Ortsgemeinde Winnen

Bebauungsplan „Krautgarten“

1. Der Ortsgemeinderat hat am 18.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Krautgarten“ beschlossen.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 07.09.2020 bis 18.09.2020 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 04.09.2020 bis 25.09.2020 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).

4. Der Bebauungsplanentwurf wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.11.2020 bis 11.01.2021 öffentlich ausgelegt.

5. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 16.11.2020 bis 23.12.2020 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

6. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde vom Ortsgemeinderat am 27.01.2021 gefasst (§ 10 Abs.1 BauGB).

7. Ausfertigung
   Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Die für dessen Wirksamkeit maßgebenden Anforderungen in verfahrens- und materiell rechtlicher Hinsicht wurden beachtet.

8. Die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes wird hiermit angeordnet.

Ortsgemeinde Winnen

Winnen, den 22.10.2021

Ralf Wengenroth
Ortsbürgermeister

Gemeinde Winnen
Verbandsgemeinde Welterburg

(Siegel)

VG Westerburg

Bebauungsplan „Krautgarten“

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 2. 12. 2021

Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg
Bauabteilung

Westerburg, den 2. 12. 2021

Im Auftrag

Pinkel

BAULEITPLANUNG

der Ortsgemeinde Winnen
(Verbandsgemeinde Westerburg)

Bebauungsplan „Krautgarten“

Verfahren gemäß § 9 BauGB i.V.m. § 2a BauGB

Fassung für den Satzungsbeschluss
gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Datum: Januar 2021

Projekt-Nr.: 20 015

Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH · An der Hofwiese 13 · 56457 Westerburg
Tel.: 02663 94 22 0 · www.siekmann-ingenieure.de

INHALTSVERZEICHNIS
20 015
- Planungsmappe -

Teil 1 Begründung

Teil 2 Umweltbericht

Teil 3 Textfestsetzungen

Teil 4 Naturschutzfachliche Unterlagen

Teil 5 Planurkunde

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

zum
Bebauungsplan
„Krautgarten“, OG Winnen

(gem. § 10a Abs. 1 BauGB)

Ingenieurgesellschaft
Dr. Siekmann + Partner mbH

Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND ZIEL 3

2. BERÜCKSICHTIGUNG UND BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE 4

3. ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG UND ERGEBNIS DER ABWÄGUNG 7

Laut § 10a Abs. 1 BauGB wird dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Anlass und Ziel

Die Firma Ferger hat ihren Firmensitz seit fast 70 Jahren in der Ortsgemeinde Winnen.
Bedingt durch die mittlerweile weltweite Tätigkeit ist das Unternehmen am bestehenden Standort kontinuierlich weiter gewachsen.

Für das bisherige Firmengelände wurde im Jahr 1973 ein Bebauungsplan aufgestellt, welcher aufgrund von Ausfertigungsmängeln seitens der Kreisverwaltung jedoch als nicht rechtskräftig eingestuft wird.
Da das Unternehmen am bestehenden Standort weiter expandieren möchte, sind für den bestehenden Bereich sowie für die Erweiterungsfläche Planungsrecht zu schaffen.

Die Ortsgemeinde Winnen hat daher am 18.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Krautgarten“ beschlossen.

Als zukünftige Nutzung werden in dem Plangebiet Flächen ausgewiesen, die den Vorgaben des § 8 BauNVO (Gewerbegebiete) entsprechen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs orientiert sich im Wesentlichen am Flächenbedarf der Firma Ferger. Um eine ordnungsgemäße Erschließung gewährleisten zu können wird ein Teil des vorhandenen Wirtschaftsweges (Verlängerung der „Stuhllindenstraße“) einbezogen.

Die Größe des ausgewiesenen Plangebiets beträgt rund 3,5 ha.

Gemäß den Darstellungen im LEP IV handelt es sich bei dem Großraum Westerburg um einen ländlichen Bereich/Raum mit konzentrierter Siedlungsstruktur und hoher Zentrenerreichbarkeit.

Der Raumtyp wird als Mosaiklandschaft bezeichnet.

Die Stadt Westerburg wird im RROP als zentraler Ort geführt. Darüber hinaus handelt es sich um ein verpflichtendes kooperierendes Zentrum. Zentrale Orte sind gemäß dem Ziel G 34 automatisch Gewerbestandorte und üben neben ihrer Funktion als Schwerpunkte auch Funktionen der überörtlichen Versorgung aus.
Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes verbunden mit der bereits vorhandenen gewerblichen Ansiedlung wird ersichtlich, dass die Festsetzung einer gewerblichen Baufläche den Zielen der Regional- und Landesplanung nicht zuwiderlaufen.

2. Berücksichtigung und Beurteilung der Umweltbelange

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. In der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind i.V. m. § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. Abwägungsgrundlagen sind der Grünordnungsplan und der Umweltbericht. Den Umweltbericht hat die Gemeinde nach § 2a BauGB im Aufstellungsverfahren als einen gesonderten Teil zur Begründung zum Bauleitplanentwurf hinzuzufügen. Im Umweltbericht sind die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten Belange des Umweltschutzes darzulegen und zu bewerten.
Der erforderliche Umweltbericht stellt nach konkreter örtlicher Analyse der bestehenden Situation die Auswirkungen der Planung und die sich daraus ergebenden notwendigen Kompensationsmaßnahmen zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes dar.

Für die einzelnen Schutzgüter werden im vorliegenden Umweltbericht die derzeitige Leistungsfähigkeit und die prognostizierten Beeinträchtigungen aufgeführt. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der nachteiligen Umweltauswirkungen werden aufgezeigt.

Das Plangebiet ist im bebauten Teil visuell erheblich vorbelastet und besitzt einen geringen Natürlichkeitswert durch den hohen Versiegelungsgrad und die hohe Nutzungsintensität.
Der Geltungsbereich entspricht hier nicht der typischen Eigenart des Landschaftsraumes aufgrund seiner vorhandenen Nutzung.
Es besteht keine Erholungsfunktion für die Allgemeinheit, lediglich Angestellte und Besucher der Betriebe können kurzzeitige Pausenerholung finden.

Die Erweiterungsfläche besitzt als Teil weiträumiger Grünlandflächen eine landschaftstypische Eigenart und ist Teil des Naherholungsraumes um Winnen mit hoher Bedeutung.
Auf Grund der Vorbelastung durch den bestehenden Gewerbebetrieb entsteht kein überörtlicher Eingriff in das Landschaftsbild. Die Erholungsfunktionen der umgebenden Landschaft bleiben durch erhaltene Zuwegung erhalten.

Die vorgesehene Planungsfläche ist strukturbedingt von unterschiedlich hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. So weisen die bereits bebauten Betriebsflächen durch ihre geringen Vegetationsbereiche und Biotopmöglichkeiten nur einen sehr geringen Wert für den Naturhaushalt auf. Die Vorbelastung, insbesondere für die Faktoren Landschaftsbild, Boden und Grundwasserhaushalt sind hoch.

Die bisher unbebauten Grünlandflächen besitzen durch Siedlungs- bzw. Gewerbeflächennähe und ihre intensive Nutzung/Pflege mäßige Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Sie dienen allerdings als Pufferzone zum anliegenden Vogelschutzgebiet. Vorbelastungen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sind gering.

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere liegt im mittleren Bereich. Dies resultiert aus dem durchschnittlich geringen-mittleren Biotopwert.

Es befinden sich keine seltenen Bodentypen im Plangebiet.
Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigen Kenntnissen keine naturhistorisch oder geologisch bedeutenden Böden oder aufgrund historischer acker- und kulturbaulicher Methoden kulturgeschichtlich bedeutende Böden.
Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen durch Versiegelung aufgrund der Flächenbefestigungen und der ermöglichten baulichen Verdichtung. Die Bodenfunktionen gehen weitgehend verloren. Die negativen Auswirkungen sind aufgrund der hohen Vorbelastung im mittleren Erheblichkeitsbereich anzusiedeln.

Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist von einer mittleren Bedeutung der Planungsfläche für die Bildung von Grundwasser und damit auch dem nutzbaren Grundwasserdargebot auszugehen.
Das Plangebiet besitzt eine mittlere Grundwasserführung und bereits eine hohe Vorbelastung durch Verlust von Infiltrationsfläche.
Das Gefährdungspotential für das Grundwasser durch Verschmutzung ist nur gering, zumal die Verkehrsflächen versiegelt werden.
Diese Versiegelung zusätzlich zu der Bebauung bewirkt aber auch eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Verlust von Infiltrationsfläche, die gegenüber dem Bestand im mittleren Bereich liegt.

Das Planungsgelände ist im Bereich der geplanten Betriebserweiterung ein Kaltluftproduzent. Aufgrund der Größe ist die klimatische Ausgleichsfunktion des Planungsgeländes von mäßig hoher Bedeutung, stellt jedoch einen klimatischen Ausgleichsraum für die Ortslage von Winnen dar.
Die kleinklimatischen Veränderungen wirken sich nicht überörtlich aus. Die Veränderung des Kleinklimas, insbesondere durch den Verlust von Kaltluftbildungsflächen, ist von mäßiger Eingriffserheblichkeit.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Bau- und Kulturdenkmale. Allgemein wird auf die einschlägigen denkmalpflegerischen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern (§ 20 DSchG).

Durch das Vorhaben ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand kein Beeinträchtigungsrisiko für Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Im Rahmen der Planung werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nicht erfüllt.
Dies gilt für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Die Ausweisung des Bebauungsplanes ist verträglich mit den Schutzzielen des LSG sowie VSG.

Das Planungsvorhaben ist somit von geringer bis mäßig hoher Eingriffserheblichkeit und landespflegerisch akzeptabel.

Zur Kompensation der Eingriffe ist die Durchführung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Unbelasteter Oberboden ist zu sichern und bei entsprechender Eignung im Plangebiet wie-der zu verwenden. Durch fachgerechten Auf- und Abtrag sowie Zwischenlagerung des Oberbodens wird die belebte Bodenschicht vor Schädigung und Verlust geschützt.
Zur Eingriffsvermeidung soll das anfallende Niederschlagswasser auf der Fläche für Rückhaltung gespeichert und gedrosselt dem nahen Vorfluter zugeführt werden.
Mit Festsetzungen zur Beleuchtung werden nachtaktive Tiere vor Lichtimmissionen geschützt.
Mit der Festsetzung von randlichen Gehölzstreifen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern wird die Eingrünung und Abschirmung des Geländes ermöglicht.

Durch die Wiederaufforstung von geschädigten Nadelholzflächen in naturnahen Laubwald und die Entwicklung von Waldrändern werden im Gemeindewald Winnen externe Maßnahmen zur Kompensation bereitgestellt.

Alle gem. § 2 (4) BauGB i.V. m. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu prüfenden und abzuwägenden Belange des Umweltschutzes können in zusammenfassender und ausgewerteter Form dem Umweltbericht und darüber hinaus in Einzelfällen den entsprechenden Gutachten entnommen werden.

Erstellte Gutachten:

- Fachbeitrag Naturschutz
- Artenschutzrechtliche Untersuchung
- Umweltbericht
- Entwässerungstechnische Voruntersuchung

3. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung

Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB:
Während der Beteiligung der Öffentlichkeit (07.09.2020 – 18.09.2020) und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB (04.09.2020 – 25.09.2020) wurden zum Bebauungsplan 3 abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben (Ordnungsamt, Ortsgemeinde, Privat).

Die eingegangenen Anregungen wurden ausgewertet und bei der weiteren Planung adäquat berücksichtigt.

Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB:
Während der öffentlichen Auslegung (30.11.2020 - 11.01.2021) und der parallel dazu durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (16.11.2020 - 23.11.2020) wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich bei der Umsetzung des Bebauungsplanes („Krautgarten“) die nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt kompensiert werden.

Winnen, den..... .....
(Ralf Wengenroth, Ortsbürgermeister)

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan

"Krautgarten",
Ortsgemeinde Winnen

Ingenieurgesellschaft
Dr. Siekmann + Partner mbH

Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Erforderlichkeit der Planung/ Aufstellungsbeschluss	3
2	Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes	3
3	Einordnung in die städtebauliche Entwicklung und übergeordnete Planung	5
3.1	Regionaler Raumordnungsplan (RROP) und Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)	5
3.2	Flächennutzungsplan	6
3.3	Bestehender Bebauungsplan	6
4	Landschaftsplanung und Naturschutz in der verbindlichen Bauleitplanung	7
5	Städtebauliche Konzeption	18
5.1	Erschließung	18
5.2	Gelände und Höhenlage	18
5.3	Grünflächen	18
5.4	Bauliche und sonstige Nutzung	19
5.5	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen	19
5.6	Immissionsschutz	21
6	Planungs- und Standortalternativen	21
7	Ver- und Entsorgung	22
7.1	Stromversorgung	22
7.2	Wasserversorgung	22
7.3	Abwasserentsorgung	22
8	Bodenordnung	23
9	Flächenbilanz	23

1 Erforderlichkeit der Planung/ Aufstellungsbeschluss

Die Firma Ferger hat ihren Firmensitz seit fast 70 Jahren in der Ortsgemeinde Winnen. Bedingt durch die mittlerweile weltweite Tätigkeit ist das Unternahmen am bestehenden Standort kontinuierlich weiter gewachsen.

Für das bisherige Firmengelände wurde im Jahr 1973 ein Bebauungsplan aufgestellt, welcher aufgrund von Ausfertigungsmängeln seitens der Kreisverwaltung jedoch als nicht rechtskräftig eingestuft wird.
Da das Unternehmen am bestehenden Standort weiter expandieren möchte, sind für den bestehenden Bereich sowie für die Erweiterungsfläche Planungsrecht zu schaffen.

Um die genannte Nutzung sowie *eine geordnete städtebauliche Entwicklung gem. § 1 Abs. 3 und 5 BauGB zu gewährleisten*, ist die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes notwendig.
Die Ortsgemeinde Winnen hat daher am **18.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Krautgarten“** beschlossen.

Als zukünftige Nutzung werden in dem Plangebiet Flächen ausgewiesen, die den Vorgaben des § 8 BauNVO *(Gewerbegebiete)* entsprechen.

Die zulässigen baulichen und sonstigen Nutzungen des Plangebietes werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches sowie der Baunutzungsverordnung rechtsverbindlich festgesetzt und bilden die Grundlage für die weiteren, zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderlichen Maßnahmen.

Der Originalmaßstab des Bebauungsplanes beträgt 1 : 1.000.

Die Größe des ausgewiesenen Plangebiets beträgt rund 3,5 ha.

2 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Plangebiet grenzt im Westen an die vorhandene Ortslage an. Nördlich, östlich und südlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen und Bereiche. Die Erschließung erfolgt über die im Westen befindliche Gemeindestraße „Stuhllindenstraße“.

Das Plangebiet umfasst die Flurbezeichnung „Krautgarten“.

Das Plangebiet fällt überwiegend von Nordwesten nach Südosten. Der höchste Geländepunkt liegt mit 434 m über NN im Nordwesten des Plangebietes, der tiefste mit ca. 427 m NN im Süden.
Das Durchschnittsgefälle beträgt ca. 3%. Oberflächengewässer existieren im Plangebiet nicht, südlich und östlich des Plangebietes verläuft der „Keilbach“, der als Vorfluter das Plangebiet entwässert.

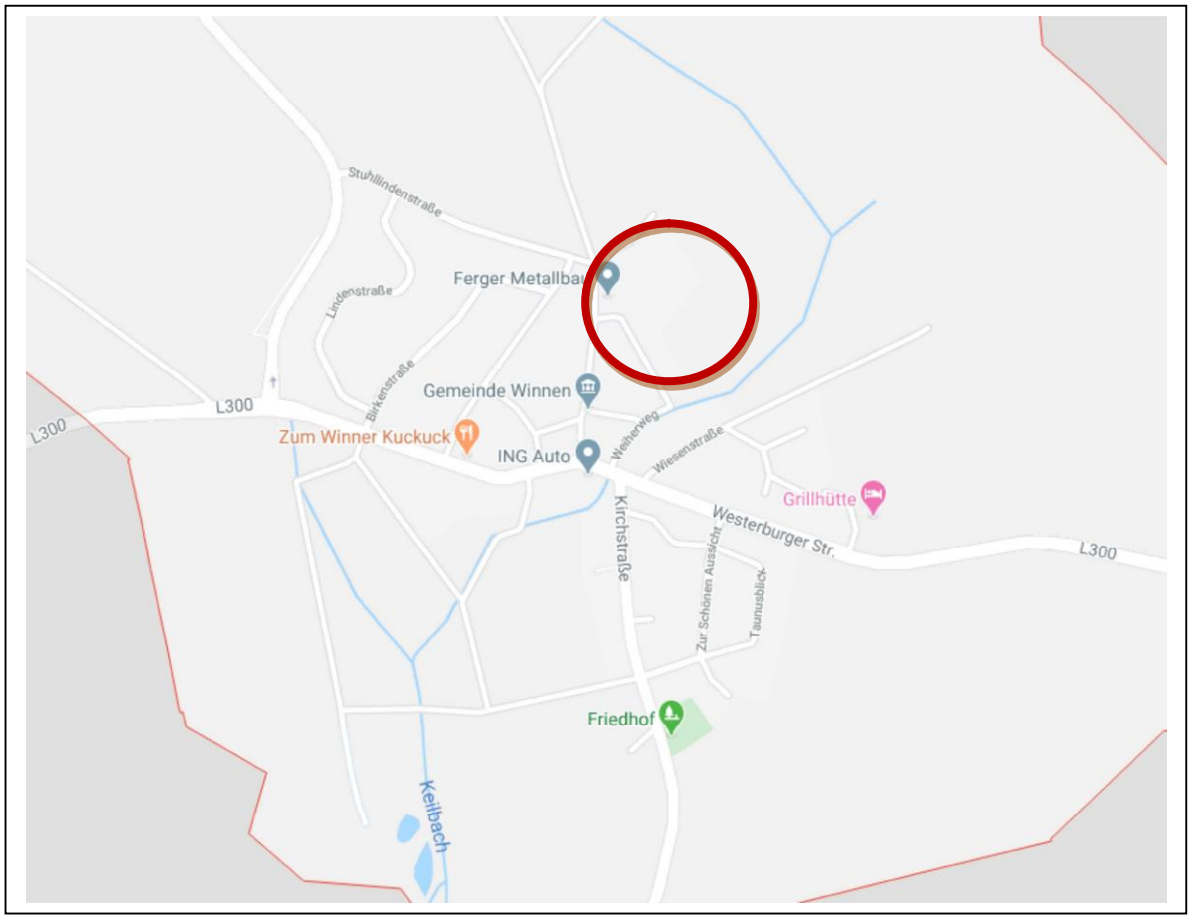

Abb.1: Lage des Plangebietes (Auszug aus google-maps - unmaßstäblich)

Der westliche Teil des Plangebietes ist bereits vollständig bebaut, Teilbereiche werden auch als Lagerflächen oder Parkierungsflächen genutzt.

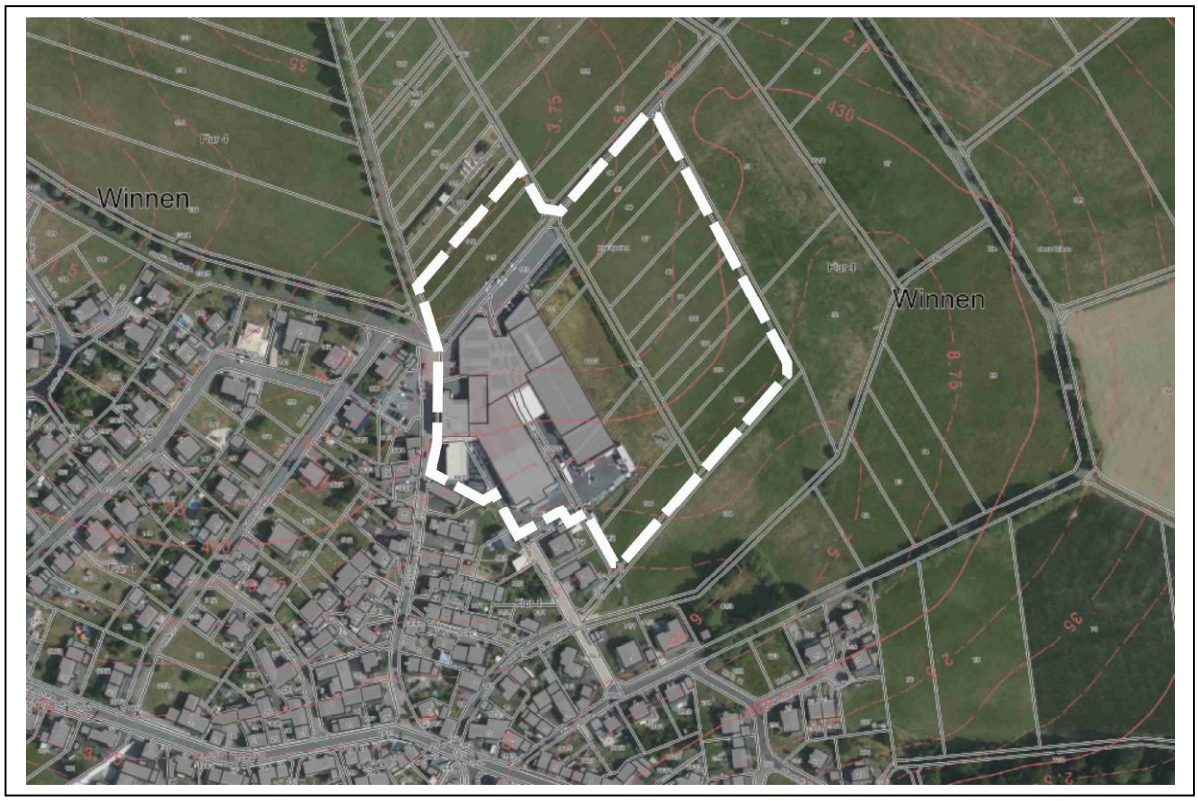

Abb.2: Geländestruktur des Plangebietes (unmaßstäblich)

3 Einordnung in die städtebauliche Entwicklung und übergeordnete Planung

3.1 Regionaler Raumordnungsplan (RROP) und Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm IV sowie der Regionale Raumordnungsplan für die Region Mittelrhein-Westerwald ordnet die VG Westerburg dem ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur zu.
Darüber hinaus ist der gesamte Bereich als Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus gekennzeichnet.

Weiterhin sollen durch die Stärkung der Bereiche Metall-, Keramik- und Kunststoffindustrie strukturpolitische Impulse für die Region erzeugt werden. Die geplante Ausweisung dient außerdem dem Erhalt und der Sicherung des bestehenden Betriebes sowie dessen zukunftsfähiger Weiterentwicklung.

Aus den Darlegungen wird ersichtlich, dass die Festsetzung des Gewerbegebiets den Zielen der Regional- und Landesplanung entspricht.

3.2 Flächennutzungsplan

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der VG Westerburg, ist ein Teil des Plangebietes (Bestand) bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Ein kleiner Bereich (ca.1.950 m²) ist als Kompensationsraum festgesetzt. Der übrige Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

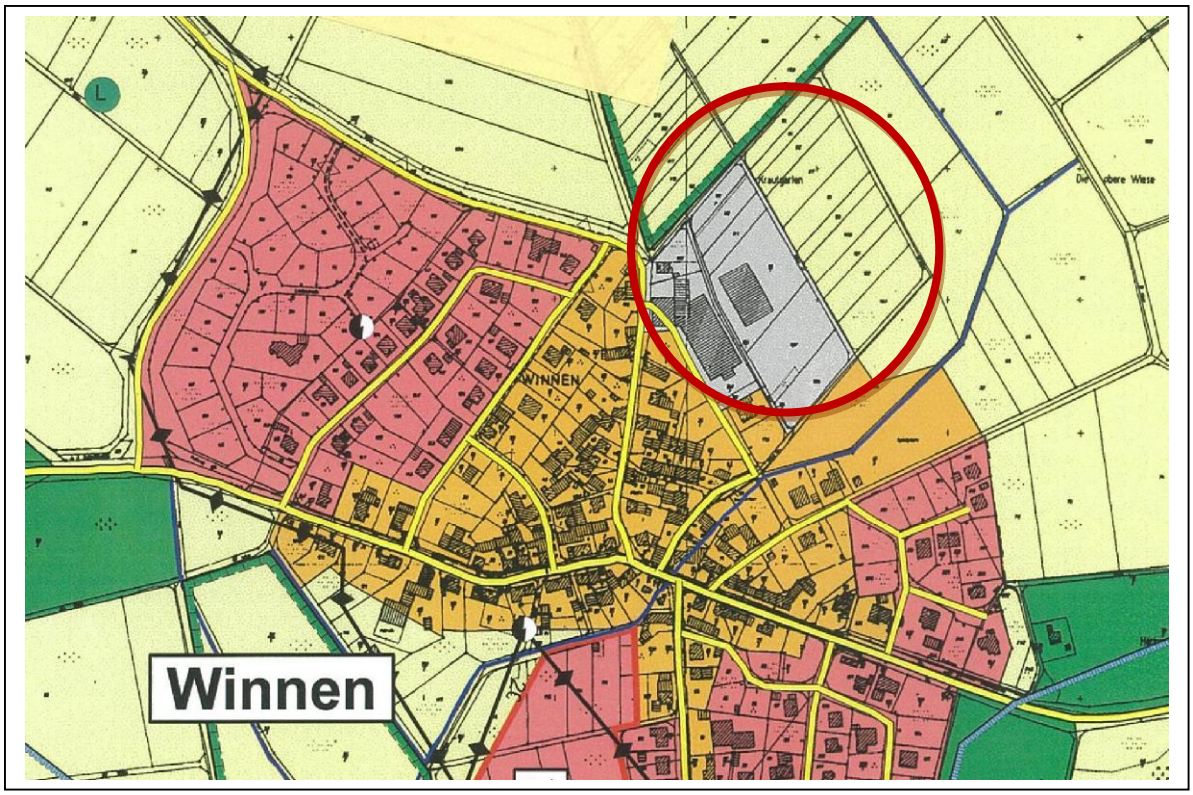

Abb.3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VG Westerburg - unmaßstäblich

Die angestrebte Ausweisung stimmt somit nicht vollständig mit den Vorgaben des FNP überein. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren geändert.

3.3 Bestehender Bebauungsplan

Für einen kleinen Teilbereich des Bestandes existiert ein Bebauungsplan aus dem Jahre 1973 („Kirchheck“), welcher aufgrund von Ausfertigungsmängeln seitens der Kreisverwaltung jedoch als nicht rechtskräftig eingestuft wird.

Dieser sah für den betroffenen Bereich die Ausweisung eines Gewerbegebietes mit Baugrenzen vor. Darüber hinaus waren folgende Punkte vorgesehen:

- Bis zu III Vollgeschossen
- Grundflächenzahl (GRZ) 0,8
- Geschossflächenzahl (GFZ) 2,0

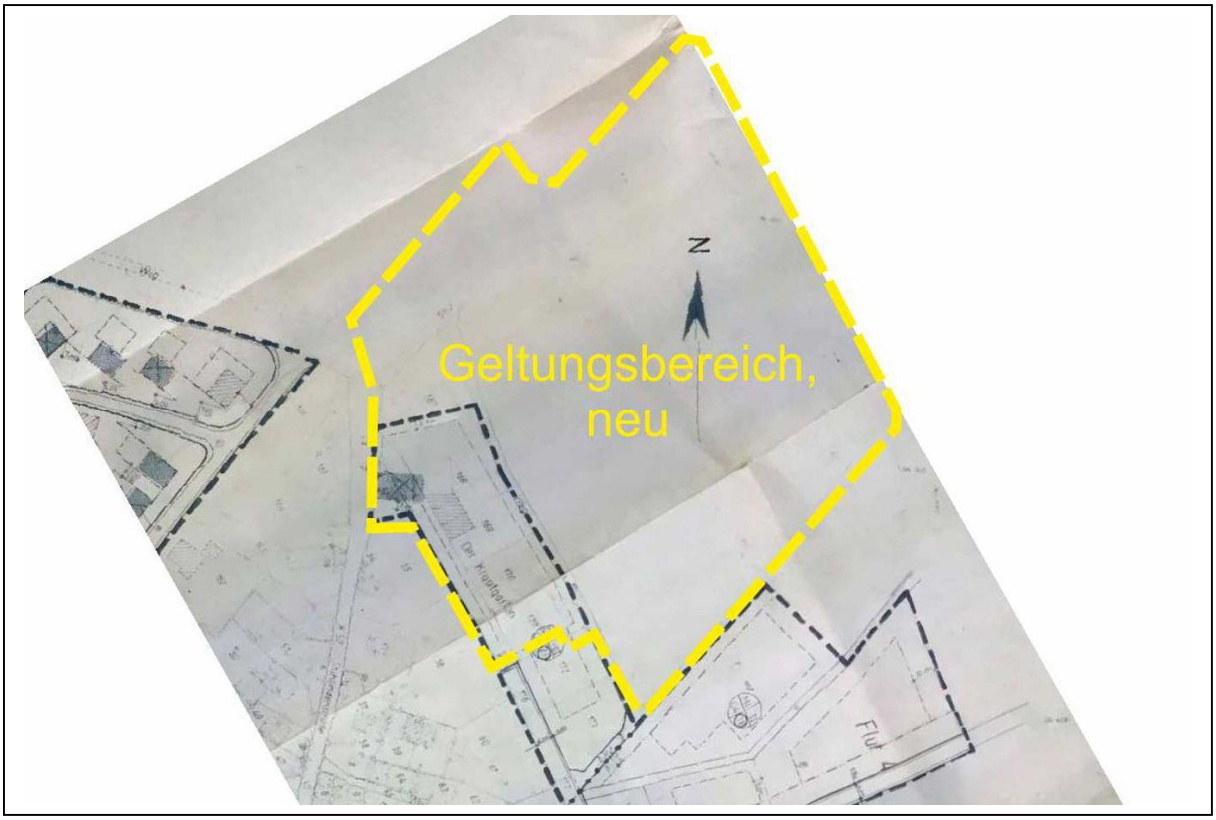

Abb.4: Überlagerung Altplan (1973) und neuer Geltungsbereich - unmaßstäblich

4 Landschaftsplanung und Naturschutz in der verbindlichen Bauleitplanung

Durch die Ausweisung von Baugebieten werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft geschaffen.

Um die Auswirkungen der Veränderung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch Bebauung und Erschließung zu verdeutlichen, schreibt der Gesetzgeber vor, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Angaben über die Landschaftsfaktoren (Bestand, vorhandene Nutzungen, bestehende Beeinträchtigungen) und ihre Schutzwürdigkeit zu machen, sowie die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege in den Bebauungsplänen festzusetzen. Daneben sind Aussagen zu übergeordneten Planungen für diesen Bereich zu machen (vgl. BauGB § 2 (4)).

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde ein gesonderter Fachbeitrag Naturschutz mit einem Plan der Biotoptypen und Nutzungen sowie die Konzeption der landespflegerischen Zielvorstellungen und ein Umweltbericht erstellt.

Darüber hinaus wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, um die diesbezüglichen Belange ermitteln und adäquat bewerten zu können.

Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wurden nach Überprüfung der realisierbaren Vermeidungsmaßnahmen untersucht und festgesetzt.

Die vorgesehene Planungsfläche ist strukturbedingt von unterschiedlich hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. So weisen die bereits bebauten Betriebsflächen durch ihre geringen Vegetationsbereiche und Biotopmöglichkeiten nur einen sehr geringen Wert für den Naturhaushalt auf. Die Vorbelastung, insbesondere für die Faktoren Landschaftsbild, Boden und Grundwasserhaushalt sind hoch.
Die bisher unbebauten Grünlandflächen besitzen durch Siedlungs- bzw. Gewerbeflächennähe und ihre intensive Nutzung/Pflege mäßige Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Sie dienen allerdings als Pufferzone zum anliegenden Vogelschutzgebiet. Vorbelastungen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sind gering.
Es bestehen insgesamt keine herausragenden Potentiale hinsichtlich Naturhaushalt und Landschaftsbild. Entsprechend bestehen auch keine Biotopschutzflächen, Wasserschutzgebiete oder andere Schutzausweisungen.

Die naturschutzfachlichen Untersuchungen kommen zu folgendem Ergebnis:

Landespflege
Auf Grund der Vorbelastung durch den bestehenden Gewerbebetrieb entsteht kein überörtlicher Eingriff in das Landschaftsbild. Die Erholungsfunktionen der umgebenden Landschaft bleiben durch erhaltene Zuwegung erhalten.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen durch Versiegelung aufgrund der Flächenbefestigungen und der ermöglichten baulichen Verdichtung. Die Bodenfunktionen gehen weitgehend verloren. Die negativen Auswirkungen sind aufgrund der hohen Vorbelastung im mittleren Erheblichkeitsbereich anzusiedeln.

Das Gefährdungspotential für das Grundwasser durch Verschmutzung ist nur gering, zumal die Verkehrsflächen versiegelt werden.
Diese Versiegelung zusätzlich zu der Bebauung bewirkt aber auch eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Verlust von Infiltrationsfläche, die gegenüber dem Bestand im mittleren Bereich liegt.

Die kleinklimatischen Veränderungen wirken sich nicht überörtlich aus. Die Veränderung des Kleinklimas, insbesondere durch den Verlust von Kaltluftbildungsflächen, ist von mäßiger Eingriffserheblichkeit.

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere liegt im mittleren Bereich. Dies resultiert aus dem durchschnittlich geringen-mittleren Biotopwert.

Zerschneidungs- oder Verinselungseffekte entstehen nicht.

Die vorkommenden Tierarten des Grünlandes werden in den angrenzenden Offenlandbereich verdrängt, anspruchslose Arten des Siedlungsraumes werden durch die betriebliche Erweiterung in diesen Flächen folgen.

Das Planungsvorhaben ist somit von mäßig hoher Eingriffserheblichkeit und landespflegerisch akzeptabel, da kompensierbar.

Artenschutz

Blütenpflanzen
Ein Einzelfund eines Büschels Schneeglöckchen (Galanthus spec.) liegt auf der geplanten Erweiterungsfläche außerhalb des Zaungeländes. Es kommt zusammen mit zwei Gartenkrokussen (Crocus vernus in Sorten) vor. Der Standort ist eine kleine Erdauffüllung von wenigen Quadratmetern durch die diese Zwiebelpflanzen angesiedelt wurden. Es handelt sich nicht um einen natürlichen Standort, sondern um eine verwilderte Kulturpflanze.
Schneeglöckchen sind häufige Gartenpflanzen und verbreiten sich, einmal etabliert, in Gärten sehr gut.
Die Überplanung des Standortes stellt somit keinen artenschutzrechtlichen Eingriff dar.

Die Wiesen-Schlüsselblume (Primula veris) könnte potentiell nur auf den mäßig extensiv genutzten Wiesen südöstlich des Plangebietes wachsen. Es wurden jedoch im Blütezeitraum keine Pflanzen vorgefunden, Vorkommen sind nicht vorhanden.

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind damit nicht im Untersuchungsbereich vorhanden.
Es entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Lurche
Das einzige offene Gewässer des Planungsraumes ist das Rückhaltebecken innerhalb des umzäunten Geländes der Firma Ferger. Dieses Gewässer wird nicht als Laichgewässer von Kröten, Unken und Fröschen genutzt, selbst der anspruchslose Teichfrosch kommt nicht vor.

Molche benötigen Laichgewässer mit artspezifisch unterschiedlichem Ufer- und Unterwasserbewuchs und flache Ufer. Gegliederter Gewässergrund ist von Vorteil. Insbesondere der einzige Molch, der einem Schutz nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie unterliegt, der Kamm-Molch, bevorzugt größere (500-750 m²) stehende und tiefe Gewässer der offenen Landschaft im Flach- und Hügelland. Altarme in Flussniederungen mit "feuchtwarmen Waldgebieten" sind bedeutende Lebensräume. Auch Abgrabungsgewässer in Kies-, Sand- und Tongruben sowie Steinbrüchen spielen als Lebensräume eine große Rolle. Fortpflanzungsgewässer des Kamm-Molches besitzen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation (hier vor allem Wasserhahnenfußarten, Wasserstern und Laichkräuter).
Für das Regenrückhaltebecken mit steilen Ufern und ohne Wasserpflanzen sind keine Vorkommen anzunehmen.

Es sind keine essentiellen Landlebensräume sowie Wanderwege von Lurchen betroffen.

Es entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Schmetterlinge
Die Arten Hornklee-Widderchen, Kleines Wiesenvögelchen, Rotklee-Bläuling und Hauhechel-Bläuling können potentiell im Plangebiet vorkommen. Da der Lebensraum aufgrund der intensiven Nutzung suboptimal ausgeprägt ist, sind stabile Populationen auszuschließen.
Die beanspruchten Lebensräume sind durch die umliegend vorhandenen weiträumigen Grünlandflächen mit zumindest gleichwertigem Artenreichtum als ersetzbar anzusehen.

Die Schmetterlinge finden hier außerhalb des Planungsraumes geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen vor, in die sie ausweichen können.
Die Lebensraumfunktionen der Arten bleiben erhalten und Populationen werden nicht in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt.

Es entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Libellen
Das vorhandene Regenrückhaltebecken stellt kein geeignetes Gewässer für Libellen dar. Selbst die häufiger vorkommenden Arten Gemeine Becherjungfer und Kleine Binsenjungfer finden keinen geeigneten Lebensraum. Benötigte seichte Uferbereiche, Uferstauden sowie Verlandungszonen mit Bewuchs fehlen. Es sind weder Tauchblatt- noch Schwimmblattvegetation noch Röhricht vorhanden.

Mit der Beanspruchung der Grünlandflächen des Planungsraumes gehen keine essentiellen Insektenjagdgebiete von Libellen verloren.
Der auf den mehrschürigen Wiesen relativ geringe Insektenreichtum ist durch die umliegend vorhandenen weiträumigen Grünlandflächen mit zumindest gleichwertigem Artenreichtum als ersetzbar anzusehen. Libellen könnten hier außerhalb des Planungsraumes geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen finden, in die sie ausweichen könnten.

Es entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Kriechtiere
Die für diese Arten wichtigen Lebensraumvoraussetzungen eines reichhaltigen Mosaiks an Kleinstrukturen (Mikrohabitate) mit einem geeigneten Mikroklima sind im Planungsraum nicht gegeben. Es finden sich keine geeigneten Tagesverstecke (Totholz, Rindenstücke, Baumstubben oder größere Steine, Bretter, Komposthaufen). Daneben sind zur Thermoregulation, insbesondere im Frühjahr und Spätsommer, kleinflächige, sich schnell erwärmende Bereiche mit organischem, meist dunklem Substrat wie Laubstreu, trockene Altgrasbestände oder offene Rohbodenbereiche gefragt, die durch angrenzende oder teils überhängende Vegetation ausreichend Deckung bieten.

Es entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Säugetiere (außer Fledermäusen)
Es besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Schnecken
Keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Heuschrecken
Diese Grillenart lebt im Falllaub von europäischen Laubwäldern und ist daher für das Plangebiet auszuschließen.

Es besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Fische
Da im Plangebiet keine fischbesetzten Gewässer vorkommen (das vorhandene Regenrückhaltebecken hat keinen Fischbesatz), ist diese Artengruppe nicht relevant.

Es besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Käfer
Da im Plangebiet keine geeigneten Gehölze oder Holzlager vorkommen, kann dieser Bockkäfer ausgeschlossen werden.

Es besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Fledermäuse
Bei der artenschutzrechtlichen Vorabeinschätzung ist zum einen das vorhandene Gebäudeensemble im Hinblick auf Quartiernutzung zu betrachten.
Die Gebäude sind in einem sehr guten baulichen Zustand. Fassadenverkleidungen mit Quartiereignung sind nicht vorhanden. Die Gebäude werden bis unter die Dachkonstruktion genutzt. Einflugmöglichkeiten sind nicht vorhanden. Eine Nutzung als Winter- wie als Sommerquartier ist nicht möglich.
Gehölzbestände mit Quartiereignung sind nicht von der Planung betroffen.

Eine Nutzung der Wiesenflächen als Bestandteil eines Jagdreviers ist möglich, jedoch sind sie aufgrund der Flächengröße in Relation zu Jagdreviergrößen keinesfalls als essentieller Bereich zu werten.

Durch das Planungsvorhaben werden somit keine Massnahmen vorbereitet, die zu einem Verlust von essentiellen Jagdrevierflächen führen. Die Nutzung der Gebäude als Quartiere ist nicht möglich.
Durch die Rodung der eingrünenden Hecke um das Firmengelände wurde eine Leitlinie für Transferflüge beseitigt. Diese Leitlinien werden von Arten mit einem Flugverhalten niedrig in Bodenhöhe bzw. nur wenige Meter darüber wie z.B. Zwergfledermaus genutzt, während z.B. Großer und Kleiner Abendsegler mit Flug über Baumkronenhöhe sich großräumig und unabhängig von Landschaftsstrukturen orientieren. Ausgehend von der vorhandenen Gehölzausstattung sowie der großräumigen Einbindung und Verteilung dieser Landschaftselemente im Landschaftsraum und unter Einbeziehung der Lage und Länge der gerodeten Hecke (ca. 86 m) ohne direkte Anbindung an andere Gehölzlinien und ohne signifikante Funktion einer Verbindung zwischen Teillebensräumen wird von einer mäßig hohen Bedeutung der betroffenen Flugroute innerhalb des Habitatverbundes ausgegangen. Erhebliche Beeinträchtigungen, die sich auf den Zustand der lokalen Populationen erheblich auswirken oder zum vollständigen Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen könnten, sind nicht zu erwarten. Durch die vorgesehenen Anpflanzungen wird Ersatz geschaffen.

Vögel:
Auf eine Darstellung der Lebensräume nach Einzelarten kann verzichtet werden.

Offenlandarten/Bodenbrüter

Im Plangebiet sind Bodenbrüter wie das Braunkelchen, der Wiesenpieper und auch die Feldlerche aufgrund der Nähe zur gewerblichen Nutzung (fehlende Fluchtdistanzen) und der suboptimalen Biotopeignung durch mehrschürige Mahd und ein gleichförmiges Bodenrelief auszuschließen.

Der Neuntöter bevorzugt als Neststandort Dornsträucher von 1,5–2,5 m Höhe. Die Fluchtdistanz liegt bei ca. 30 m.
Raubwürger wählen für das Nest Standorte in Bäumen oder in höheren, bevorzugt mit Dornen bewehrten Büschen. Ihre Fluchtdistanz liegt bei ca. 50 m
(Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.).
Feldlerchen besiedeln innerhalb ihres Verbreitungsgebietes auch unabhängig von Bodentyp,- feuchtigkeit, -nutzung nicht Freiland schlechthin. Sie halten vielmehr proportional zu Flächengröße und vertikaler Höhe eines benachbarten Wald- oder des ihm gestaltmäßig äquivalenten Siedlungsgebietes einen bestimmten Trennabstand ein, der bei durchschnittlich 160 m – 220 m liegt.

Mit Vorkommen dieser Arten im Plangebiet nicht zu rechnen. Im Plangebiet aufgrund der suboptimalen Biotopeignung (mehrschürige Mahd, gleichförmiges Bodenrelief), außerhalb des Plangebietes fehlen im Wirkraum geeignete Habitatstrukturen.

Es entstehen daher keine Verluste von Nestern, Gelegen und Jungvögeln.
Durch die Verschiebung der Raumkanten können jedoch Offenlandarten außerhalb des Plangebietes verdrängt werden. Durch die Verschiebung der Raumkanten um ca. 84 m zum VSG hin ist eine Betroffenheit von empfindlichen Offenlandarten (Braunkehlchen und Wiesenpieper) nicht pauschal auszuschließen.
Im Umfeld zum Plangebiet bestehen keine Nachweise für Bodenbrüter, insbesondere Wiesenpieper und Braunkehlchen. Die angrenzenden Flächen sind keine optimal ausgebildeten Habitatflächen. Vorkommen sind daher unwahrscheinlich, Kernlebensräume auszuschließen. Es handelt sich bei den angrenzenden Flächen um den Teil der Rand- bzw. Pufferzone zum VSG.
Die zusammenhängenden (ohne trennende Straßen) Grünlandflächen um Winnen, die im VSG liegen, umfassen etwa 60 Hektar. Damit ist der potentielle Lebensraum so umfangreich, dass eine komplette Verdrängung nicht entstehen kann und die in ihrer Lebensraumanpassung ausreichend flexiblen Offenlandarten ausweichen können. Die Reviere (Wiesenpieper < 2 ha, Braunkehlchen 1,5 ha im Schnitt) können sich räumlich verschieben, jedoch ist von einer Reduzierung der Reviere insgesamt durch das Planungsvorhaben nicht auszugehen.

Betrachtet werden nachfolgend die Arten, die im Plangebiet potentiell vorkommen können:

Gebüsch- bzw. Heckenbrüter
Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz, Schwanzmeise, Turteltaube, Zaunkönig

Durch die Rodung der Heckenstruktur wurden Lebensstätten für Gebüschbrüter beseitigt.

Die Arten werden auf umliegende Gehölzstrukturen ausweichen.
Im Zuge der Pflanzmaßnahmen durch Festsetzungen werden zudem im gleichen Raum neue Gehölze geschaffen, welche zukünftig geeignete Bruthabitate bieten werden. Damit bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Damit ergeben sich für die genannten Vogelarten aus dem Vorhaben dauerhaft keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen.

<u>Arten mit Jagd- bzw. Nahrungsrevier im Planungsraum</u>

Brutplatz in Halbhöhlen, Nischen, Gebäudehohlräume:
Bachstelze, Dohle, Feldsperling, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Star, Schleiereule, Turmfalke

Gebäude:
Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

Geeignete Brutplätze sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Es befinden sich keine Nester am Gebäudeensemble. Die Fassaden sind in Aluminum und Glas errichtet, die Gebäude weisen keine Halbhöhlen und nutzbare Hohlräume auf.

Brutplatz in Baumhöhlen:
Dohle, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Haussperling, Hohltaube, Raufußkauz, Star, Steinkauz, Trauerschnäpper, Waldkauz

Es befinden sich im Plangebiet keine Bäume mit Baumhöhlen. Entsprechende Brutplätze sind daher nicht vorhanden.

Brutplatz im Wald, größere Gehölze, mehrere Meter hohe Bäume und Sträucher:
Baumfalke, Elster, Habicht, Mäusebussard, Misteldrossel, Rabenkrähe, Raufußbussard, Rotkehlchen (Bodennest), Rotmilan, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sperber, Uhu, Waldkauz (Baumhöhlen), Waldohreule, Wespenbussard

Für diese Arten gibt es hinsichtlich ihrer Anforderungen an einen Brutplatz im Plangebiet keine Möglichkeiten, da diese Biotopstrukturen fehlen.
Diese Vögel könnten im weiteren Siedlungsraum oder angrenzenden Flächen mit Baum- bzw. Gehölz- oder Waldbestand brüten. Andere Vögel wie Rotmilan oder Waldohreule haben ein weites Jagdrevier, in dem die Flächen liegen könnten, und ihre Brutplätze befinden sich in größere Distanz.

Eine Nutzung des Plangebietes und zwar der bisher unbebauten und unbefestigten Grünlandflächen, als Nahrungsgebiet oder Jagdrevier ist jedoch für alle diese Arten möglich.

Die Bedeutung als Jagd- und Nahrungsrevier ist durch Lage und Dimension sowie Ausstattung gering. Die Vegetationsfläche stellt somit keinen essentiell bedeutenden Nahrungsraum für die Vogelwelt dar.
So nutzt der Rotmilan im Umfeld seines Brutstandortes ein Areal von bis zu über 15 km Radius zur Nahrungssuche. Der Mäusebussard sucht in einem Bereich von 100 bis 200 ha nach Beute.
Arten mit geringerem Nahrungsgebiet wie der Gartenrotschwanz mit ca. 3 ha finden im unmittelbaren Umfeld, der Ortslage Winnen mit Hausgärten und umschließenden Grünland Ausweichflächen.

Störungen durch Bauarbeiten und Nutzung sind als gering einzustufen.

Aufgrund der Flugfähigkeiten der Vogelarten sind zudem Kollisionen von Tieren mit Baufahrzeugen oder betrieblichen Fahrzeugen während der späteren Nutzung nicht anzunehmen. Für die Vogelwelt ergibt sich durch das Vorhaben kein Tötungsrisiko, das über das derzeitige allgemeine Lebensrisiko hinausgeht.

Damit ergeben sich für die genannten Vogelarten aus dem Vorhaben dauerhaft keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen.

Eine vertiefende Untersuchung zu den Vorkommen der Avifauna ist daher nicht nötig, um artenschutzrechtliche Betroffenheiten abklären zu können.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

Resümee:
Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wird aus den ermöglichten Baumaßnahmen keine Zerstörung von für streng geschützte Arten essentiellen Habitaten resultieren. Es werden als Folge des projektbedingten Eingriffes keine „Biotope zerstört“, die für dort wildlebende Tiere oder Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.
Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

Es werden keine Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

Die entstehenden Störungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arten.

Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der relevanten Arten zu erwarten.
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden zum derzeitigen Kenntnisstand nicht erfüllt.

Vogelschutzgebiet (VSG)

Umseitig von Winnen grenzt das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ an. So reicht die Planungsfläche im Nordosten bis an das Schutzgebiet heran.

Beschrieben wird das Gebiet als strukturreiches Mittelgebirge mit Nass- und Feuchtwiesen, Wiesen mittlerer Standorte sowie Feuchtwiesenbrachen, Säumen, Feldgehölzen, ausgedehnten Wäldern, z. T. Niederwäldern, Steinbrüchen, Tongruben und Bächen. Landesweit ist es eines der wichtigsten Brutvorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu und Rauhfußkauz und das wichtigste für Neuntöter, Haselhuhn, Wiesenpieper und Braunkehlchen.

Für das Plangebiet können daher Brutmöglichkeiten von Leitarten des VSG ausgeschlossen werden. Die Fläche kann nur einen nicht signifikanter Teil des Gesamtaktionsradius bzw. des Nahrungsreviers bestimmter Arten darstellen. Es wird daher nicht zu erheblichen Auswirkungen auf Leitarten des VSG kommen.

Fazit:
Es ist weder mit direkten noch indirekten Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ zu rechnen.
Beeinträchtigungen von Populationen des VSG sind nicht anzunehmen.

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Der Planbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Secker Weiher – Wiesensee“ (Verordnung vom 13.07.2005).

Nach § 3 der Verordnung ist der Schutzzweck die Erhaltung der Eigenart und Schönheit der Mittelgebirgslandschaft mit naturnahen Bachläufen, bewaldeten Kuppen und offenen Talräumen, durch Feldhecken, Huteweidestrukturen und Streuobstbestände gegliedertem Offenland sowie künstlichen Wasserflächen mit besonderer Bedeutung für die ruhige Erholung in der Natur.

Durch das Planungsvorhaben werden keine landschaftsstrukturierenden Elemente wie natürliche oder künstliche Gewässer beansprucht. Die abschirmenden Heckenstrukturen werden wieder um den Erweiterungsbereich angelegt.
Die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die vorhandenen Gewerbebauten und -befestigungen ist so hoch, dass sich die betriebliche Erweiterung nicht mehr in erheblicher Weise auf das Landschaftsbild und die Eigenart und Schönheit der Landschaft auswirken wird.

Die Erholungsnutzung der Landschaft für die ruhige Erholung bleibt durch die Erhaltung der Wegeverbindung bestehen. Es werden keine weitreichenden Sichtexpositionen über den Bestand hinaus entstehen, die zu Beeinträchtigungen des Erholungswertes führen können.

Damit steht das Planungsvorhaben dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen.

Flächengegenüberstellung/Kompensationsbilanz:

Die im Bebauungsplan ermöglichte Bebauung, Befestigung und Erschließung wird eine Versiegelung von insgesamt max. 16.051 qm gegenüber dem genehmigten Bestand verursachen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Westerwaldkreises werden zur Kompensation die Aufforstung borkenkäfergeschädigter Fichtenwaldflächen bzw. Umwandlung geschädigter Fichtenwälder in naturnahen Laubwald in einem Kompensationsverhältnis von etwa 1 : 1 herangezogen.

Die Flächen für Ersatzmaßnahmen stellen als vormalige Fichtenwaldflächen keine Biotope für Offenlandarten oder Zielarten des Vogelschutzgebietes Westerwald dar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes entsprechender Arten kann damit für die Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Für das VSG Westerwald sind die Maßnahmen als biotopaufwertend einzustufen, da hierdurch heimische und standortgerechte Baumarten eingebracht werden, die im Gegensatz zu den Monokulturen der Fichtenforste u.a. ein vielfältigeres Nahrungsangebot für die Vögel und bessere Deckungs- und Nistmöglichkeiten bieten.

Es handelt sich um folgende Einzelflächen:

EM1 – Ersatzmaßnahme Waldrandgestaltung und Wiederaufforstung
§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 a

Gemeindewald Winnen Abt. 10 b = Gesamtfläche 1,05 ha; davon 0,35 ha Waldrandgestaltung mit Sträuchern und Bäumen II. Ordnung zum nördlichen Offenland hin in einer Tiefe von 20 m sowie 0,70 ha Traubeneiche mit Winterlinde gemischt auf der Restfläche; Flächenschutz mit Gatter

Zur Erfüllung naturschutzfachlicher Anforderungen werden zusätzlich Vogelkirsche, Hainbuche, Bergahorn und Eberesche und nur untergeordnet Elsbeere, Speierling und Edelkastanie eingebracht.

EM2 – Ersatzmaßnahme Waldrandgestaltung
§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 a
Gemeindewald Winnen Abt. 4 a (an der K 52) = Gesamtfläche 0,36 ha; davon Übernahme der vorhandenen Strauchvegetation sowie einzelner Kirschen auf 0,11 ha,
Waldrandgestaltung auf 0,20 ha mit heimischen Straucharten und Bäumen II. Ordnung zur K 52 und dem Wirtschaftsweg im Nordwesten hin sowie auf 0,05 ha Unterbau des Bergahorns im Bestandesinneren (gen Osten) mit Hainbuche; Einzelschutz der gewählten Baumarten

Zur Erfüllung naturschutzfachlicher Anforderungen werden zusätzlich Vogelkirsche, Hainbuche, Bergahorn und Eberesche und nur untergeordnet Elsbeere, Speierling und Edelkastanie eingebracht.

EM3 – Ersatzmaßnahme Waldrandgestaltung und Wiederaufforstung
§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 a

Gemeindewald Winnen Abt. 4 b (direkt südlich des Wirtschaftsweges) = Gesamtfläche 0,09 ha; davon 0,09 ha Waldinnenrandgestaltung mit heimischen Sträuchern und Kirsche als Hauptbaumart; Einzelschutz der Kirsche

Zur Erfüllung naturschutzfachlicher Anforderungen werden in beide Flächenbereiche Vogelkirsche, Hainbuche, Bergahorn und Eberesche, sowie nur untergeordnet Elsbeere, Speierling und Edelkas-tanie eingebracht.

EM4 – Ersatzmaßnahme Waldrandgestaltung und Wiederaufforstung
§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 a

Gemeindewald Winnen Abt. 4 b (Teerweg Richtung Golfplatz) = Gesamtfläche 0,31 ha; davon 0,12 ha Waldinnenrandgestaltung mit heimischen Sträuchern sowie Bäumen 1. und 2. Ordnung in einer Tiefe von 20 m sowie 0,19 ha Bäume 2. Größenordnung im Bestandesinneren; Flächenschutz mit Gatter

Zur Erfüllung naturschutzfachlicher Anforderungen werden Vogelkirsche, Hainbuche, Bergahorn und Eberesche, sowie nur untergeordnet Elsbeere, Speierling und Edelkastanie eingebracht.

Es ergeben sich insgesamt ca. 1,8 ha externe Kompensationsflächen.

Die Maßnahmen werden in Regie des Forstamtes Rennerod bzw. des zuständigen Forstrevieres durchgeführt.

Beispiele für heimische Sträucher:
Weißdorn, Haselnuss, Kornelkirsche, Pfaffenhütchen, Schneeball, Heckenkirsche et alt.

Beispiele für Bäume II. Ordnung:
Feldahorn, Hainbuche, Wildapfel, Wildbirne, Feldulme, Vogelkirsche, Eberesche et alt.

<u>AM1 Anlage von Hecken</u>
§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB

Die Eingrünungsauflagen zu den Bauvorhaben 1992 und 2008 werden im Zuge der Erweiterungsplanung neu angeordnet und realisiert. Sie ersetzen damit auch die beseitigte Betriebsflächeneingrünung. Diese Pflanzmaßnahmen stellen damit die Kompensation für die bereits errichteten Gebäude dar. Durch ihre Neuanordnung ermöglichen sie aber auch eine Eingrünung bzw. Einbindung des Plangebietes in die Landschaft und damit Reduzierung visueller Beeinträchtigungen für die betrieblichen Erweiterungsflächen. Sie sind nicht als Ausgleichsmaßnahme für den Offenlandverlust zu werten.

Gemäß Plan sind Hecken anzulegen.
Die zu verwendenden Gehölzarten sind den Pflanzenlisten des Anhangs zu entnehmen.

Die Hecken sind wie folgt anzulegen:
Es sind auf ca. 150 lfm 3-reihige Pflanzungen anzulegen und auf ca. 450 lfm 5-reihige Pflanzungen anzulegen.
Pflanzabstand 1,50 m x 1,50, versetzt auf Lücke.

Beispielhaftes Pflanzschema:

5-reihige Hecke

A A A B B B C C----------
A A B B B C C C
D D D E D D D D Rapport
A A A B B B C C
A A B B B C C C----------
3-reihige Hecke

A A A B B B A A----------
D D C C C D D D Rapport
A A B B B A A A----------

A Cornus sanguinea - Hartriegel
B Virburnum opulus – Gemeiner Schneeball
C Corylus avellana - Haselnuss
D Prunus spinose - Schlehe
E Prunus avium - Vogelkirsche

Pflanzgrößen: Sträucher 60 – 80 cm, 2 x verpflanzt
Heister, 125 – 150 cm, 2 x verpflanzt, ohne Ballen

5 Städtebauliche Konzeption

Die Ortsgemeinde Winnen beabsichtigt, durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans die Voraussetzungen zu schaffen, den bestehenden Betrieb der Firma Ferger in seinem Bestand zu sichern und adäquate Erweiterungsmöglichkeiten zu zulassen.

5.1 Erschließung

Das Plangebiet bindet an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs unmittelbar an die Gemeindestraße „Stuhllindenstraße“ an. Dieser wird um ca. 63 m verlängert, um auch die bestehenden Außenbereiche (Parkierung etc.) der Firma ordnungsgemäß erschließen zu können.

Die innere Erschließung wird in Form privater Hof- und Zufahrtsflächen/-bereiche geführt. Aufgrund der Ansiedlung/Erweiterung lediglich eines Unternehmens sind darüber hinaus keine öffentlichen Straßenflächen notwendig.

Die bestehende Wirtschaftsweganbindung Richtung Nordosten bleibt bestehen.

5.2 Gelände und Höhenlage

Aufgrund des sehr flachen Geländeverlaufs von durchgehend ca. 3% können Erdbewegungen auf ein notwendiges Maß reduziert werden.

Die getroffenen Höhenfestsetzungen sind hierzu in Bezug gesetzt und nehmen als unteren Bezugspunkt entweder bestehende Straßenflächen oder NN-Höhen auf.

5.3 Grünflächen

Aufgrund der notwendigen Betriebsabläufe und um eine flächensparende Bebauung zu ermöglichen, werden innerhalb des Plangebietes mit Ausnahme einer randlichen Eingrünung und einer Fläche für die Rückhaltung keine Grünflächen festgesetzt.
Dennoch sollen die nicht überbaubaren Flächen gärtnerisch durch Einsaat und Pflanzungen angelegt werden. Dabei sind Arten mit Nutzen für die Insekten- und Vogelwelt zu bevorzugen. Reine Schotterflächen stellen keine gärtnerisch angelegten Flächen dar und sind nicht zulässig.

Die randliche Eingrünung soll wesentlich dazu beitragen, die Sichtbarkeit der gewerblichen Bauten seitens der freien Natur einzuschränken.

5.4 Bauliche und sonstige Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein „Gewerbegebiet (GE)“ nach § 8 BauNVO festgesetzt. Gemäß § 8 (1) BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, die in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässig sind (vgl. §§ 8 (3) BauNVO), werden bewusst ausgeschlossen, da das Plangebiet die bereits vorhandene Firma in Ihrem Bestand zukunftsfähig sichern soll.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.

Unzulässig sind auch gewerbliche Anlagen und Betriebe, die sich städtebaulich und aufgrund der mit ihnen verbundenen Beeinträchtigungen aus Immissionen nicht in die vorhandene Bebauung integrieren lassen. Weiterhin unzulässig sind Bordelle oder bordellartige Betriebe.

5.5 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Städtebauliches Ziel des vorliegenden Plans ist die Bebauung des Gebiets mit gewerblichen Anlagen in einer den landschaftlichen Gegebenheiten und den Erfordernissen der Nutzer angemessenen Weise. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Anforderungen der DIN 1054 an den Baugrund erfüllt werden.
Der Planungsträger tut dies bei den kommunalen Baumaßnahmen. Die jeweiligen Bauherren tragen die Verantwortung für ihre Bauflächen. Im Übrigen ist im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren ein baustatischer Nachweis zu erbringen.

Bauweise
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt.

Gebäude sind mit seitlichen Grenzabständen zu errichten, wobei die Länge der Baukörper 50 m überschreiten darf. Dies kommt zum einen den gewerblichen Erfordernissen entgegen, da Gewerbehallen häufig Gebäudelängen aufweisen, die das in der offenen Bauweise maximal zulässige Maß von 50 m überschreiten, zum anderen wird durch die Festsetzung seitlicher Grenzabstände (entsprechende Mindestmaße sind der Landesbauordnung zu entnehmen) aber gleichzeitig auch Einfluss auf das Landschaftsbild genommen.

Überbaubare Grundstücksflächen
Im Bebauungsplan werden überbaubare Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt.

Eine Baugrenze darf durch Gebäude oder Gebäudeteile nicht überschritten werden (§ 23 (3) BauNVO), so dass durch die Umgrenzung einer Fläche mit Baugrenzen ein sog. Baufenster entsteht.

Die Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen ermöglicht einerseits einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Anordnung der Gebäude auf den Grundstücken; andererseits wird zum Wohle der Allgemeinheit dafür gesorgt, dass die Bebauung der einzelnen Grundstücke nicht zu einer Beeinträchtigung der Bebaubarkeit des Gebiets insgesamt führt. Außerdem sollen zum Straßenraum sowie zu den Grenzen des Geltungsbereichs Mindestabstände gehalten werden, die zum einen eine randliche Eingrünung ermöglichen.

Zum anderen soll die Bebauung nicht zu sehr an die Straßenbegrenzungslinie heranrücken, um zu verhindern, dass bei einer zulässigen maximalen Höhe der Gebäude von 10,0 m Straßenräume mit einem gassenartigen Charakter entstehen und einer bedrängenden Wirkung entstehen.

Da das Grundstück überwiegend als überbaubare Fläche festgesetzt wurde, ist den Gewerbetreibenden ein ausreichender Spielraum bei der Anordnung ihrer Gebäude und sonstigen Anlagen gegeben.

Maß der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan werden eine Reihe von Festsetzungen bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung getroffen. So wird die Gebäudehöhe der baulichen Anlagen festgesetzt, um die Höhenentwicklung der Baukörper in Grenzen zu halten.

Diese darf im Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplans 11,0 m nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind technische Bauwerke ohne Aufenthaltsräume (Antennen, Aufzugsüberfahrten, Lüftungsanlagen usw.), die aus betrieblichen Gründen erforderlich sind.

Durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe wird mit städtebaulichen Mitteln auf die Lage des Plangebiets wie weiter oben beschrieben Rücksicht genommen. Für den Betrachter kann die Gebäudehöhe sowohl von der Straße als auch von einem entfernten Landschaftspunkt aus einen wesentlichen Eingriff in das Landschafts- sowie Ortsbild bewirken. Als unterer Maßbezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhen gilt die mittlere NNH-Höhe von 431,5 m.

Eine enge Verbindung besteht zwischen den überbaubaren Grundstücksflächen, die durch Baugrenzen in den Bebauungsplan - wie oben beschrieben - aufgenommen wurden und der Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) sowie der Baumassenzahl (BMZ).
Die GRZ gibt an, wieviel m² Gebäudegrundfläche - einschließlich der Grundflächen aller in § 19 (4) Satz 1 BauNVO genannten Anlagen - je m² Baugrundstücksfläche zulässig sind.
Die BMZ gibt an, wieviel m³ Baumasse je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 (3) BauNVO zulässig sind (vgl. § 21 (1) BauNVO). Die Baumasse wird nach den Außenmaßen der Gebäude vom Fußboden des untersten Vollgeschosses bis zur Decke des obersten Vollgeschosses ermittelt, wobei Baumassen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume sowie einschließlich der Umfassungswände und Decken mit einzubeziehen sind (vgl. § 21 (2) BauNVO).

Bauliche Anlagen und Gebäudeteile im Sinne des § 20 (4) BauNVO bleiben gemäß § 21 (3) BauNVO bei der Ermittlung der Baumasse unberücksichtigt.

Im vorliegenden Fall wird die GRZ auf ein Maximum von 0,8 festgesetzt.

Es wird als Baumassenzahl (BMZ) ein Maximalwert von 9 festgesetzt. Der Höchstwert der Baunutzungsverordnung nach § 17 (1) BauNVO wird hier bewusst unterschritten, um keine zu große Verdichtung der Bebauung zu provozieren, den Eingriff in das Landschaftsbild zu begrenzen und einen schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten.

Gestalterische Festsetzungen
Im Hinblick auf die Einbindung in das Landschaftsbild und zur ansprechenden Gestaltung des Gewerbegebietes werden grundlegende gestalterische Festsetzungen getroffen, die eine Verunstaltung verhindern sollen.

Werbeanlagen sind notwendig, hierbei sind jedoch neonfarbene (RAL 1026, 2005, 2007, 3024, 3026 sowie ähnliche grelle Farben) und blinkende Werbeanlagen (Lichtwechsel) nicht gewünscht und werden als nicht zulässig festgesetzt.

Werbeanlagen dürfen zudem die Oberkante des zugehörigen Gebäudes nicht übersteigen, Fremdwerbung ist ebenfalls nicht zulässig.

5.6 Immissionsschutz

Zur Beurteilung der vorhandenen und zukünftigen Situation wurde am 07.07.2020 mit einem Vertreter der Regionalstelle Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD) in Koblenz (Herr Heymann) eine Ortsbesichtigung durchgeführt.
Basierend hierauf sowie der Vorlage von Planunterlagen kann nach derzeitigem Planungsstand auf ein Schallimmissionsprognose verzichtet werden.

6 Planungs- und Standortalternativen

Da gemäß § 8 (2) BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln sind, hat sich eine alternative Betrachtungsweise geeigneter Baulandflächen zunächst hieran zu orientieren.

Da es sich im vorliegenden Fall um die planungsrechtliche Sicherung eines bestehenden Betriebes sowie künftige Erweiterungsflächen für diesen handelt, bestehen zu der dargestellten Ausweisung keine Alternativen.

Die angrenzenden Flächen des Plangebietes (mit Ausnahme Parzellen 101 und 102) wurden in den vergangenen Jahren im Hinblick auf diese Entwicklung bereits von der Firma Ferger erworben.

Die angestrebte Ausweisung ist somit städtebaulich sinnvoll und notwendig.

7 Ver- und Entsorgung

Erforderliche Neuverlegungen/Änderungen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem jeweiligen Versorger abzustimmen (Mind. 6 Wochen).

Im vorliegenden Fall sind Teile des Plangebietes bereits erschlossen und adäquat an vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen.

7.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung neuer Betriebsgebäude kann grundsätzlich über Anschlüsse an das vorhandene Netz realisiert werden. Genaue Modalitäten sind mit dem zuständigen Versorger abzustimmen.

7.2 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser kann grundsätzlich durch Anschluss an das vorhandene Versorgungsnetz gewährleistet werden.
Brauchwasser kann, wenn entsprechende Anlagen vorhanden sind, aus Zisternen entnommen werden. Bei der Ausbauplanung ist auf die Bereitstellung einer ausreichenden Menge Löschwasser zu achten.

Wassererschließungsmaßnahmen (bspw. Notüberlauf eines Rückhaltebeckens) bedürfen der vorherigen Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Weitere Einzelheiten sind im Rahmen der Erschließungsplanung nachzuweisen.

7.3 Abwasserentsorgung

Anfallendes Schmutzwasser kann über das vorhandene Kanalnetz der Ortslage Winnen abgeführt werden.

Das anfallende Niederschlagswasser der zukünftig befestigten Flächen wird über einen neu zu verlegenden Regenwasserkanal in Richtung Regenrückhaltebecken (Erdbecken) geführt, dort gepuffert und mittels Drosselschieber kontrolliert in Richtung Vorfluter abgegeben.
Die neue Regenwassersammelleitung wird aus Kunststoffrohren DN 300 mm hergestellt.
Die Entlastungsleitung in Richtung Vorfluter wird ebenfalls als Rohrleitung DN 300 mm verlegt. Als Drosselorgan wird ein Plattenschieber vorgesehen, wodurch im Havariefall auch eine Absperrung des Regenrückhaltebeckens erfolgen kann.

Für die Berechnungen wird eine Wassermenge von 11l/s zu Grunde gelegt. Dies entspricht dem natürlichen Abfluss aus dem unbebauten Gebiet. Für Volumenermittlungen des Regenrückhaltebeckens wurde ein 10-jähriges Niederschlagsereignis angenommen.

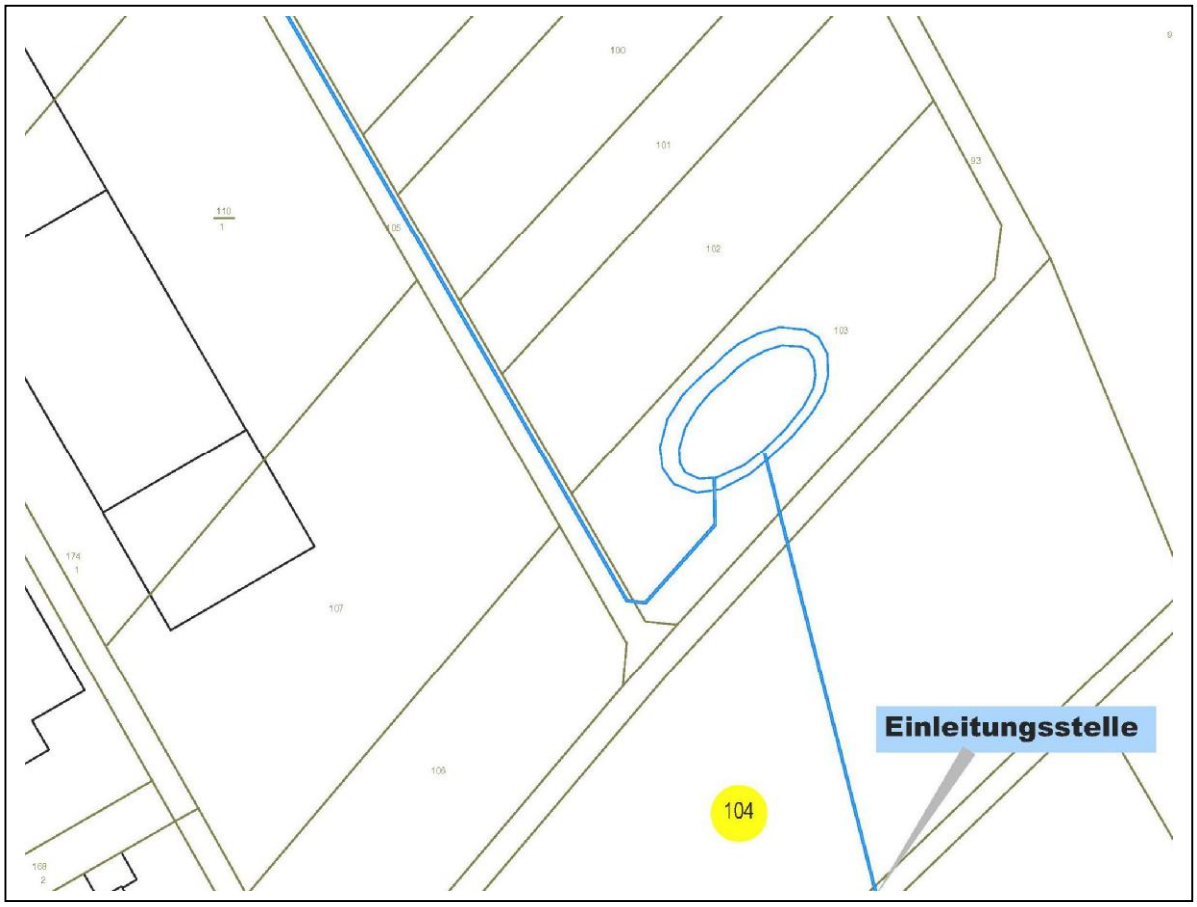

Abb.5: Entwässerungskonzept Büro Planeo - unmaßstäblich

8 Bodenordnung

Der vorliegende Entwurf enthält Vorschläge über die künftige Gestaltung des Plangebietes. Die Flächen befinden sich bereits fast vollständig im Besitz der Firma Ferger. Bis zum Abschluss des Verfahrens wir der Erwerb aller im Geltungsbereich befindlichen Parzellen angestrebt. Die Durchführung eines Umlegungsverfahrens wird daher nicht erforderlich sein.

9 Flächenbilanz

TEILBEREICH I		
Nettobauland	ca.	32.820 m²
Private Grünfläche	ca.	2.000 m²
Verkehrsflächen		
Straßenfläche	ca.	330 m²

Wirtschaftsweg (Bestand)	ca.	230 m²
Plangebiet (gesamt)	ca.	35.380 m²
TEILBEREICH II	ca.	10.500 m²
TEILBEREICH III	ca.	3.600 m²
TEILBEREICH IV	ca.	900 m²
TEILBEREICH V	ca.	3.100 m²

Winnen, den.....

….....
(Ralf Wengenroth), Ortsbürgermeister

Umweltbericht

zum Bebauungsplan (gem. § 9 Abs.8 / § 2a BauGB)

"Krautgarten", OG Winnen

Ingenieurgesellschaft
Dr. Siekmann + Partner mbH

Januar 2021

INHALT SVERZEICHNIS

1. Einleitung
1.1 Allgemeines
1.2 Vorgesehenes Nutzungs- bzw. Bebauungskonzept
1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

2. Untersuchungsrelevante Schutzgüter

2.1 Schutzgut Mensch
2.1.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung
2.1.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben
2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft
2.2.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung
2.2.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben
2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

2.3 Schutzgut Boden
2.3.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung
2.3.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben
2.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

2.4 Schutzgut Wasser
2.4.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung
2.4.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben
2.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

2.5 Schutzgut Luft und Klima
2.5.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung
2.5.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben
2.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

2.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
2.6.1 Bestandsbeschreibung
2.6.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben
2.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

2.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Konsequenzen

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und Planungsalternativen

4. Methodik der Umweltprüfung

5. Monitoring

6. Zusammenfassung

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Die Firma Ferger Metallbau GmbH in der Ortsgemeinde Winnen, VG Westerburg, plant die Erweiterung ihrer Betriebsfläche. Für das bestehende Betriebsgelände besteht ein Bebauungsplan aus dem Jahr 1972, der allerdings nicht zur Rechtskraft kam. Daher muss auch der Bestand bauleitplanerisch gesichert werden.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, hat die Ortsgemeinde Winnen die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Winnen. Es wird über die „Stuhllindenstraße“ erschlossen und umfasst eine Fläche von rd.. 15.000 qm bereits gewerblich genutzter Betriebsfläche sowie eine Erweiterungsfläche von ca. 20.000 qm.
Das Plangebiet schließt nach Westen, Osten, Norden und Südosten an Grünlandflächen an. Im Südwesten ist die bebaute Ortslage Winnen benachbart.
Die Erweiterungsflächen sind als Grünland/Wiese ausgebildet. Um das bestehende Betriebsgelände zieht sich im Nordosten und Nordwesten eine Hecke.
Das Plangebiet wird von bestehenden Wirtschaftswegen sowie von der „Stuhllindenstraße“ eingefasst.
Die topografische Ausprägung des Geländes ist relativ homogen bei einer leichten Neigung nach Südosten. Die Höhe liegt bei ca. 430 m ü. NN.

Als zukünftige Nutzung werden in dem Plangebiet Flächen ausgewiesen, die den Vorgaben des § 8 (Gewerbegebiete) BauNVO entsprechen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. In der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind i.V. m. § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. Abwägungsgrundlagen sind der Grünordnungsplan und der Umweltbericht. Den Umweltbericht hat die Gemeinde nach § 2a BauGB im Aufstellungsverfahren als einen gesonderten Teil zur Begründung zum Bauleitplanentwurf hinzuzufügen. Im Umweltbericht sind die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten Belange des Umweltschutzes darzulegen und zu bewerten.

1.2 Vorgesehenes Nutzungs- und Bebauungskonzept

Die vorhandenen Gewerbeflächen der Firma Ferger werden als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen und um weitere Flächen für die gewerbliche Nutzung nach Nordwesten und Nordosten ergänzt. Die Grundflächenzahl liegt bei 0,8. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Anbindung an die „Stuhllindenstraße“. Umseitig nach Norden und Osten werden Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in einer Breite von 3 – 5 m vorgesehen.
Die Parzelle 103, Flur 4, Gemarkung Winnen wird als Private Grünfläche für die Rückhaltung von Oberflächenwasser ausgewiesen.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Planerische Vorgaben

- In der Planung vernetzter Biotopsysteme (Westerwaldkreis, 1990 - Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Oppenheim) werden für Teile des Plangebiet die biotoptypenverträgliche Nutzung von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte empfohlen.

- Es besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Betriebsgelände.

- Die vorhandenen Gebäude wurden über Einzelgenehmigung baurechtlich legitimiert.

- Der Flächennutzungsplan der VG Westerburg weist die Parzelle 115, Flur 4, Gemarkung Winnen, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft aus. Das vorhandene Betriebsgelände ist als Gewerbefläche übernommen. Die übrigen Flächen sind Flächen für die Landwirtschaft.

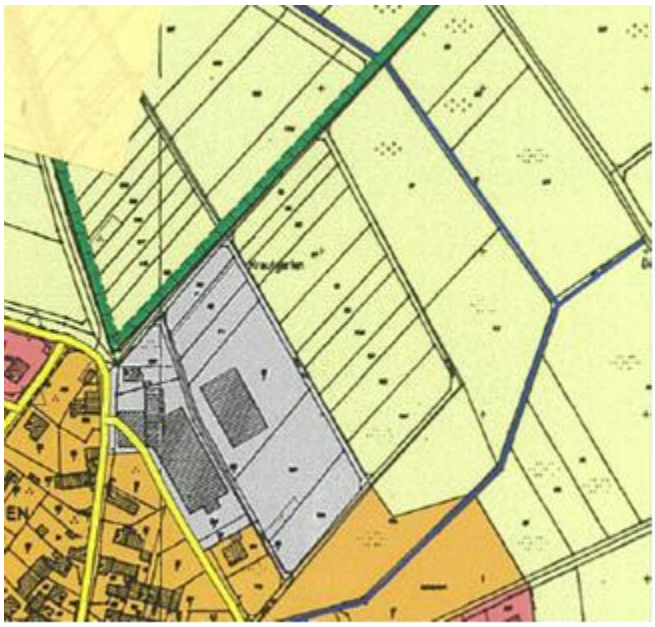

Auszug aus dem FNP der VG Westerburg

Die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1a Abs.2 BauGB i.V. m. §§ 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist zu beachten. Auf Kapitel 2.3 Schutzgut Boden wird verwiesen.

Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte

Naturschutz

Der Planbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Secker Weiher – Wiesensee“ (Verordnung vom 13.07.2005).

Die Planungsfläche liegt ansonsten nicht im Bereich von nationalen Schutzgebieten und Schutzobjekten nach Naturschutzrecht.

Auch im Umfeld bzw. im Einflußbereich des Planungsgebietes liegen keine Schutzflächen oder Schutzobjekte.

Pauschal geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind nicht betroffen bzw. liegen nicht im Planungsraum.

Die Biotopkartierung Rheinland-Pfalz zeigt für den Planbereich und das Umfeld keine kartierten Biotope.

Umseitig von Winnen grenzt das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ an. So reicht die Planungsfläche im Nordosten bis an das Schutzgebiet heran.

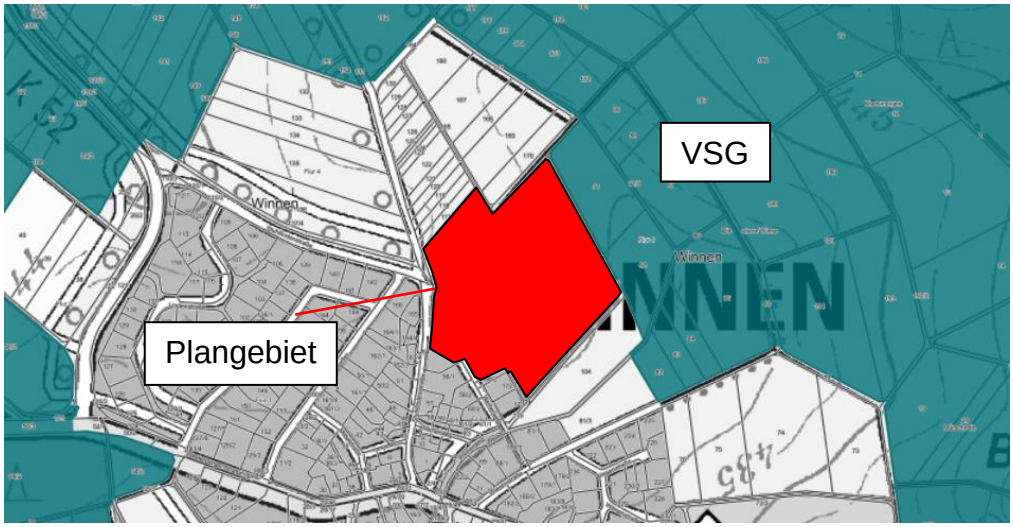

Kartengrundlage: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Wasserschutz
Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

Denkmalschutz
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Bau- und Kulturdenkmale.

2. Untersuchungsrelevante Schutzgüter

2.1 Schutzgut Mensch

2.1.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Beschreibung:
Das Plangebiet liegt im „Oberwesterwälder Kuppenland“ (323.1).
Die Landschaft hat einen überwiegend offenen Charakter. Wälder gliedern die Landschaft in kleineren Beständen.
Die waldfreien Bereiche werden überwiegend als Grünland genutzt.
Die Wiesen und Weiden sind stellenweise mit Heiden, Halbtrockenrasen und Huteweiden verzahnt und bilden noch heute größere zusammenhängende Komplexe mit extensiven Nutzungsformen.

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von ca. 431 m ü. NN.

Das Plangebiet ist im Bereich der vorhandenen Betriebsnutzung durch die Bebauung und Befestigung geprägt. Die Baukörper sind dominante Elemente in der Ortslage Winnen und allseitig einsehbar.
Dagegen sind die Erweiterungsflächen von mehrschührigen Mähwiesen mittlerer Standorte bestimmt.
Gehölzbestand ist in Form einer grundstücksumgrenzenden Hecke, eines Einzelbaumes und kleinen gärtnerisch angelegten Freiflächen auf dem Betriebsgelände vorhanden.

Bewertung:
Das Plangebiet ist im bebauten Teil visuell erheblich vorbelastet und besitzt einen geringen Natürlichkeitswert durch den hohen Versiegelungsgrad und die hohe Nutzungsintensität.
Der Geltungsbereich entspricht hier nicht der typischen Eigenart des Landschaftsraumes aufgrund seiner vorhandenen Nutzung.
Es besteht keine Erholungsfunktion ist für die Allgemeinheit, lediglich Angestellte und Besucher der Betriebe können kurzzeitige Pausenerholung finden.

Die Erweiterungsfläche besitzt als Teil weiträumiger Grünlandflächen eine landschaftstypische Eigenart und ist Teil des Naherholungsraumes um Winnen mit hoher Bedeutung.

2.1.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Beschreibung:
Das Planungsgebiet beansprucht unbebaute Feldflur, die im Anschluß an bereits betrieblich genutzte Flächen liegt, sowie bereits umzäunte Grünlandfläche im unmittelbaren Zusammenhang zur Betriebsfläche. Dazu kommen bereits vorhandene überbaute und befestigte Betriebsflächen. Es entsteht somit ein mäßiger Landschaftsverbrauch und keine zersiedelnde Wirkung.

Die durch den Bebauungsplan ermöglichte Bebauung führt zunächst zu visuellen Veränderungen im Rahmen der Bauarbeiten durch Baumaschinen, Lagerplätze, Erdaushub, offene Erdflächen bzw. Vegetationsentfernung, die zumindest zeitweise erhebliche optische Eingriffe darstellen.

Reliefveränderungen sind nicht erforderlich.

Das erweiterte Plangelände ist durch die bereits vorhandene Bebauung des Betriebsgelände von Südwesten nicht einsehbar. Ansonsten bestehen Blickbeziehungen aus allen Richtungen. Fernwirkungen bestehen nicht.

Mit überörtlichen Landschaftsbildbeeinträchtigungen ist nicht zu rechnen.

Die im Rahmen der Einzelbaugenehmigungen festgesetzten Abpflanzungen können bei der vorgesehenen Planung so nicht erhalten bzw. realisiert werden. Daher wird die Abpflanzung um den gesamten Planbereich vorgesehen. Damit entstehen eine gewisse Abschirmung und Eingrünung, die jedoch nicht vollständig sein kann.

Das Plangebiet besitzt durch die Nutzung und das abgezäunte Gelände keinen Erholungswert für die Allgemeinheit. Lediglich Angestellte und Besucher der Betriebe können kurzzeitige Pausenerholung finden.
Durch die Planung entstehen keine Verluste oder Gewinne an Erholungswert.

Bewertung:
Auf Grund der Vorbelastung durch den bestehenden Gewerbebetrieb entsteht kein überörtlicher Eingriff in das Landschaftsbild. Die Erholungsfunktionen der umgebenden Landschaft bleiben durch erhaltene Zuwegung erhalten.

2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Zur Einbindung werden Festsetzungen zur Anpflanzung von Gehölzen getroffen, die eine umfassende Eingrünung zum Offenland ermöglichen.

2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft

2.2.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Beschreibung:
Potentielle natürliche Vegetation
Mit dem Begriff ”potentielle natürliche Vegetation” (pnV) werden die Pflanzengesellschaften bezeichnet, die sich auf einem Standort entwickeln, wenn der Mensch nicht eingreift. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Waldgesellschaften, die sich in einem ökologischen Gleichgewicht befinden. Die Gehölze der pnV geben demnach wertvolle Hinweise zur ökologisch sinnvol-len Artenwahl bei Bepflanzungsmaßnahmen.

Die Vegetationskundliche Standortkarte des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Oppenheim, weist für den Bereich den Perlgras-Buchenwald (Melico-Fagetum) aus.

Als bestandsbildende Hauptbaumart ist die Rotbuche (Fagus sylvatica) anzuführen. Eingestreut treten Traubeneiche (Quercus petraea), Hainbuche (Carpinus betulus), Vogelkirsche (Prunus avium) und Eberesche (Sorbus aucuparia) auf. In frischen Lagen stellen sich auch Esche (Fraxinus excelsior) und Bergahorn (Acer pseudoplatanus) ein.

Die Strauchschicht ist spärlich. Gedeihen kann die Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa) und die Hundsrose (Rosa canina).

Der Deckungsgrad der Krautschicht ist hoch und zeichnet sich durch das Vorkommen zahlreicher Arten gut bis mäßig nährstoffversorgter Standorte und das Fehlen von Säureanzeigern aus. Typische Arten sind Goldnessel (Galeobdolon luteum), Waldmeister (Galium odoratum), Zwiebel-Zahnwurz (Dentaria bulbifera) und Einblütiges Perlgras (Melica uniflora).

Reale Vegetation
Als Referenzliste für die Biotoptypenkartierung wurde der Biotoptypenschlüssel des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz verwendet (Stand: 2020).

Es ergab sich kein Anhalt für geschützte Mähwiesen des Verbandes Arrhenatherion. Gegenüber der Struktur dieser Wiesen, die in optimaler Ausprägung einen Bestandsaufbau mit ausgeglichener Mischung von Ober- und Untergräsern sowie Kräutern aufweisen, ist die vorgefundene strukturelle Ausbildung der Gräserdecke im Untersuchungsraum durch eine Dominanz von konkurrenzstarken Obergräsern gekennzeichnet, die eine Ausbildung von Blütenpflanzen hemmt. So ist denn auch die Vielfalt an Blütenpflanzen gering bei ge-

ringer Flächendeckung. Es ergab sich kein Anhalt für weitere planungsrelevante Arten und die Notwendigkeit weiterer Kartierungen.

Nachfolgend werden die vorgefundenen Biotoptypen mit Erläuterungen aufgeführt.

BD0 Hecke
Es handelt sich um eine dreireihige Hecke aus heimischen und standortgerechten Arten wie Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Haselnuss (Corylus avellana), Hartriegel (Cornus sanguinea), Feldahorn (Acer campestre) und Bergahorn (Acer pseudoplatanus).
Die Hecke wurde zwischenzeitlich gerodet.
Nach den Eingrünungsauflagen für die genehmigten Bauvorhaben aus den Jahren 1992 und 2008 sind eingrünende Hecken aus heimischen und standortgerechten Gehölzen 4- sowie 5-reihig anzulegen.
Diese Anpflanzungen entsprechen somit dem Voreigriffszustand und werden entsprechend im Bestandsplan dargestellt (vgl. dazu auch die Eingrünungsauflagen im Anhang).

BF3 Einzelbaum
Ein Spitzahorn (Acer platanoides) steht in einer mit Kies überdeckten Baumscheibe, welche innerhalb einer Verbundsteinpflasterfläche angelegt wurde.
Der Baum ist vital bei STU 90 cm und besitzt keine Baumhöhlen.

EA0 stj – Fettwiese, mäßig intensiv genutzt
Es handelt sich um die Wiesen innerhalb des Plangebietes, jedoch außerhalb des umzäunten Firmengeländes.
Die Flächen werden mindestens zweimal im Jahr gemäht, aber nicht gedüngt.

Typische Arten sind die horstbildenden Obergräser Glatthafer (Arrhenaterum elatius), Ruchgras (Anthoxanthum odoratum), Kammgras (Cynosurus cristatus), Wiesenfuchsschwanz (Alopecurus pratensis), Knauelgras (Dactylis glomerata) und Wiesenschwingel (Festuca pratensis). Dazu kommen an Untergräsern Wiesenrispengras (Poa pratensis), Rotschwingel (Festuca rubra) sowie und Gewöhnliches Rispengras (Poa trivialis).

Die Blütenpflanzen umfassen nur einen geringen Anteil an der Artenzusammensetzung. Es kommen an Blütenpflanzen vor:
Rotklee (Trifolium pratense), Spitzwegerich (Plantago lanceolata), Sauerampfer (Rumex acetosa) und Schafgarbe (Achillea millefolium).
Das Gänseblümchen (Bellis perennis) kommt hier selten-lokal vor. Es wird als häufige Krautart des schutzwürdigen Grünlandes geführt, stellt aber auch eine Charakterart der Rasenflächen dar.
Dazu kommen Arten mit höherem Nährstoffbedarf bzw. solche, die eine sehr weite Standortamplitude haben:
Weißklee (Trifolium repens), Breitwegerich (Plantago major), Wiesenkerbel (Anthriscus sylvestris), Wiesen-Labkraut (Galium mollugo), Wiesen-Bärenklau (Heracleum sphondylium) und Kratzdistel (Cirsium arvense).
Störanzeiger sind die häufiger vorkommenden Arten Giersch (Aegopodion podagraria) und Löwenzahn (Taraxacum officinale).

Das Grünland gehört nicht zu den typischen Glatthaferwiesen.
Die Kräuter nehmen nur einen sehr geringen Deckungsgrad ein, die wertgebenden Kräuter des schutzwürdigen Grünlandes sind nur mit wenigen Arten vertreten.

Der Biotoptyp enthält eine lebensraumtypische Krautart der pauschal geschützten Flachlandmähwiesen. Mit Glatthafer, Wiesenfuchsschwanz und Wiesen-Bärenklau sind maximal 3 von 4 notwendigen Kennarten vorhanden. Die Schafgarbe ist nur als weitere Art zur Be-

wertung des Erhaltungszustandes der Flachlandmähwiese aufgelistet. Die Stetigkeit ist insgesamt zu gering.
Es handelt sich damit nicht um geschütztes Grünland nach §15, Absatz 1, Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz.

Ein Einzelfund eines Büschels Schneeglöckchen (Galanthus spec.) liegt auf der geplanten Erweiterungsfläche außerhalb des Zaungeländes. Es kommt zusammen mit zwei Gartenkrokussen (Crocus vernus in Sorten) vor. Der Standort ist eine kleine Erdauffüllung von wenigen Quadratmetern durch die diese Zwiebelpflanzen angesiedelt wurden. Es handelt sich nicht um einen natürlichen Standort, sondern um eine verwilderte Kulturpflanze.

Die vorgefundene strukturelle Ausbildung der Gräserdecke weist ein überwiegendes Verhältnis an Obergräsern zu Untergräsern auf. Dennoch ist die Grasdecke relativ dicht. Die vorhandenen Blütenpflanzen sind anspruchslos und kommen häufig in Wiesen vor. Auch im Hinblick auf die häufige Mahd dieser Flächen ergab sich kein Anhalt für weitere planungsrelevante Arten und die Notwendigkeit weiterer Kartierungen.

EA0 sth1 – Fettwiese, mäßig extensiv genutzt
Es handelt sich um die Wiesen östlich des Plangebietes.
Die Flächen werden maximal zweimal im Jahr gemäht und nicht gedüngt.

Typische Arten sind die horstbildenden Obergräser Glatthafer (Arrhenaterum elatius), Ruchgras (Anthoxanthum odoratum), Kammgras (Cynosurus cristatus), Wiesenfuchsschwanz (Alopecurus pratensis) und Wiesenschwingel (Festuca pratensis). Der Anteil an Glatthafer (Arrhenaterum elatius) ist unwesentlich höher als im Plangebiet. Dazu kommen an Untergräsern Wiesenrispengras (Poa pratensis), Rotschwingel (Festuca rubra), Rotes Straußgras (Agrostis capillaris) sowie Gewöhnliches Rispengras (Poa trivialis).

Der Deckungsgrad der Blütenpflanzen liegt etwas höher als im Plangebiet, umfasst jedoch immer noch nur einen geringen Anteil an der Artenzusammensetzung und Deckungsgrad.
Es kommen an Blütenpflanzen vor:
Rotklee (Trifolium pratense), Spitzwegerich (Plantago lanceolata), Sauerampfer (Rumex acetosa), Wiesen-Flockenblume (Centaurea jacea) und Schafgarbe (Achillea millefolium).
Dazu kommen Arten mit höherem Nährstoffbedarf bzw. solche, die eine sehr weite Standortamplitude haben:
Weißklee (Trifolium repens), Breitwegerich (Plantago major), Wiesen-Bärenklau (Heracleum spondylium), Wiesenkerbel (Anthriscus sylvestris), Wiesen-Labkraut (Galium mollugo), und Kratzdistel (Cirsium vulgare).
Löwenzahn (Taraxacum officinale) kommt als Störanzeiger vor, bildet aber keine Dominanzbestände.

Es handelt sich um weitgehend um Standorte mittlerer Bodenfeuchte.

Kleinflächig herrschen frische Standortbedingungen vor. Hier konnten Große Hainsimse (Luzula sylvatica), Rasen-Schmiele (Deschampsia cespitosa) und Scharfer Hahnenfuß (Ranunculus acris) festgestellt werden.

Das Grünland gehört nicht zu den typischen Glatthaferwiesen.
Der Biotoptyp enthält eventuell zwei lebensraumtypischen Krautarten der pauschal geschützten Flachlandmähwiesen. Mit Glatthafer, Wiesenfuchsschwanz, Wiesenflockenblume und eventuell Wiesen-Bärenklau sind maximal 4 von 4 notwendigen Kennarten vorhanden. Die Schafgarbe ist nur als weitere Art zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Flachlandmähwiese aufgelistet. Die Stetigkeit ist jedoch insgesamt zu gering.

Es handelt sich nicht um geschütztes Grünland nach §15, Absatz 1, Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz.

Die vorgefundene strukturelle Ausbildung der Gräserdecke weist ein überwiegendes Verhältnis an konkurrenzstarken Obergräsern zu Untergräsern auf. Dennoch ist die Grasdecke relativ dicht. Die ein- bis zweimalige Mahd fördert vorrangig die Obergräser sowie hochwachsende Kräuter, die ihrerseits niedrigwüchsige Arten u.a. durch Beschattung zurückdrängen. Die vorhandenen Blütenpflanzen sind überwiegend anspruchslos und kommen häufig in Wiesen vor.
Es ergab sich daher kein Anhalt für weitere planungsrelevante Arten und die Notwendigkeit weiterer Kartierungen.

FS0 Rückhaltebecken
Als geometrisches Erdbecken ausgebildet ist keine erkennbare aquatische Vegetation zu erkennen.
Die Wiese reicht ohne Hochstaudensaum an das Gewässer. Lediglich Vorkommen von Großer Hainsimse (Luzula sylvatica) sind im Umfeld vorhanden.

HM5 Pflanzenbeet
Randlich des Betriebsgelände liegen Pflanzbeete. Diese weisen Gehölze wie Schneeball (Viburnum opulus), Harlekinweide (Salix integra 'Hakuro Nishiki'), Kirschlorbeer (Prunus laurocerasus ssp.), Kletter-Spindelstrauch (Euonymus fortunei), Zwergspiere (Spiraea japonica 'Little Princess') und bodendeckende Stauden wie Storchschnabel (Geranium cinereum 'Ballerina') auf.

HM6 stj Höherwüchsige Grasfläche, mäßig intensiv genutzt
Es handelt sich um die Grünlandflächen innerhalb des eingefriedeten Firmengeländes. Sie werden mehrmals im Jahr gemäht, jedoch nicht gedüngt.

Typische Grasarten sind Wiesenschwingel (Festuca pratensis), Wiesenfuchsschwanz (Alopecurus pratensis), Knaulgras (Dactylis glomerata) und Wiesenlieschgras (Phleum pratense). Dazu kommen an Untergräsern Wiesenrispe (Poa pratensis) und Deutsches Weidelgras (Lolium perenne).
Die Grasdecke ist dicht, Lücken werden von häufig vorkommenden, anspruchslosen Arten wie Löwenzahn (Taraxacum officinale), Weiß- und Rotklee (Trifolium repens und T. pratense), Spitzwegerich (Plantago lanceolata), Breitwegerich (Plantago major), Schafgarbe (Achillea millefolium), Wiesen-Labkraut (Galium mollugo) und Giersch (Aegopodion podagraria) besiedelt.
Efeu-Gundermann (Glechoma hederacea), Faden-Ehrenpreis (Veronica filiformis), Hornkraut (Cerastium holosteoides), Gänseblümchen (Bellis perennis) und Kriechender Hahnenfuß (Ranunculus repens) sind auch typische Rasenarten und weisen damit auf die Schnitthäufigkeit hin.
Die Kräuter nehmen nur einen sehr geringen Deckungsgrad ein, die wertgebenden Kräuter des schutzwürdigen Grünlandes sind nur mit wenigen Arten vertreten.
Es handelt sich nicht um geschütztes Grünland nach §15, Absatz 1, Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz.

Es handelt sich um Standorte mittlerer Bodenfeuchte.

Um das Regenrückhaltebecken kommt dazu Hainsimse (Luzula sylvatica) vor, wobei die Bodenfeuchte hier nicht höher ist und andere feuchteanzeigende Arten fehlen.

Die vorgefundene strukturelle Ausbildung der Gräserdecke weist einen hohen Anteil an Gräsern und eine relativ dichte Grasnarbe auf, die nur einen geringen Anteil an Blütenpflanzen ermöglichen. Die vorhandenen Blütenpflanzen sind anspruchslos und kommen

häufig in Wiesen vor, teilweise leiten sie bereits zu Nutzrasen über. Auch im Hinblick auf die häufige Mahd dieser Flächen ergab sich kein Anhalt für weitere planungsrelevante Arten und die Notwendigkeit weiterer Kartierungen.

HN1 Gebäude
Die betrieblichen Gebäude sind als Flach- und Pultdachbauten mit großflächig verspiegelten Glasfassaden an den Ansichtsseiten erstellt. Die Rückfronten wurden in Alluminiumbauweise gestaltet. Auf den Dachflächen befinden sich Photovoltaikanlagen.

HT1 Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad / HV3 Parkplatz
Die Eingangsflächen des Bürogebäudes sind mit Verbundsteinpflaster befestigt. Parkplatzflächen, Lager- und betriebliche Verkehrsflächen sind bituminös befestigt.

VA3 Gemeindestraße
Die „Stuhllindenstraße“ erschließt das Betriebsgelände. Sie ist mit Verbundsteinpflaster befestigt.

VB1 Feldweg, befestigt
Von der Siedlung führt ein zunächst asphaltierter Weg zum Parkplatz der Firma Ferger. Außerhalb des Betriebsgeländes verläuft er als Splitt-/Schotterweg weiter in nordöstliche Richtung.

VB2 Feldweg, unbefestigt
Hierbei handelt es sich um Wiesenwege. Sie unterscheiden sich kaum von den Wiesenflächen. Charakteristische sind Löwenzahn (Taraxacum officinale), Breit- und Spitz-Wegerich (Plantago major und P. lanceolata), Weidelgras (Lolium perenne), Einjähriges Rispengras (Poa annua), Wiesen-Rispe (Poa pratensis), Schafgarbe (Achillea millefolium), Braunelle (Prunella vulgaris), Gänseblümchen (Bellis perennis), Weißklee (Trifolium repens) und Vogelwicke (Vicia cracca).

<u>Fauna, faunistisches Potential</u>

Zur Darstellung der Tierwelt wird auf Zufallsbeobachtungen, Angaben zur potentiell vorkommenden Tierwelt anhand der vorgefundenen Biotopausstattung sowie vorhandene Daten zurückgegriffen.

Aufgrund der nutzungsbedingten Störungen und des eingeschränkten Biotopangebotes kommen insbesondere um den betrieblich genutzten Bereich der Planungsfläche vor allem siedlungsgewöhnte Arten vor. Vogelarten wie Kohl- und Blaumeise, Singdrossel, Distelfink, Hausrotschwanz, Dompfaff und Mönchsgrasmücke sind neben den häufig auftretenden Arten Amsel, Sperling, Buchfink und Grünling zu nennen. Potentielle Säuger sind Igel, Eichhörnchen, Kaninchen sowie Siebenschläfer und Gartenspitzmaus.

Die Grünlandflächen werden mehrschürig gemäht. Bei der Begehung und einer kleinmaschigen Absuche des Geländes ergaben sich keine Hinweise auf Bodenbrüter. Brutgebiete typischer Wiesenvögel wie z.B. Braunkehlchen und Wiesenpieper können aufgrund der intensiven Nutzung sowie der Nähe zum Gewerbe und Siedlung ausgeschlossen werden.
Aber auch intensiv genutzte Grünlandflächen sind für die Tierwelt von Bedeutung: Sie bilden Nahrungshabitate für Greifvögel und überwiegend häufige Singvogelarten. Die Erweiterungsfläche besitzt keine bedeutende Rastplatzfunktion.

Die intensive Nutzung des Grünlandes führt zu einer Einschränkung der vorkommenden Arten, vor allem in der Insektenwelt. Die Verarmung an Blütenpflanzen entzieht Pollensuchern wie Schmetterlingen und Bienenartigen die Nahrungsgrundlage.

An Säugetieren finden Igel, Feldhase, Maulwurf, Wühlmaus und andere Mäusearten in Grünlandbereichen Lebensräume. Vor allem der Maulwurf und die Wühlmaus sind im Untersuchungsraum vorhanden.
Von Grasland-Biotopen als Nahrungsbiotop abhängig, aber nicht allein auf diese angewiesen, sind Mäusebussard, Turmfalke, Goldammer und Dorngrasmücke.

Für teils überregional stark gefährdete mesophile bis hygrophile Tagfalterarten des Extensivgrünlandes besteht kein Habitatangebot.

Bewertung:
Die vorgesehene Planungsfläche ist strukturbedingt von unterschiedlich hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. So weisen die bereits bebauten Betriebsflächen durch ihre geringen Vegetationsbereiche und Biotopmöglichkeiten nur einen sehr geringen Wert für den Naturhaushalt auf. Die Vorbelastung, insbesondere für die Faktoren Landschaftsbild, Boden und Grundwasserhaushalt sind hoch.
Die bisher unbebauten Grünlandflächen besitzen durch Siedlungs- bzw. Gewerbeflächennähe und ihre intensive Nutzung/Pflege mäßige Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Sie dienen allerdings als Pufferzone zum anliegenden Vogelschutzgebiet. Vorbelastungen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sind gering.

2.2.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Beschreibung:
Während der Bauarbeiten entstehen visuelle Störreize, Beunruhigungen durch Lärm, Erschütterungen und Licht, die insgesamt zu Störungen der Tierwelt führen können. Ihre Erheblichkeit ist individuell.

Mit der Überplanung des Geltungsbereichs wird der Verlust folgender Biotopstrukturen ermöglicht:

Tabelle der vorhandenen, beanspruchten und entstehenden Biotoptypen

Biotoptypen	**Bestand (qm)**	**Erhaltene/entstehende Biotoptypen (qm)**	Differenz (qm)	Ökologischer Wert
Grünfläche:				
FS0 Rückhaltebecken	67	0	- 67	gering
EA0 Fettwiese, mäßig intensiv	21.658	0	- 21.658	mittel
BB0 Hecke	2.120	2.700	+ 580	mittel-hoch
Noch nicht näher definierte Freifläche innerhalb des Nettobaulandes (incl. HM5 Pflanzenbeet	50	3.864	+ 3.814	gering
Private Grünfläche für Rückhaltung von Oberflächenwasser		2.000	+ 2.000	mittel
Zwischensumme:	23.895	8.564	- 15.331	
Befestigte und überbaute Flächen:				
HN1 Gebäude	5.800	26.256 (incl. Befestigung ohne Zufahrt)	+ 16.051	ohne
HT1 Hofplatz / HV3 Parkplatz	4.405			

VB1 Feldweg, befestigt	560	560 (Straße u. Weg)	-	ohne
VB2 Feldweg, unbefestigt	720	0	- 720	ohne
Zwischensumme	11.485	26.816 (incl. Befestigung ohne Zufahrt)	+ 15.331	
Gesamtsumme:	35.380	35.380		
Übertraufte Rasenflächen:				
BF3 Einzelbaum (im Mittel 2 m Ø)	3	0	- 3	mittel

Zerschneidungs- oder Verinselungseffekte entstehen nicht.

Die vorkommenden Tierarten des Grünlandes werden in den angrenzenden Offenlandbereich verdrängt, anspruchslose Arten des Siedlungsraumes werden durch die betriebliche Erweiterung in diesen Flächen folgen.

Durch die Verschiebung der Raumkanten werden empfindliche Offenlandarten im Bereich des Vogelschutzgebietes verdrängt. Für das anschließende Umfeld zum Plangebiet bestehen keine Nachweise für Bodenbrüter, insbesondere Wiesenpieper und Braunkehlchen. Die angrenzenden Flächen sind keine optimal ausgebildeten Habitatflächen. Vorkommen sind daher unwahrscheinlich, Kernlebensräume auszuschließen. Es handelt sich bei den angrenzenden Flächen um den Teil der Rand- bzw. Pufferzone zum VSG.
Die zusammenhängenden (ohne trennende Straßen) Grünlandflächen um Winnen, die im VSG liegen, umfassen etwa 60 Hektar. Damit ist der potentielle Lebensraum so umfangreich, dass eine komplette Verdrängung nicht entstehen kann und die in ihrer Lebensraumanpassung ausreichend flexiblen Offenlandarten unbeschadet innerhalb des Natura-2000-Gebietes ausweichen können. Die Reviere (Wiesenpieper < 2 ha, Braunkehlchen 1,5 ha im Schnitt) können sich räumlich verschieben, jedoch ist von einer Reduzierung der Reviere insgesamt durch das Planungsvorhaben nicht auszugehen.
Eine Zurückdrängung durch Kulissenverschiebung ist daher in ihren Auswirkungen gering einzustufen.

Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anlage I, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung, nach Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 oder nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von der Planung betroffen bzw. eine nicht ersetzbare Biotopzerstörung dieser Arten tritt nicht ein.
Der Bebauungsplan ist mit den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Vogelschutzgebietes verträglich.

Die artenschutzrechtliche Risikovoreinschätzung sowie die Wirkungen auf das LSG und das VSG sind dem Fachbeitrag Naturschutz zu entnehmen.

Bewertung:
Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere liegt im mittleren Bereich. Dies resultiert aus dem durchschnittlich geringen-mittleren Biotopwert.

2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Mit Festsetzungen zur Beleuchtung werden nachtaktive Tiere vor Lichtimmissionen geschützt.
Mit der Festsetzung von randlichen Gehölzstreifen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern wird die Eingrünung und Abschirmung des Geländes ermöglicht.

Die Eingrünungsauflagen zu den Bauvorhaben 1992 und 2008 werden im Zuge der Erweiterungsplanung neu angeordnet und realisiert. Sie ersetzen damit auch die beseitigte Betriebsflächeneingrünung.
Diese Pflanzmaßnahmen stellen damit die Kompensation für die bereits errichteten Gebäude dar. Durch ihre Neuanordnung ermöglichen sie aber auch eine Eingrünung bzw. Einbindung des Plangebietes in die Landschaft und damit Reduzierung visueller Beeinträchtigungen für die betrieblichen Erweiterungsflächen. Sie sind nicht als Ausgleichsmaßnahme für den Offenlandverlust zu werten.

Durch die Wiederaufforstung von geschädigten Nadelholzflächen in naturnahen Laubwald und die Entwicklung von Waldrändern werden im Gemeindewald Winnen externe Maßnahmen zur Kompensation bereitgestellt. Die Flächen stellen als vormalige Fichtenwaldflächen keine Biotope für Offenlandarten oder Zielarten des Vogelschutzgebietes Westerwald dar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes entsprechender Arten kann damit für die Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Für das VSG Westerwald sind die Maßnahmen als biotopaufwertend einzustufen, da hierdurch heimische und standortgerechte Baumarten eingebracht werden, die im Gegensatz zu den Monokulturen der Fichtenforste u.a. ein vielfältigeres Nahrungsangebot für die Vögel und bessere Deckungs- und Nistmöglichkeiten bieten.

2.3 Schutzgut Boden

2.3.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Beschreibung:
Der Westerwald ist geologisch als unterdevonisches Grundgebirge anzusprechen, bestehend aus einer Schichtabfolge aus Grauwacken, Quarziten, Sandsteinen und Tonschiefern. Der Vulkanismus im Tertiär sorgte dafür, daß große Teile der Landschaft von Basalten überdeckt wurden. Auf diesen Basaltschichten lagerte sich im Pleistozän in unterschiedlicher Stärke Löß ab.
Aus dem Ausgangsgestein des Basaltes entwickelten sich Ranker-, Regosol-Braunerden sowie Braunerden mit hohem Basengehalt. Die entsprechende Bodenart ist als lehmiger Schluff bis sandig-toniger Lehm, meist skeletthaltig, anzusprechen.
Aus den Löß bzw. Lößlehmen entwickelten sich Pseudogley-Braunerden und Parabraunerden sowie Pseudogleye. Die Bodenart ist als lehmiger Schluff bis schluffig-toniger Lehm, oft skeletthaltig zu klassifizieren.
Diese Böden besitzen eine hohe Wasserspeicherkapazität. Sie eignen sich für den Ackerbau als auch für die Grünlandbewirtschaftung.

Der Boden des Planungsraumes ist zum Teil vorbelastet. So ist das betrieblich genutzte Gelände der Firma Ferger bereits überbaut und befestigt. Die intensive Mähnutzung führte zu weiteren Einschränkungen der Bodenfunktionen.

Bewertung:
Es befinden sich keine seltenen Bodentypen im Plangebiet.
Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigen Kenntnissen keine naturhistorisch oder geologisch bedeutenden Böden oder aufgrund historischer acker- und kulturbaulicher Methoden kulturgeschichtlich bedeutende Böden.

2.3.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Beschreibung:
Durch die ermöglichte bauliche Verdichtung kann es über die bisherigen überbauten Flächen hinaus zu Beeinträchtigungen des Bodengefüges, der Horizontabfolge sowie der natürlichen Ertragsfunktion von Böden aufgrund von Flächenbeanspruchung und Bodenverdichtung (Lagerplätze und Arbeitsraum) kommen. Das Ausmaß ist im Vorfeld nicht quantitativ zu erfassen, bei der maximalen Überbauungszahl für den Eingriff jedoch bereits berücksichtigt.

Relevante Schadstoffeinträge in den Boden durch Baustellenverkehr und betriebliche Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Durch die vorgesehenen Bauflächen wird eine Überbauung von max. ca. 26.256 qm ermöglicht (Nettobauland 32.820 qm, GRZ 0,8). Davon sind bereits ca. 5.800 qm durch genehmigte Bauten und ca. 4.405 qm befestigte Betriebsfläche versiegelt. Die Fläche für Zufahrt entspricht der bereits befestigten Wegeparzelle.

Durch die Versiegelung entstehen eine Zerstörung des Bodens und der Verlust an Vegetationsfläche. Der vertikale Stoffaustausch (Luft, Niederschläge, Nährstoffe und Organismen) wird unterbunden. Es entstehen Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und des Bodenlebens (Bodenflora und –fauna). Funktionen der Infiltration und der Speicherung von Niederschlagswasser, Wärmeeinstrahlung und –transport im Boden und in der bodennahen Atmosphäre werden verhindert.

Bei einer wasserdurchlässigen Befestigung wird eine vollständige Oberflächenversiegelung vermieden. Die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers bleibt somit gewährleistet. Die Bodenfunktionen sind jedoch eingeschränkt und eine Versiegelung dieser Flächen somit in der Erheblichkeit reduziert.

Anfallender Erdaushub kann nicht innerhalb des Plangeländes verwendet werden. Da nicht von einem Massenausgleich ausgegangen wird, werden Überschussmassen fachgerecht auf geeigneten Deponien gelagert. Neben vorübergehenden Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und der Bodenlebewelt entsteht so vor allem eine Belastung der Deponien.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch Befahrung oder potentieller Schad- bzw. Fremdstoffeintrag sind aufgrund der Befestigung der Verkehrsflächen ohne Relevanz.

Bewertung:
Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen durch Versiegelung aufgrund der Flächenbefestigungen und der ermöglichten baulichen Verdichtung. Die Bodenfunktionen gehen weitgehend verloren. Die negativen Auswirkungen sind aufgrund der hohen Vorbelastung im mittleren Erheblichkeitsbereich anzusiedeln.

2.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Unbelasteter Oberboden ist zu sichern und bei entsprechender Eignung im Plangebiet wieder zu verwenden. Durch fachgerechten Auf- und Abtrag sowie Zwischenlagerung des Oberbodens wird die belebte Bodenschicht vor Schädigung und Verlust geschützt.
Die vorgesehene Eingrünung führt durch verminderte Bodenbelastungen aufgrund von Pflege sowie der Durchwurzelung zu einer Verbesserung der Bodenfunktionen.
Bei den externen Kompensationsmaßnahmen wirkt sich das tiefere Wurzelsystem der Laubbäume gegenüber dem von Fichten sichernd auf den Boden aus. Bodenversauerungen durch Nadelstreu werden nicht mehr auftreten.

2.4 Schutzgut Wasser

2.4.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Beschreibung:
Der Planungsraum ist bezüglich seiner Bodenfeuchte ist als mittlerer Standort einzustufen. Hoch anstehendes Grundwasser ist nicht zu erwarten.

Auf dem Betriebsgelände befindet sich ein offenes Regenrückhaltebecken. Es ist in Erdbauweise hergestellt, im Einleitebereich wurden Uferbefestigungen durch Steinschüttung vorgenommen. Das Wasser war im März 2020 leicht getrübt, randlich lagerten sich Algen ab.

Durch den hohen Versiegelungsanteil von fast der Hälfte der Plangebietsfläche ist die Infiltration von Oberflächenwasser bereits entsprechend hoch eingeschränkt.

Es befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer auf dem Plangelände und seinem Umfeld.

Bewertung:
Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist von einer mittleren Bedeutung der Planungsfläche für die Bildung von Grundwasser und damit auch dem nutzbaren Grundwasserdargebot auszugehen.
Das Plangebiet besitzt eine mittlere Grundwasserführung und bereits eine hohe Vorbelastung durch Verlust von Infiltrationsfläche.

2.4.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Beschreibung:
Mit Grundwasserabsenkungen sowie dem Anschneiden von grundwasserführenden Schichten durch die Abgrabungen und das Ausheben der Baugruben ist nicht zu rechnen. Baugrunduntersuchungen werden jedoch empfohlen.

Potentieller Verschmutzungsgefahr für das Grundwasser ist durch eine Befestigung der Verkehrsflächen sowie geeigneter Wasserver- und –entsorgung zu begegnen.
Nutzungsbedingte Schadstoffimmissionen und dadurch bedingte mögliche Einschwemmungen in das Grundwasser sind nicht zu prognostizieren.

Durch Versiegelung wird die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ausgeschaltet und so die Abflussmenge des anfallenden Oberflächenwassers erhöht. Durch den Verlust an Infiltrationsfläche vermindert sich die Grundwasserneubildungsrate.
Die im Bebauungsplan ermöglichte Bebauung, Befestigung und Erschließung wird durch Versiegelung die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf insgesamt max. 16.051 qm ausschalten.

Offene natürliche Gewässer sind nicht betroffen.
Für die Oberflächenwasserrückhaltung wird ein umfänglicheres Rückhaltebecken außerhalb des Geltungsbereichs errichtet. Dies wirkt sich positiv auf den Gewässerhaushalt aus und mindert die Wirkungen der Versiegelung.
Das vorhandene Rückhaltebecken wird dann aufgegeben. Dies stellt in Anbetracht der Größe, Ausformung und Wasserqualität (getrübt, Algen) keinen Verlust für den Gewässerhaushalt dar.
Die Planung erfolgt als gesonderte Fachplanung mit der dann auch die Eingriffsermittlung und Kompensation in einem Fachbeitrag Naturschutz abgearbeitet werden.

Bewertung:
Das Gefährdungspotential für das Grundwasser durch Verschmutzung ist nur gering, zumal die Verkehrsflächen versiegelt werden.
Diese Versiegelung zusätzlich zu der Bebauung bewirkt aber auch eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Verlust von Infiltrationsfläche, die gegenüber dem Bestand im mittleren Bereich liegt.

2.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Zur Eingriffsvermeidung soll das anfallende Niederschlagswasser auf der Fläche für Rückhaltung gespeichert und gedrosselt einem Vorfluter zugeführt werden. Die Anpflanzung von randlichen Eingrünungsstreifen trägt zur Speicher- und Filterwirkung von Oberflächenwasser durch die erhöhte Vegetationsmasse bei.

2.5 Schutzgut Luft und Klima

2.5.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Beschreibung:
Kleinklimatisch wird die Planungsfläche sowohl von den befestigten Flächen des Siedlungsraumes incl. Betriebsgelände als auch von den unbebauten Grünlandflächen geprägt.
Die Offenlandflächen stellen ein Frischluftentstehungsgebiet dar und bilden, auch durch ihr ausgeglicheneres Temperaturverhalten gegenüber bebauten Gebieten, einen kleinklimatischen Ausgleichsraum.

Die Gewerbefläche und die befestigten Betriebsflächen heizen sich gegenüber Vegetationsflächen rascher auf und kühlen ohne weitere Sonneneinstrahlung ebenso schnell wieder ab. Ebenso ist hier die Wasserverdunstung eingeschränkt, wodurch weniger Wärme umgesetzt wird, so dass insgesamt eine Erhöhung der Lufttemperatur gegenüber unbefestigten Flächen entsteht.

Bewertung:
Das Planungsgelände ist im Bereich der geplanten Betriebserweiterung ein Kaltluftproduzent. Aufgrund der Größe ist die klimatische Ausgleichsfunktion des Planungsgeländes von mäßig hoher Bedeutung, stellt jedoch einen klimatischen Ausgleichsraum für die Ortslage von Winnen dar.

2.5.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Beschreibung:
Spezielle baubedingte Beeinträchtigungen des Klimas durch bauzeitbedingte Hemmung, Umleitung des Kaltluft-, Frischluftabflusses oder durch bauzeitbedingte Schadstoffeinträge (z.B. Baumaschinen) sind nicht zu erwarten, bzw. vernachlässigbar.
Der Baustellenverkehr wird für die Anlieger zu einer Erhöhung der vorhandenen, geringen Verkehrsbelastung und Störungen durch Lärm, Staubemissionen und Erschütterungen führen.

Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Versiegelung durch Bebauung sowie Befestigung führt zu einer Reduzierung der frischluftproduzierenden Fläche gegenüber dem Voreingriffszustand durch die vorhandene Baustruktur inklusive befestigten Flächen von insgesamt max. 16.051 qm.

Die für die Einzelbaugenehmigungen festgesetzten Hecken werden im die Erweiterungsfläche neu gepflanzt bzw. realisiert. Es entstehen damit keine klimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen durch Gehölzverlust (z.B. Minderung der Luftzirkulation, der Lufthygiene und Verdunstungskühle). Beschattungsfunktionen und Windschutz werden erhalten.

Änderungen des Reliefs erfolgen nicht.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch Schadstoffemissionen sind im Ausmaß kaum zu prognostizieren, es ist von einer gewerbenutzungsüblichen Belastung durch An- und Abfahrtsverkehr zu rechnen.

Insgesamt ist eine mäßig hohe Veränderung des Kleinklimas zu erwarten.

Bewertung:
Die kleinklimatischen Veränderungen wirken sich nicht überörtlich aus. Die Veränderung des Kleinklimas, insbesondere durch den Verlust von Kaltluftbildungsflächen, ist von mäßiger Eingriffserheblichkeit.

2.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind über die bereits im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinaus keine speziell auf das Schutzgut Klima bezogenen kompensierenden Maßnahmen erforderlich.

2.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

2.6.1 Bestandsbeschreibung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Bau- und Kulturdenkmale. Allgemein wird auf die einschlägigen denkmalpflegerischen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern (§ 20 DSchG).

2.6.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Durch das Vorhaben ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand kein Beeinträchtigungsrisiko für Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen, um so Bodendenkmale gem. § 20 DSchG zu sichern.

2.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Konsequenzen

In den vorangegangenen Kapiteln 2.1 bis 2.6 wurden vorhandene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen dargestellt. Auf diese Aussagen

wird verwiesen. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder kumulative Wirkungen über das dargestellte Maß hinaus sind nicht zu erwarten.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und Planungsalternativen

Sofern das Planungsvorhaben nicht umgesetzt und eine gewerbliche Entwicklung für die Firma Ferger nicht ermöglicht wird, könnte dies zu verminderter Konkurrenzfähigkeit, ev. auch zur Aufgabe/Abwanderung des Standortes führen.
Die vorhandene Gebäudestruktur würde wohl erhalten bleiben und von der bisherigen Firma oder einem nachfolgenden Gewerbebetrieb genutzt. Die jetzigen Freiflächen würden weiter in der bestehenden Form genutzt/gepflegt oder sukzessive verbuschen.
Gravierende Änderungen der beschriebenen abiotischen Schutzgüter sind nicht zu erwarten, sowohl hinsichtlich von Wertsteigerungen als auch von Minderungen der Funktionen.

Planungsalternativen bestehen nicht, da die Gebäude und Erschließungsflächen des vorhandenen Gebietes sinnvoll genutzt werden sollen.
Eine Veränderung des Plankonzeptes bietet sich aufgrund der Lage der vorhandenen Gebäude und der bereits vorhandenen Verkehrsflächen nicht an.
Die nun vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse und ihrer Funktionalität sinnvoll. Es bestehen hierzu keine Alternativen.

4. Methodik der Umweltprüfung

Im vorliegenden Umweltbericht werden neben der Beschreibung der untersuchungsrelevanten Schutzgüter, die zu erwartenden Ein- und Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter durch das Vorhaben dargestellt und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich beschrieben. Soweit relevant, werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dargestellt. Der Umweltbericht beschreibt des Weiteren wie sich der Umweltzustand entwickelt, wenn das Planungsvorhaben nicht umgesetzt wird.

Die vorhandenen Gebäude und befestigten Flächen wurden als Voreingriffszustand festgelegt. Zur Ermittlung der Biotopausstattung wurde das Untersuchungsgebiet im Frühjahr 2020 sowie im Herbst 2020 in der Örtlichkeit betrachtet.
Die Bewertung der Schutzgüter und der Eingriffserheblichkeiten erfolgt verbal-argumentativ.

5. Monitoring

Nach § 4 c BauGB sind die Gemeinden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Realisierung des Bauleitplanes verpflichtet. Dazu geeignete Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht darzustellen. Die Gemeinden werden durch dieses Monitoring in die Lage versetzt, unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.
Die Städte und Gemeinden haben die Möglichkeit, Art, Umfang und Zeitpunkt der Überwachung selbst und eigenverantwortlich aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort fest-

zulegen. § 4c BauGB enthält keine Angaben darüber, ob es sich bei der Überwachung um eine einmalige Maßnahme oder um einen Prozess handelt. Es besteht auch die Möglichkeit, mehrere Bebauungsplangebiete zusammen zu fassen oder eventuell sogar für das gesamte Gemeindegebiet ein einheitliches Monitoring-Konzept zu entwickeln.

Es ist vorgesehen, das Monitoring nach § 4 c BauGB wie folgt durchzuführen:

Art der Maßnahme:	Begehung, visuelle Kontrolle
Ziel:	kontinuierliche Überwachung i. S. des § 4 c BauGB
Verantwortung / Teilnehmer:	Bauamt der VG Westerburg / Gemeinderat Winnen / Geschäftsleitung Firma Ferger / Untere Naturschutzbehörde
Zeitpunkt der Durchführung:	Erstkontrolle 1 Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Folgekontrolle nach 4 Jahren sowie nach weiteren 5 Jahren

Eine Dokumentation und kontinuierliche Auswertung erfolgt durch die VG Westerburg. Die genannten Teilnehmer sind als Mindestvorschlag zu verstehen, der Teilnehmerkreis ist je nach Erfordernis zu erweitern.

6. Zusammenfassung

Die Firma Ferger Metallbau GmbH in der Ortsgemeinde Winnen, VG Westerburg, plant die Erweiterung ihrer Betriebsfläche. Für das bestehende Betriebsgelände besteht ein Bebauungsplan aus dem Jahr 1972, der allerdings nicht zur Rechtskraft kam. Daher muss auch der Bestand bauleitplanerisch gesichert werden.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, hat die Ortsgemeinde Winnen die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Winnen. Es wird über die „Stuhllindenstraße“ erschlossen und umfasst eine Fläche von rd. 15.000 qm bereits gewerblich genutzter Betriebsfläche sowie um eine Erweiterungsfläche von ca. 20.000 qm.
Das Plangebiet schließt nach Westen, Osten, Norden und Südosten an Grünlandflächen an. Im Südwesten ist die bebaute Ortslage Winnen benachbart.
Die Erweiterungsflächen sind als Grünland/Wiese ausgebildet. Um das bestehende Betriebsgelände zieht sich im Nordosten und Nordwesten eine Hecke.
Das Plangebiet wird von bestehenden Wirtschaftswegen sowie von der „Stuhllindenstraße“ eingefasst.
Die topografische Ausprägung des Geländes ist relativ homogen bei einer leichten Neigung nach Südosten. Die Höhe liegt bei ca. 430 m ü. NN.

Als zukünftige Nutzung werden in dem Plangebiet Flächen ausgewiesen, die den Vorgaben des § 8 (Gewerbegebiete) BauNVO entsprechen.

Die vorhandenen Gewerbeflächen der Firma Ferger werden als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen und um weitere Flächen für die gewerbliche Nutzung nach Nordwesten und Nordosten ergänzt. Die Grundflächenzahl liegt bei 0,8. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Anbindung an die „Stuhllindenstraße“. Umseitig nach Norden und Osten werden Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in einer Breite von 3 – 5 m vorgesehen.

Für die Oberflächenwasserrückhaltung wird ein Rückhaltebecken in Erdbauweise innerhalb des Geltungsbereichs errichtet.

Für die einzelnen Schutzgüter werden im vorliegenden Umweltbericht die derzeitige Leistungsfähigkeit und die prognostizierten Beeinträchtigungen aufgeführt. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der nachteiligen Umweltauswirkungen werden aufgezeigt.

Auf Grund der Vorbelastung durch den bestehenden Gewerbebetrieb entsteht kein überörtlicher Eingriff in das Landschaftsbild. Die Erholungsfunktionen der umgebenden Landschaft bleiben durch erhaltene Zuwegung erhalten.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen durch Versiegelung aufgrund der Flächenbefestigungen und der ermöglichten baulichen Verdichtung. Die Bodenfunktionen gehen weitgehend verloren. Die negativen Auswirkungen sind aufgrund der hohen Vorbelastung im mittleren Erheblichkeitsbereich anzusiedeln.

Das Gefährdungspotential für das Grundwasser durch Verschmutzung ist nur gering, zumal die Verkehrsflächen versiegelt werden.
Diese Versiegelung zusätzlich zu der Bebauung bewirkt aber auch eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Verlust von Infiltrationsfläche, die gegenüber dem Bestand im mittleren Bereich liegt.

Die kleinklimatischen Veränderungen wirken sich nicht überörtlich aus. Die Veränderung des Kleinklimas, insbesondere durch den Verlust von Kaltluftbildungsflächen, ist von mäßiger Eingriffserheblichkeit.

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere liegt im mittleren Bereich. Dies resultiert aus dem durchschnittlich geringen-mittleren Biotopwert.

Im Rahmen der Planung werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nicht erfüllt. Dies gilt für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.
Die Ausweisung des Bebauungsplanes ist verträglich mit den Schutzzielen des LSG sowie VSG.
Das Planungsvorhaben ist somit von geringer bis mäßig hoher Eingriffserheblichkeit und landespflegerisch akzeptabel.

Zur Kompensation der Eingriffe ist die Durchführung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Unbelasteter Oberboden ist zu sichern und bei entsprechender Eignung im Plangebiet wieder zu verwenden. Durch fachgerechten Auf- und Abtrag sowie Zwischenlagerung des Oberbodens wird die belebte Bodenschicht vor Schädigung und Verlust geschützt.
Zur Eingriffsvermeidung soll das anfallende Niederschlagswasser auf der Fläche für Rückhaltung gespeichert und gedrosselt einem Vorfluter zugeführt werden.
Mit Festsetzungen zur Beleuchtung werden nachtaktive Tiere vor Lichtimmissionen geschützt.
Mit der Festsetzung von randlichen Gehölzstreifen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern wird die Eingrünung und Abschirmung des Geländes ermöglicht.

Durch die Wiederaufforstung von geschädigten Nadelholzflächen in naturnahen Laubwald und die Entwicklung von Waldrändern werden im Gemeindewald Winnen externe Maßnahmen zur Kompensation bereitgestellt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan

"Krautgarten“,
Ortsgemeinde Winnen

Ingenieurgesellschaft
Dr. Siekmann + Partner mbH

Januar 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Rechtsgrundlagen	3
2.	Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB + §§ 1-23 BauNVO)	4
2.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB + §§ 1 - 15 BauNVO)	4
2.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + §§ 16 - 21a BauNVO)	4
2.3	Bauweise/ Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)	5
2.4	Zuordnungsfestsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 127 und § 135 a-c BauGB)	5
3.	Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 88 Abs. 1 und 6 LBauO)	6
3.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBauO)	6
3.2	Werbeanlagen	6
4.	Naturschutzfachliche Festsetzungen	6
4.1	Ausgleichsmaßnahmen	6
4.2	Ersatzmaßnahmen	7
4.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	8
5.	Hinweise	10

1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der derzeit gültigen Fassung

- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit gültigen Fassung

- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), in der derzeit gültigen Fassung

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung

- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), in der derzeit gültigen Fassung

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung

- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977(GVBl. S. 273), in der derzeit gültigen Fassung

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung

- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S.127), in der derzeit gültigen Fassung

- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung

2. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB + §§ 1-23 BauNVO)

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB + §§ 1 - 15 BauNVO)

2.1.1 Baugebiete (§ 1 Abs. 3 BauNVO)

GE – Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO.

2.1.2 Unzulässigkeiten (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, die in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässig sind (vgl. §§ 8 (3) BauNVO) sind ebenfalls unzulässig.

Die in Gewerbegebieten zulässigen Bordelle und bordellähnlichen Betriebe sind ebenfalls nicht zulässig.

2.1.3 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen, Anlagen für die Außenwerbung sowie sonstige bauliche Anlagen (§§ 12 Abs. 6, 14 Abs. 1 und 23 (5) BauNVO)

Bauliche Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO, Stellplätze und Garagen sowie Anlagen der Außenwerbung sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + §§ 16 - 21a BauNVO)

2.2.1 Grundflächenzahl (§§ 16 Abs. 2 BauNVO und § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Die Grundflächenzahl beträgt maximal 0,8.

2.2.2 Baumassenzahl (§§ 16 Abs. 2 BauNVO und § 21 BauNVO)

Die Baumassenzahl beträgt maximal 9,0.

2.2.3 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

Die Höchstgrenzen der Höhen baulicher Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Gebäudehöhe: max. 11,00 m.

Die Gebäudehöhe wird als *Oberkante der Dachkonstruktion* definiert.

Als unterer Maßbezugspunkt gilt die mittlere NN-Höhe von 431,5m.

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen durch notwendige technische Bauwerke ohne Aufenthaltsräume (Antennen, Aufzugsüberfahrten, Lüftungsanlagen usw.) ist bis zu einer Höhe von 1,5m zulässig.

2.3 Bauweise/ Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)

Abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten; die Länge der Baukörper darf 50 m überschreiten.

2.4 Zuordnungsfestsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 127 und § 135 a-c BauGB)

Die Maßnahmen AM1 sowie die Ersatzmaßnahmen EM1 – EM4 gemäß § 9 (1) Nr. 20 sowie 25 a und b BauGB werden den Gewerbebauflächen zugeordnet.

3. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 88 Abs. 1 und 6 LBauO)

3.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBauO)

Solarkollektoren und Solarzellenmodule sowie Gründächer/begrünte Dächer sind grundsätzlich zulässig.

3.2 Werbeanlagen

Neonfarbene (RAL 1026, 2005, 2007, 3024, 3026 sowie ähnliche grelle Farben) und blinkende Werbeanlagen (Lichtwechsel) sind nicht zulässig.
Werbeanlagen dürfen zudem die Oberkante des zugehörigen Gebäudes nicht übersteigen, Fremdwerbung ist ebenfalls nicht zulässig.

4. Naturschutzfachliche Festsetzungen

4.1 Ausgleichsmaßnahmen

<u>AM1 Anlage von Hecken</u>
§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB

Die Eingrünungsauflagen zu den Bauvorhaben 1992 und 2008 werden im Zuge der Erweiterungsplanung neu angeordnet und realisiert. Sie ersetzen damit auch die beseitigte Betriebsflächeneingrünung.
Diese Pflanzmaßnahmen stellen damit die Kompensation für die bereits errichteten Gebäude dar. Durch ihre Neuanordnung ermöglichen sie aber auch eine Eingrünung bzw. Einbindung des Plangebietes in die Landschaft und damit Reduzierung visueller Beeinträchtigungen für die betrieblichen Erweiterungsflächen. Sie sind nicht als Ausgleichsmaßnahme für den Offenlandverlust zu werten.

Gemäß Plan sind Hecken anzulegen.
Die zu verwendenden Gehölzarten sind den Pflanzenlisten des Anhangs zu entnehmen.

Die Hecken sind wie folgt anzulegen:
Es sind auf ca. 150 lfm 3-reihige Pflanzungen anzulegen und auf ca. 450 lfm 5-reihige Pflanzungen anzulegen.
Pflanzabstand 1,50 m x 1,50, versetzt auf Lücke.

Beispielhaftes Pflanzschema:

5-reihige Hecke

A A A B B B C C----------
A A B B B C C C
D D D E D D D D Rapport

A A A B B B C C
A A B B B C C C----------
3-reihige Hecke

A A A B B B A A----------
D D C C C D D D Rapport
A A B B B A A A----------

A Cornus sanguinea - Hartriegel
B Virburnum opulus – Gemeiner Schneeball
C Corylus avellana - Haselnuss
D Prunus spinose - Schlehe
E Prunus avium - Vogelkirsche

Pflanzgrößen: Sträucher 60 – 80 cm, 2 x verpflanzt
Heister, 125 – 150 cm, 2 x verpflanzt, ohne Ballen

4.2 Ersatzmaßnahmen

EM1 – Ersatzmaßnahme Waldrandgestaltung und Wiederaufforstung
§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 a

Gemeindewald Winnen Abt. 10 b = Gesamtfläche 1,05 ha; davon 0,35 ha Waldrandgestaltung mit Sträuchern und Bäumen II. Ordnung zum nördlichen Offenland hin in einer Tiefe von 20 m sowie 0,70 ha Traubeneiche mit Winterlinde gemischt auf der Restfläche; Flächenschutz mit Gatter

Zur Erfüllung naturschutzfachlicher Anforderungen werden zusätzlich Vogelkirsche, Hainbuche, Bergahorn und Eberesche und nur untergeordnet Elsbeere, Speierling und Edelkastanie einge-bracht.

EM2 – Ersatzmaßnahme Waldrandgestaltung
§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 a
Gemeindewald Winnen Abt. 4 a (an der K 52) = Gesamtfläche 0,36 ha; davon Übernahme der vorhandenen Strauchvegetation sowie einzelner Kirschen auf 0,11 ha,
Waldrandgestaltung auf 0,20 ha mit heimischen Straucharten und Bäumen II. Ordnung zur K 52 und dem Wirtschaftsweg im Nordwesten hin sowie auf 0,05 ha Unterbau des Bergahorn im Bestandesinneren (gen Osten) mit Hainbuche; Einzelschutz der gewählten Baumarten

Zur Erfüllung naturschutzfachlicher Anforderungen werden zusätzlich Vogelkirsche, Hainbuche, Bergahorn und Eberesche und nur untergeordnet Elsbeere, Speierling und Edelkastanie eingebracht.

EM3 – Ersatzmaßnahme Waldrandgestaltung und Wiederaufforstung
§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 a
Gemeindewald Winnen Abt. 4 b (direkt südlich des Wirtschaftsweges) = Gesamtfläche 0,09 ha; davon 0,09 ha Waldinnenrandgestaltung mit heimischen Sträuchern und Kirsche als Hauptbaumart; Einzelschutz der Kirsche

Zur Erfüllung naturschutzfachlicher Anforderungen werden in beide Flächenbereiche Vogelkirsche, Hainbuche, Bergahorn und Eberesche, sowie nur untergeordnet Elsbeere, Speierling und Edelkastanie eingebracht.

EM4 – Ersatzmaßnahme Waldrandgestaltung und Wiederaufforstung
§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 a
Gemeindewald Winnen Abt. 4 b (Teerweg Richtung Golfplatz) = Gesamtfläche 0,31 ha; davon 0,12 ha Waldinnenrandgestaltung mit heimischen Sträuchern sowie Bäumen 1. und 2. Ordnung in einer Tiefe von 20 m sowie 0,19 ha Bäume 2. Größenordnung im Bestandesinneren; Flächenschutz mit Gatter

Zur Erfüllung naturschutzfachlicher Anforderungen werden Vogelkirsche, Hainbuche, Bergahorn und Eberesche, sowie nur untergeordnet Elsbeere, Speierling und Edelkastanie eingebracht.

Es ergeben sich insgesamt ca. 1,8 ha externe Kompensationsflächen.

Die Maßnahmen werden in Regie des Forstamtes Rennerod bzw. des zuständigen Forstrevieres durchgeführt.

Beispiele für heimische Sträucher:
Weißdorn, Haselnuss, Kornelkirsche, Pfaffenhütchen, Schneeball, Heckenkirsche et alt.

Beispiele für Bäume II. Ordnung:
Feldahorn, Hainbuche, Wildapfel, Wildbirne, Feldulme, Vogelkirsche, Eberesche et alt.

4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Minimierung der entstehenden Eingriffe werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung zu definieren und abzugrenzen, die auf möglichst vegetationslosen Flächen oder den überbaubaren Flächen, nicht jedoch auf vorgesehenen Vegetationsbereichen liegen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme werden verdichtete Böden, soweit es sich um Vegetationsflächen handelt, wieder aufgelockert.

Solaranlagen zur Energiegewinnung und Anlagen zur Regenwasserrückhaltung werden empfohlen.

Maßnahmen zum Bodenschutz:
Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sind entsprechend DIN 18915 zu sichern. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Unnötige Bodenumlagerungen sind zu vermeiden.
Gemäß DIN 18300 ist anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten zu lagern und vor Verdichtung zu schützen, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Beleuchtung
§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB
Zur Vermeidung von Störungen nachtaktiver Tiere sind direkte Abstrahlung in den Nachthimmel und unnötige Lichtemissionen auszuschließen. Dies kann durch abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse, zielgerichtete Projektion und Blendschutz erzielt werden.

Anlage der Freiflächen
§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB
Die nicht überbaubaren Flächen sollen gärtnerisch durch Einsaat und Pflanzungen angelegt werden. Dabei sind Arten mit Nutzen für die Insekten- und Vogelwelt zu bevorzugen. Reine Schotterflächen stellen keine gärtnerisch angelegten Flächen dar und sind nicht zulässig.

5. Hinweise

Denkmalschutz
Im Planungsbereich können Funde auftreten, die zu erhalten beziehungsweise vor einer Zerstörung umfassend fachgerecht zu untersuchen sind.
Es wird empfohlen im Vorfeld detaillierter Planungen und konkreter Bauvorhaben Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz aufzunehmen. Die Direktion ist unter landesarchäologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261-66753000 zu erreichen.

Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-21 DSchG RLP) hingewiesen.
Ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten im Bereich von archäologischen Fundstellen sind nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 125.000 € geahndet werden (§ 33, Abs. 2 DSchG RLP).

Gründungsarbeiten
Im Geltungsbereich ist aufgrund der durchgeführten Geländeauffüllung mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten sollte vom Bauherrn durch ein Bodengutachten unter Beachtung der DIN 1054, DIN 1997-1 und 2 sowie der DIN 4020 festgelegt werden.

Maßnahmen zum Bodenschutz
Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 gesichert werden. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Unnötige Bodenumlagerungen sind zu vermeiden.

Gemäß DIN 18300 ist anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten zu lagern und vor Verdichtung zu schützen, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sollte weitestgehend vermieden werden.

Sammlung von Niederschlagswasser
Zur Sammlung des bei der Dachflächenentwässerung anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers sollten Zisternen angelegt werden.
Das Wasser kann ohne großen technischen Aufwand z. B. für Bewässerungszwecke oder zur Reinigung der Hofflächen genutzt werden.

Dachbegrünung
Den künftigen Bauherren wird zur Verbesserung des Lokalklimas dringend empfohlen, Flachdächer sowie Dächer mit flachen Neigungen zumindest extensiv zu begrünen.

Beleuchtung
Für den Insekten- und Fledermausschutz besonders wichtig ist die (Nicht-) Beleuchtung an Siedlungsrändern. Das Beleuchtungsniveau sollte im Plangebiet auf das gestalterisch und funktional notwendige Maß begrenzt werden, um neben unnötigen Lichtemissionen („Lichtverschmutzung“) auch Kosten und Klimabelastungen zu reduzieren.
Es sollten daher Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Derzeit werden in der Stadtbeleuchtung vor allem Natriumdampfhochdrucklampen (NAV) sowie LED-Lampen diesen Anforderungen am besten gerecht.
Aus Klima- und Naturschutzsicht sollten prinzipiell Leuchtstellen gewählt werden, die durch Ausrichtung, Abschirmung und Reflektoren den größtmöglichen Anteil des Lichtstroms auf die zu beleuchtende Fläche (Fahrbahn, Gehweg etc.) fokussieren und nicht in die Umwelt emittieren.
Der Leuchtenbetriebswirkungsgrad im oberen Halbraum (also die Abstrahlung nach oben) sollte daher so gering wie möglich sein (< 0,04). Auch die Lichtpunkthöhe sollte möglichst niedrig gewählt werden, denn auch eine größere Zahl niedrig angebrachter Leuchten mit energieschwächeren Lampen ist tendenziell besser als wenige lichtstarke Lampen auf hohen Masten, wenn entsprechend lichtschwächere und effiziente Leuchtmittel verfügbar sind.

Nachbarschutz
Hinsichtlich der vorhandenen unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung (Weiherweg) sollte in Abstimmung mit dem Eigentümer eine private nachbarschützende Vereinbarung getroffen werden, mit dem Ziel das Gebot der Rücksichtnahme bspw. hinsichtlich den Themen Lagerung, Fahrspuren und Gestaltung von Einfriedungen adäquat umsetzen zu können.

Winnen, den..... ….....
(Ralf Wengenroth), Ortsbürgermeister

Anhang 1:

Pflanzenlisten

Pflanzenliste I - Laubbäume

Großkronige Bäume
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Tilia cordata - Winterlinde
Quercus petraea - Traubeneiche
Quercus robur - Stieleiche

Klein- bis mittelkronige Bäume
Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Malus sylvestris - Holzapfel
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus padus - Traubenkirsche
Pyrus communis - Holzbirne
Salix caprea - Salweide
Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus aria - Mehlbeere

Pflanzenliste II – Sträucher

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Cornus sanguinea – Hartriegel
Cornus mas – Kornelkirsche
Corylus avellana – Haselnuß
Crataegus monogyna – Weißdorn
Euonymus europaea – Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Rhamnus catharica - Kreuzdorn
Rhamnus frangula - Faulbaum
Rosa canina - Hundsrose
Rosa pimpinellifolia - Bibernellrose
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa - Traubenholunder
Salix caprea - Salweide
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Viburnum opulus - Wasserschneeball

Fachbeitrag Naturschutz

zum Bebauungsplan (gem. § 9 Abs.8 / § 2a BauGB)

"Krautgarten", OG Winnen

Ingenieurgesellschaft
Dr. Siekmann + Partner mbH

Januar 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1.0 Allgemeines

1.1 Lage und Geltungsbereich
1.2 Rechtliche Grundlagen und Planungsziele
1.3 Planerische Vorgaben

2.0 Landschaftsanalyse und Bewertung

2.1 Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild
2.2 Geologie / Pedologie
2.3 Hydrologie
2.4 Klima
2.5 Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte
2.6 Potentielle natürliche Vegetation
2.7 Bestandssituation / Biotoptypenkartierung
2.8 Fauna
2.9 Zusammenfassende Bewertung

3.0 Eingriff

3.1 Landschaftsbild und Erholung
3.2 Boden
3.3 Hydrologie
3.4 Klima
3.5 Pflanzen- und Tierwelt
3.6 Zusammenfassende Bewertung

4.0 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

5.0 Verträglichkeit mit den Schutzzielen des VSG

6.0 Verträglichkeit mit den Schutzzielen des LSG

7.0 Maßnahmen zur Eingriffskompensation

7.1 Wirkung der Maßnahmen
7.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
7.3 Ausgleichsmaßnahmen
7.4 Ersatzmaßnahmen

Anhang

- Pflanzenlisten
- Eingrünungsauflagen zu den Bauvorhaben 1992 und 2008

1.0 Allgemeines

1.1 Lage und Geltungsbereich

Die Firma Ferger Metallbau GmbH in der Ortsgemeinde Winnen, VG Westerburg, plant die Erweiterung ihrer Betriebsfläche. Für das bestehende Betriebsgelände besteht ein Bebauungsplan aus dem Jahr 1972, der allerdings nicht zur Rechtskraft kam. Daher muss auch der Bestand bauleitplanerisch gesichert werden.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, hat die Ortsgemeinde Winnen die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Winnen. Es wird über die „Stuhllindenstraße“ erschlossen und umfasst eine Fläche von rd. 15.000 qm bereits gewerblich genutzter Betriebsfläche sowie eine Erweiterungsfläche von rd. 20.000 qm.
Das Plangebiet schließt nach Westen, Osten, Norden und Südosten an Grünlandflächen an. Im Südwesten ist die bebaute Ortslage Winnen benachbart.
Die Erweiterungsflächen sind als Grünland/Wiese ausgebildet. Um das bestehende Betriebsgelände zieht sich im Nordosten und Nordwesten eine Hecke.
Das Plangebiet wird von bestehenden Wirtschaftswegen sowie von der „Stuhllindenstraße“ eingefasst.
Die topografische Ausprägung des Geländes ist relativ homogen bei einer leichten Neigung nach Südosten. Die Höhe liegt bei ca. 430 m ü. NN.

Als zukünftige Nutzung werden in dem Plangebiet Flächen ausgewiesen, die den Vorgaben des § 8 (Gewerbegebiete) BauNVO entsprechen.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Planungsziele

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u.a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. In der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB sind Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Abwägungsgrundlage ist der vorliegende Fachbeitrag Naturschutz, der die Entwicklungspotentiale, die Eingriffs-/Ausgleichsbelange und die Freiflächengestaltung durch entsprechende Festsetzungen aufzeigt.

1.3 Planerische Vorgaben

- In der Planung vernetzter Biotopsysteme (Westerwaldkreis, 1990 - Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Oppenheim) werden für Teile des Plangebiet die biotoptypenverträgliche Nutzung von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte empfohlen.

- Es besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Betriebsgelände.

- Die vorhandenen Gebäude wurden über Einzelgenehmigung baurechtlich legitimiert.

- Der Flächennutzungsplan der VG Westerburg weist die Parzelle 115, Flur 4, Gemarkung Winnen, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft aus. Das vorhandene Betriebsgelände ist als Gewerbefläche übernommen. Die übrigen Flächen sind Flächen für die Landwirtschaft.

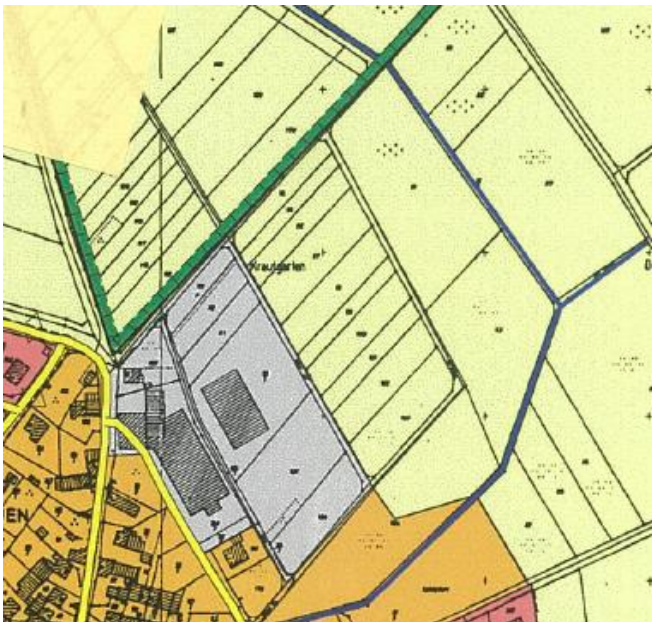

Auszug aus dem FNP der VG Westerburg

2.0 Landschaftsanalyse und Bewertung

2.1 Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt im „Oberwesterwälder Kuppenland“ (323.1).
Die Landschaft hat einen überwiegend offenen Charakter. Wälder gliedern die Landschaft in kleineren Beständen.
Die waldfreien Bereiche werden überwiegend als Grünland genutzt.
Die Wiesen und Weiden sind stellenweise mit Heiden, Halbtrockenrasen und Huteweiden verzahnt und bilden noch heute größere zusammenhängende Komplexe mit extensiven Nutzungsformen.

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von ca. 431 m ü. NN.

Das Plangebiet ist im Bereich der vorhandenen Betriebsnutzung durch die Bebauung und Befestigung geprägt. Die Baukörper sind dominante Elemente in der Ortslage Winnen und allseitig einsehbar.
Dagegen sind die Erweiterungsflächen von mehrschührigen Mähwiesen mittlerer Standorte bestimmt.
Gehölzbestand ist in Form einer grundstücksumgrenzenden Hecke, eines Einzelbaumes und kleinen gärtnerisch angelegten Freiflächen auf dem Betriebsgelände vorhanden.

Bewertung:
Das Plangebiet ist im bebauten Teil visuell erheblich vorbelastet und besitzt einen geringen Natürlichkeitswert durch den hohen Versiegelungsgrad und die hohe Nutzungsintensität.

Der Geltungsbereich entspricht hier nicht der typischen Eigenart des Landschaftsraumes aufgrund seiner vorhandenen Nutzung.
Es besteht keine Erholungsfunktion ist für die Allgemeinheit, lediglich Angestellte und Besucher der Betriebe können kurzzeitige Pausenerholung finden.

Die Erweiterungsfläche besitzt als Teil weiträumiger Grünlandflächen eine landschaftstypische Eigenart und ist Teil des Naherholungsraumes um Winnen mit hoher Bedeutung.

2.2 Geologie / Pedologie

Der Westerwald ist geologisch als unterdevonisches Grundgebirge anzusprechen, bestehend aus einer Schichtabfolge aus Grauwacken, Quarziten, Sandsteinen und Tonschiefern. Der Vulkanismus im Tertiär sorgte dafür, daß große Teile der Landschaft von Basalten überdeckt wurden. Auf diesen Basaltschichten lagerte sich im Pleistozän in unterschiedlicher Stärke Löß ab.
Aus dem Ausgangsgestein des Basaltes entwickelten sich Ranker-, Regosol-Braunerden sowie Braunerden mit hohem Basengehalt. Die entsprechende Bodenart ist als lehmiger Schluff bis sandig-toniger Lehm, meist skeletthaltig, anzusprechen.
Aus den Löß bzw. Lößlehmen entwickelten sich Pseudogley-Braunerden und Parabraunerden sowie Pseudogleye. Die Bodenart ist als lehmiger Schluff bis schluffig-toniger Lehm, oft skeletthaltig zu klassifizieren.
Diese Böden besitzen eine hohe Wasserspeicherkapazität. Sie eignen sich für den Ackerbau als auch für die Grünlandbewirtschaftung.

Der Boden des Planungsraumes ist zum Teil vorbelastet. So ist das betrieblich genutzte Gelände der Firma Ferger bereits überbaut und befestigt. Die intensive Mähnutzung führte zu weiteren Einschränkungen der Bodenfunktionen.

Bewertung:
Es befinden sich keine seltenen Bodentypen im Plangebiet.
Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigen Kenntnissen keine naturhistorisch oder geologisch bedeutenden Böden oder aufgrund historischer acker- und kulturbaulicher Methoden kulturgeschichtlich bedeutende Böden.

2.3 Hydrologie

Der Planungsraum ist bezüglich seiner Bodenfeuchte ist als mittlerer Standort einzustufen. Hoch anstehendes Grundwasser ist nicht zu erwarten.

Auf dem Betriebsgelände befindet sich ein offenes Regenrückhaltebecken. Es ist in Erdbauweise hergestellt, im Einleitebereich wurden Uferbefestigungen durch Steinschüttung vorgenommen. Das Wasser war im März 2020 leicht getrübt, randlich lagerten sich Algen ab.

Durch den hohen Versiegelungsanteil von fast der Hälfte der Plangebietsfläche ist die Infiltration von Oberflächenwasser bereits entsprechend hoch eingeschränkt.

Es befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer auf dem Plangelände und seinem Umfeld.

Bewertung:
Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist von einer mittleren Bedeutung der Planungsfläche für die Bildung von Grundwasser und damit auch dem nutzbaren Grundwasserdargebot auszugehen.
Das Plangebiet besitzt eine mittlere Grundwasserführung und bereits eine hohe Vorbelastung durch Verlust von Infiltrationsfläche.

2.4 Klima

Kleinklimatisch wird die Planungsfläche sowohl von den befestigten Flächen des Siedlungsraumes incl. Betriebsgelände als auch von den unbebauten Grünlandflächen geprägt. Die Offenlandflächen stellen ein Frischluftentstehungsgebiet dar und bilden, auch durch ihr ausgeglicheneres Temperaturverhalten gegenüber bebauten Gebieten, einen kleinklimatischen Ausgleichsraum.

Die Gewerbefläche und die befestigten Betriebsflächen heizen sich gegenüber Vegetationsflächen rascher auf und kühlen ohne weitere Sonneneinstrahlung ebenso schnell wieder ab. Ebenso ist hier die Wasserverdunstung eingeschränkt, wodurch weniger Wärme umgesetzt wird, so dass insgesamt eine Erhöhung der Lufttemperatur gegenüber unbefestigten Flächen entsteht.

Bewertung:
Das Planungsgelände ist im Bereich der geplanten Betriebserweiterung ein Kaltluftproduzent. Aufgrund der Größe ist die klimatische Ausgleichsfunktion des Planungsgeländes von mäßig hoher Bedeutung, stellt jedoch einen klimatischen Ausgleichsraum für die Ortslage von Winnen dar.

2.5 Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte

Der Planbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Secker Weiher – Wiesensee“ (Verordnung vom 13.07.2005).

Die Planungsfläche liegt ansonsten nicht im Bereich von nationalen Schutzgebieten und Schutzobjekten nach Naturschutzrecht.
Auch im Umfeld bzw. im Einflußbereich des Planungsgebietes liegen keine Schutzflächen oder Schutzobjekte.

Pauschal geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind nicht betroffen bzw. liegen nicht im Planungsraum.

Die Biotopkartierung Rheinland-Pfalz zeigt für den Planbereich und das Umfeld keine kartierten Biotope.

Umseitig von Winnen grenzt das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ an. So reicht die Planungsfläche im Nordosten bis an das Schutzgebiet heran.

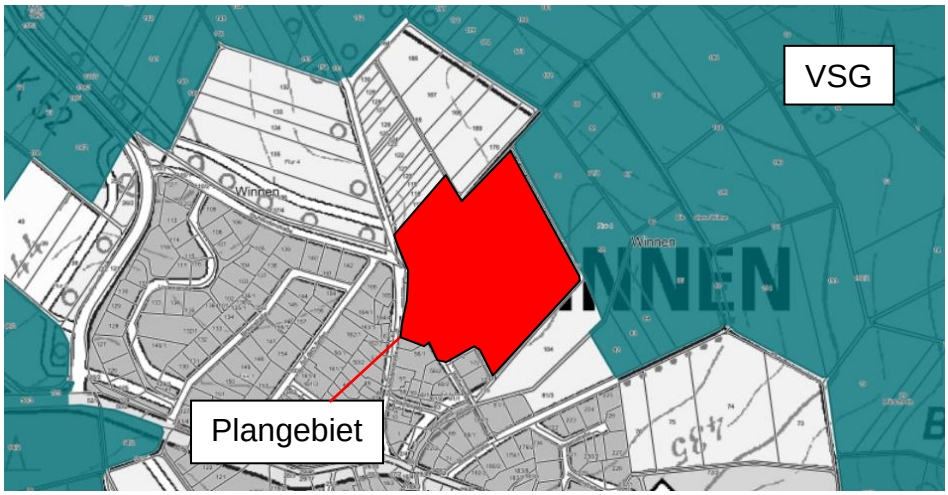

Kartengrundlage: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

2.6 Potentielle natürliche Vegetation

Mit dem Begriff ”potentielle natürliche Vegetation” (pnV) werden die Pflanzengesellschaften bezeichnet, die sich auf einem Standort entwickeln, wenn der Mensch nicht eingreift. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Waldgesellschaften, die sich in einem ökologischen Gleichgewicht befinden. Die Gehölze der pnV geben demnach wertvolle Hinweise zur ökologisch sinnvollen Artenwahl bei Bepflanzungsmaßnahmen.

Die Vegetationskundliche Standortkarte des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Oppenheim, weist für den Bereich den Perlgras-Buchenwald (Melico-Fagetum) aus.

Als bestandsbildende Hauptbaumart ist die Rotbuche (Fagus sylvatica) anzuführen. Eingestreut treten Traubeneiche (Quercus petraea), Hainbuche (Carpinus betulus), Vogelkirsche (Prunus avium) und Eberesche (Sorbus aucuparia) auf. In frischen Lagen stellen sich auch Esche (Fraxinus excelsior) und Bergahorn (Acer pseudoplatanus) ein.

Die Strauchschicht ist spärlich. Gedeihen kann die Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa) und die Hundsrose (Rosa canina).

Der Deckungsgrad der Krautschicht ist hoch und zeichnet sich durch das Vorkommen zahlreicher Arten gut bis mäßig nährstoffversorgter Standorte und das Fehlen von Säureanzeigern aus. Typische Arten sind Goldnessel (Galeobdolon luteum), Waldmeister (Galium odoratum), Zwiebel-Zahnwurz (Dentaria bulbifera) und Einblütiges Perlgras (Melica uniflora).

2.7 Bestandssituation / Biotoptypenkartierung

Als Referenzliste für die Biotoptypenkartierung wurde der aktuelle Biotoptypenschlüssel des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz verwendet (Stand: 2020).
Es wurde eine Biotoptypenkartierung im Frühjahr 2020 durchgeführt.
Es ergab sich kein Anhalt für geschützte Mähwiesen des Verbandes Arrhenatherion. Gegenüber der Struktur dieser Wiesen, die in optimaler Ausprägung einen Bestandsaufbau mit ausgeglichener Mischung von Ober- und Untergräsern sowie Kräutern aufweisen, ist die vorgefundene strukturelle Ausbildung der Gräserdecke im Untersuchungsraum durch eine Dominanz von konkurrenzstarken Obergräsern gekennzeichnet, die eine Ausbildung

von Blütenpflanzen hemmt. So ist denn auch die Vielfalt an Blütenpflanzen gering bei geringer Flächendeckung. Es ergab sich kein Anhalt für weitere planungsrelevante Arten und die Notwendigkeit weiterer Kartierungen.

Nachfolgend werden die vorgefundenen Biotoptypen mit Erläuterungen aufgeführt.

BD0 Hecke
Es handelt sich um eine dreireihige Hecke aus heimischen und standortgerechten Arten wie Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Haselnuss (Corylus avellana), Hartriegel (Cornus sanguinea), Feldahorn (Acer campestre) und Bergahorn (Acer pseudoplatanus).
Die Hecke wurde zwischenzeitlich gerodet.
Nach den Eingrünungsauflagen für die genehmigten Bauvorhaben aus den Jahren 1992 und 2008 sind eingrünende Hecken aus heimischen und standortgerechten Gehölzen 4- sowie 5-reihig anzulegen.
Diese Anpflanzungen entsprechen somit dem Voreigriffszustand und werden entsprechend im Bestandsplan dargestellt (vgl. dazu auch die Eingrünungsauflagen im Anhang).

BF3 Einzelbaum
Ein Spitzahorn (Acer platanoides) steht in einer mit Kies überdeckten Baumscheibe, welche innerhalb einer Verbundsteinpflasterfläche angelegt wurde.
Der Baum ist vital bei STU 90 cm und besitzt keine Baumhöhlen.

EA0 stj – Fettwiese, mäßig intensiv genutzt
Es handelt sich um die Wiesen innerhalb des Plangebietes, jedoch außerhalb des umzäunten Firmengeländes.
Die Flächen werden mindestens zweimal im Jahr gemäht, aber nicht gedüngt.

Typische Arten sind die horstbildenden Obergräser Glatthafer (Arrhenaterum elatius), Ruchgras (Anthoxanthum odoratum), Kammgras (Cynosurus cristatus), Wiesenfuchsschwanz (Alopecurus pratensis), Knauelgras (Dactylis glomerata) und Wiesenschwingel (Festuca pratensis). Dazu kommen an Untergräsern Wiesenrispengras (Poa pratensis), Rotschwingel (Festuca rubra) sowie und Gewöhnliches Rispengras (Poa trivialis).

Die Blütenpflanzen umfassen nur einen geringen Anteil an der Artenzusammensetzung. Es kommen an Blütenpflanzen vor:
Rotklee (Trifolium pratense), Spitzwegerich (Plantago lanceolata), Sauerampfer (Rumex acetosa) und Schafgarbe (Achillea millefolium).
Das Gänseblümchen (Bellis perennis) kommt hier selten-lokal vor. Es wird als häufige Krautart des schutzwürdigen Grünlandes geführt, stellt aber auch eine Charakterart der Rasenflächen dar.
Dazu kommen Arten mit höherem Nährstoffbedarf bzw. solche, die eine sehr weite Standortamplitude haben:
Weißklee (Trifolium repens), Breitwegerich (Plantago major), Wiesenkerbel (Anthriscus sylvestris), Wiesen-Labkraut (Galium mollugo), Wiesen-Bärenklau (Heracleum sphondylium) und Kratzdistel (Cirsium arvense).
Störanzeiger sind die häufiger vorkommenden Arten Giersch (Aegopodion podagraria) und Löwenzahn (Taraxacum officinale).

Das Grünland gehört nicht zu den typischen Glatthaferwiesen.
Die Kräuter nehmen nur einen sehr geringen Deckungsgrad ein, die wertgebenden Kräuter des schutzwürdigen Grünlandes sind nur mit wenigen Arten vertreten.

Der Biotoptyp enthält eine lebensraumtypische Krautart der pauschal geschützten Flachlandmähwiesen. Mit Glatthafer, Wiesenfuchsschwanz und Wiesen-Bärenklau sind maximal 3 von 4 notwendigen Kennarten vorhanden. Die Schafgarbe ist nur als weitere Art zur Be-

wertung des Erhaltungszustandes der Flachlandmähwiese aufgelistet. Die Stetigkeit ist insgesamt zu gering.
Es handelt sich damit nicht um geschütztes Grünland nach §15, Absatz 1, Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz.

Ein Einzelfund eines Büschels Schneeglöckchen (Galanthus spec.) liegt auf der geplanten Erweiterungsfläche außerhalb des Zaungeländes. Es kommt zusammen mit zwei Gartenkrokussen (Crocus vernus in Sorten) vor. Der Standort ist eine kleine Erdauffüllung von wenigen Quadratmetern durch die diese Zwiebelpflanzen angesiedelt wurden. Es handelt sich nicht um einen natürlichen Standort, sondern um eine verwilderte Kulturpflanze.

Die vorgefundene strukturelle Ausbildung der Gräserdecke weist ein überwiegendes Verhältnis an Obergräsern zu Untergräsern auf. Dennoch ist die Grasdecke relativ dicht. Die vorhandenen Blütenpflanzen sind anspruchslos und kommen häufig in Wiesen vor. Auch im Hinblick auf die häufige Mahd dieser Flächen ergab sich kein Anhalt für weitere planungsrelevante Arten und die Notwendigkeit weiterer Kartierungen.

EA0 sth1 – Fettwiese, mäßig extensiv genutzt
Es handelt sich um die Wiesen östlich des Plangebietes.
Die Flächen werden maximal zweimal im Jahr gemäht und nicht gedüngt.

Typische Arten sind die horstbildenden Obergräser Glatthafer (Arrhenaterum elatius), Ruchgras (Anthoxanthum odoratum), Kammgras (Cynosurus cristatus), Wiesenfuchsschwanz (Alopecurus pratensis) und Wiesenschwingel (Festuca pratensis). Der Anteil an Glatthafer (Arrhenaterum elatius) ist unwesentlich höher als im Plangebiet. Dazu kommen an Untergräsern Wiesenrispengras (Poa pratensis), Rotschwingel (Festuca rubra), Rotes Straußgras (Agrostis capillaris) sowie Gewöhnliches Rispengras (Poa trivialis).

Der Deckungsgrad der Blütenpflanzen liegt etwas höher als im Plangebiet, umfasst jedoch immer noch nur einen geringen Anteil an der Artenzusammensetzung und Deckungsgrad. Es kommen an Blütenpflanzen vor:
Rotklee (Trifolium pratense), Spitzwegerich (Plantago lanceolata), Sauerampfer (Rumex acetosa), Wiesen-Flockenblume (Centaurea jacea) und Schafgarbe (Achillea millefolium).
Dazu kommen Arten mit höherem Nährstoffbedarf bzw. solche, die eine sehr weite Standortamplitude haben:
Weißklee (Trifolium repens), Breitwegerich (Plantago major), Wiesen-Bärenklau (Heracleum spondylium), Wiesenkerbel (Anthriscus sylvestris), Wiesen-Labkraut (Galium mollugo), und Kratzdistel (Cirsium vulgare).
Löwenzahn (Taraxacum officinale) kommt als Störanzeiger vor, bildet aber keine Dominanzbestände.

Es handelt sich um weitgehend um Standorte mittlerer Bodenfeuchte.

Kleinflächig herrschen frische Standortbedingungen vor. Hier konnten Große Hainsimse (Luzula sylvatica), Rasen-Schmiele (Deschampsia cespitosa) und Scharfer Hahnenfuß (Ranunculus acris) festgestellt werden.

Das Grünland gehört nicht zu den typischen Glatthaferwiesen.
Der Biotoptyp enthält eventuell zwei lebensraumtypischen Krautarten der pauschal geschützten Flachlandmähwiesen. Mit Glatthafer, Wiesenfuchsschwanz, Wiesenflockenblume und eventuell Wiesen-Bärenklau sind maximal 4 von 4 notwendigen Kennarten vorhanden. Die Schafgarbe ist nur als weitere Art zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Flachlandmähwiese aufgelistet. Die Stetigkeit ist jedoch insgesamt zu gering.

Es handelt sich nicht um geschütztes Grünland nach §15, Absatz 1, Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz.

Die vorgefundene strukturelle Ausbildung der Gräserdecke weist ein überwiegendes Verhältnis an konkurrenzstarken Obergräsern zu Untergräsern auf. Dennoch ist die Grasdecke relativ dicht. Die ein- bis zweimalige Mahd fördert vorrangig die Obergräser sowie hochwachsende Kräuter, die ihrerseits niedrigwüchsige Arten u.a. durch Beschattung zurückdrängen. Die vorhandenen Blütenpflanzen sind überwiegend anspruchslos und kommen häufig in Wiesen vor.
Es ergab sich daher kein Anhalt für weitere planungsrelevante Arten und die Notwendigkeit weiterer Kartierungen.

FS0 Rückhaltebecken
Als geometrisches Erdbecken ausgebildet ist keine erkennbare aquatische Vegetation zu erkennen.
Die Wiese reicht ohne Hochstaudensaum an das Gewässer. Lediglich Vorkommen von Großer Hainsimse (Luzula sylvatica) sind im Umfeld vorhanden.

HM5 Pflanzenbeet
Randlich des Betriebsgelände liegen Pflanzbeete. Diese weisen Gehölze wie Schneeball (Viburnum opulus), Harlekinweide (Salix integra 'Hakuro Nishiki'), Kirschlorbeer (Prunus laurocerasus ssp.), Kletter-Spindelstrauch (Euonymus fortunei), Zwergspiere (Spiraea japonica 'Little Princess') und bodendeckende Stauden wie Storchschnabel (Geranium cinereum 'Ballerina') auf.

HM6 stj Höherwüchsige Grasfläche, mäßig intensiv genutzt
Es handelt sich um die Grünlandflächen innerhalb des eingefriedeten Firmengeländes. Sie werden mehrmals im Jahr gemäht, jedoch nicht gedüngt.

Typische Grasarten sind Wiesenschwingel (Festuca pratensis), Wiesenfuchsschwanz (Alopecurus pratensis), Knaulgras (Dactylis glomerata) und Wiesenlieschgras (Phleum pratense). Dazu kommen an Untergräsern Wiesenrispe (Poa pratensis) und Deutsches Weidelgras (Lolium perenne).
Die Grasdecke ist dicht, Lücken werden von häufig vorkommenden, anspruchslosen Arten wie Löwenzahn (Taraxacum officinale), Weiß- und Rotklee (Trifolium repens und T. pratense), Spitzwegerich (Plantago lanceolata), Breitwegerich (Plantago major), Schafgarbe (Achillea millefolium), Wiesen-Labkraut (Galium mollugo) und Giersch (Aegopodion podagraria) besiedelt.
Efeu-Gundermann (Glechoma hederacea), Faden-Ehrenpreis (Veronica filiformis), Hornkraut (Cerastium holosteoides), Gänseblümchen (Bellis perennis) und Kriechender Hahnenfuß (Ranunculus repens) sind auch typische Rasenarten und weisen damit auf die Schnitthäufigkeit hin.
Die Kräuter nehmen nur einen sehr geringen Deckungsgrad ein, die wertgebenden Kräuter des schutzwürdigen Grünlandes sind nur mit wenigen Arten vertreten.
Es handelt sich nicht um geschütztes Grünland nach §15, Absatz 1, Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz.

Es handelt sich um Standorte mittlerer Bodenfeuchte.

Um das Regenrückhaltebecken kommt dazu Hainsimse (Luzula sylvatica) vor, wobei die Bodenfeuchte hier nicht höher ist und andere feuchteanzeigende Arten fehlen.

Die vorgefundene strukturelle Ausbildung der Gräserdecke weist einen hohen Anteil an Gräsern und eine relativ dichte Grasnarbe auf, die nur einen geringen Anteil an Blütenpflanzen ermöglichen. Die vorhandenen Blütenpflanzen sind anspruchslos und kommen

häufig in Wiesen vor, teilweise leiten sie bereits zu Nutzrasen über. Auch im Hinblick auf die häufige Mahd dieser Flächen ergab sich kein Anhalt für weitere planungsrelevante Arten und die Notwendigkeit weiterer Kartierungen.

HN1 Gebäude
Die betrieblichen Gebäude sind als Flach- und Pultdachbauten mit großflächig verspiegelten Glasfassaden an den Ansichtsseiten erstellt. Die Rückfronten wurden in Alluminiumbauweise gestaltet. Auf den Dachflächen befinden sich Photovoltaikanlagen.

HT1 Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad / HV3 Parkplatz
Die Eingangsflächen des Bürogebäudes sind mit Verbundsteinpflaster befestigt. Parkplatzflächen, Lager- und betriebliche Verkehrsflächen sind bituminös befestigt.

VA3 Gemeindestraße
Die „Stuhllindenstraße“ erschließt das Betriebsgelände. Sie ist mit Verbundsteinpflaster befestigt.

VB1 Feldweg, befestigt
Von der Siedlung führt ein zunächst asphaltierter Weg zum Parkplatz der Firma Ferger. Außerhalb des Betriebsgeländes verläuft er als Splitt-/Schotterweg weiter in nordöstliche Richtung.

VB2 Feldweg, unbefestigt
Hierbei handelt es sich um Wiesenwege. Sie unterscheiden sich kaum von den Wiesenflächen. Charakteristische sind Löwenzahn (Taraxacum officinale), Breit- und Spitz-Wegerich (Plantago major und P. lanceolata), Weidelgras (Lolium perenne), Einjähriges Rispengras (Poa annua), Wiesen-Rispe (Poa pratensis), Schafgarbe (Achillea millefolium), Braunelle (Prunella vulgaris), Gänseblümchen (Bellis perennis), Weißklee (Trifolium repens) und Vogelwicke (Vicia cracca).

2.8 Fauna

Zur Darstellung der Tierwelt wird auf Zufallsbeobachtungen, Angaben zur potentiell vorkommenden Tierwelt anhand der vorgefundenen Biotopausstattung sowie vorhandene Daten zurückgegriffen.

Aufgrund der nutzungsbedingten Störungen und des eingeschränkten Biotopangebotes kommen insbesondere um den betrieblich genutzten Bereich der Planungsfläche vor allem siedlungsgewöhnte Arten vor. Vogelarten wie Kohl- und Blaumeise, Singdrossel, Distelfink, Hausrotschwanz, Dompfaff und Mönchsgrasmücke sind neben den häufig auftretenden Arten Amsel, Sperling, Buchfink und Grünling zu nennen. Potentielle Säuger sind Igel, Eichhörnchen, Kaninchen sowie Siebenschläfer und Gartenspitzmaus.

Die Grünlandflächen werden mehrschürig gemäht. Bei der Begehung und einer kleinmaschigen Absuche des Geländes ergaben sich keine Hinweise auf Bodenbrüter. Brutgebiete typischer Wiesenvögel wie z.B. Braunkehlchen und Wiesenpieper können aufgrund der intensiven Nutzung sowie der Nähe zum Gewerbe und Siedlung ausgeschlossen werden.
Aber auch intensiv genutzte Grünlandflächen sind für die Tierwelt von Bedeutung: Sie bilden Nahrungshabitate für Greifvögel und überwiegend häufige Singvogelarten. Die Erweiterungsfläche besitzt keine bedeutende Rastplatzfunktion.

Die intensive Nutzung des Grünlandes führt zu einer Einschränkung der vorkommenden Arten, vor allem in der Insektenwelt. Die Verarmung an Blütenpflanzen entzieht Pollensuchern wie Schmetterlingen und Bienenartigen die Nahrungsgrundlage.
An Säugetieren finden Igel, Feldhase, Maulwurf, Wühlmaus und andere Mäusearten in Grünlandbereichen Lebensräume. Vor allem der Maulwurf und die Wühlmaus sind im Untersuchungsraum vorhanden.
Von Grasland-Biotopen als Nahrungsbiotop abhängig, aber nicht allein auf diese angewiesen, sind Mäusebussard, Turmfalke, Goldammer und Dorngrasmücke.

Für teils überregional stark gefährdete mesophile bis hygrophile Tagfalterarten des Extensivgrünlandes besteht kein Habitatangebot.

2.9 Zusammenfassende Bewertung

Die vorgesehene Planungsfläche ist strukturbedingt von unterschiedlich hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. So weisen die bereits bebauten Betriebsflächen durch ihre geringen Vegetationsbereiche und Biotopmöglichkeiten nur einen sehr geringen Wert für den Naturhaushalt auf. Die Vorbelastung, insbesondere für die Faktoren Landschaftsbild, Boden und Grundwasserhaushalt sind hoch.
Die bisher unbebauten Grünlandflächen besitzen durch Siedlungs- bzw. Gewerbeflächennähe und ihre intensive Nutzung/Pflege mäßige Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Sie dienen allerdings als Pufferzone zum anliegenden Vogelschutzgebiet. Vorbelastungen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sind gering.
Es bestehen insgesamt keine herausragenden Potentiale hinsichtlich Naturhaushalt und Landschaftsbild. Entsprechend bestehen auch keine Biotopschutzflächen, Wasserschutzgebiete oder andere Schutzausweisungen.

3.0 Eingriff

3.1 Landschaftsbild und Erholung

Das Planungsgebiet beansprucht unbebaute Feldflur, die im Anschluß an bereits betrieblich genutzte Flächen liegt, sowie bereits umzäunte Grünlandfläche im unmittelbaren Zusammenhang zur Betriebsfläche. Dazu kommen bereits vorhandene überbaute und befestigte Betriebsflächen. Es entsteht somit ein mäßiger Landschaftsverbrauch und keine zersiedelnde Wirkung.

Die durch den Bebauungsplan ermöglichte Bebauung führt zunächst zu visuellen Veränderungen im Rahmen der Bauarbeiten durch Baumaschinen, Lagerplätze, Erdaushub, offene Erdflächen bzw. Vegetationsentfernung, die zumindest zeitweise erhebliche optische Eingriffe darstellen.

Reliefveränderungen sind nicht erforderlich.

Das erweiterte Plangelände ist durch die bereits vorhandene Bebauung des Betriebsgelände von Südwesten nicht einsehbar. Ansonsten bestehen Blickbeziehungen aus allen Richtungen. Fernwirkungen bestehen nicht.

Mit überörtlichen Landschaftsbildbeeinträchtigungen ist nicht zu rechnen.

Die im Rahmen der Einzelbaugenehmigungen festgesetzten Abpflanzungen können bei der vorgesehenen Planung so nicht erhalten bzw. realisiert werden. Daher wird die Abpflan-

zung um den gesamten Planbereich vorgesehen. Damit entsteht eine gewisse Abschirmung und Eingrünung, die jedoch nicht vollständig sein kann.

Das Plangebiet besitzt durch die Nutzung und das abgezäunte Gelände keinen Erholungswert für die Allgemeinheit. Lediglich Angestellte und Besucher der Betriebe können kurzzeitige Pausenerholung finden.
Durch die Planung entstehen keine Verluste oder Gewinne an Erholungswert.

Bewertung:
Auf Grund der Vorbelastung durch den bestehenden Gewerbebetrieb entsteht kein überörtlicher Eingriff in das Landschaftsbild. Die Erholungsfunktionen der umgebenden Landschaft bleiben durch erhaltene Zuwegung erhalten.

3.2 Boden

Durch die ermöglichte bauliche Verdichtung kann es über die bisherigen überbauten Flächen hinaus zu Beeinträchtigungen des Bodengefüges, der Horizontabfolge sowie der natürlichen Ertragsfunktion von Böden aufgrund von Flächenbeanspruchung und Bodenverdichtung (Lagerplätze und Arbeitsraum) kommen. Das Ausmaß ist im Vorfeld nicht quantitativ zu erfassen, bei der maximalen Überbauungszahl für den Eingriff jedoch bereits berücksichtigt.

Relevante Schadstoffeinträge in den Boden durch Baustellenverkehr und betriebliche Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Durch die vorgesehenen Bauflächen wird eine Überbauung von max. ca. 26.256 qm ermöglicht (Nettobauland 32.820 qm, GRZ 0,8). Davon sind bereits ca. 5.800 qm durch genehmigte Bauten und ca. 4.405 qm befestigte Betriebsfläche versiegelt. Die Fläche für Zufahrt entspricht der bereits befestigten Wegeparzelle.

Durch die Versiegelung entstehen eine Zerstörung des Bodens und der Verlust an Vegetationsfläche. Der vertikale Stoffaustausch (Luft, Niederschläge, Nährstoffe und Organismen) wird unterbunden. Es entstehen Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und des Bodenlebens (Bodenflora und –fauna). Funktionen der Infiltration und der Speicherung von Niederschlagswasser, Wärmeeinstrahlung und –transport im Boden und in der bodennahen Atmosphäre werden verhindert.

Bei einer wasserdurchlässigen Befestigung wird eine vollständige Oberflächenversiegelung vermieden. Die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers bleibt somit gewährleistet. Die Bodenfunktionen sind jedoch eingeschränkt und eine Versiegelung dieser Flächen somit in der Erheblichkeit reduziert.

Anfallender Erdaushub kann nicht innerhalb des Plangeländes verwendet werden. Da nicht von einem Massenausgleich ausgegangen wird, werden Überschussmassen fachgerecht auf geeigneten Deponien gelagert. Neben vorübergehenden Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und der Bodenlebewelt entsteht so vor allem eine Belastung der Deponien.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch Befahrung oder potentieller Schad- bzw. Fremdstoffeintrag sind aufgrund der Befestigung der Verkehrsflächen ohne Relevanz.

Bewertung:
Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen durch Versiegelung aufgrund der Flächenbefestigungen und der ermöglichten baulichen Verdichtung. Die Bodenfunktionen

gehen weitgehend verloren. Die negativen Auswirkungen sind aufgrund der hohen Vorbelastung im mittleren Erheblichkeitsbereich anzusiedeln.

3.3 Hydrologie

Mit Grundwasserabsenkungen sowie dem Anschneiden von grundwasserführenden Schichten durch die Abgrabungen und das Ausheben der Baugruben ist nicht zu rechnen. Baugrunduntersuchungen werden jedoch empfohlen.

Potentieller Verschmutzungsgefahr für das Grundwasser ist durch eine Befestigung der Verkehrsflächen sowie geeigneter Wasserver- und –entsorgung zu begegnen.
Nutzungsbedingte Schadstoffimmissionen und dadurch bedingte mögliche Einschwemmungen in das Grundwasser sind nicht zu prognostizieren.

Durch Versiegelung wird die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ausgeschaltet und so die Abflussmenge des anfallenden Oberflächenwassers erhöht. Durch den Verlust an Infiltrationsfläche vermindert sich die Grundwasserneubildungsrate.
Die im Bebauungsplan ermöglichte Bebauung, Befestigung und Erschließung wird durch Versiegelung die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf insgesamt max. 16.051 qm ausschalten.

Offene natürliche Gewässer sind nicht betroffen.
Für die Oberflächenwasserrückhaltung wird ein Rückhaltebecken in Erdbauweise innerhalb des Geltungsbereichs errichtet. Dies wirkt sich positiv auf den Gewässerhaushalt aus und mindert die Wirkungen der Versiegelung.
Das vorhandene Rückhaltebecken wird dann aufgegeben. Dies stellt in Anbetracht der Größe, Ausformung und Wasserqualität (getrübt, Algen) keinen Verlust für den Gewässerhaushalt dar.
Die Planung erfolgt als gesonderte Fachplanung mit der dann auch die Eingriffsermittlung und Kompensation in einem Fachbeitrag Naturschutz abgearbeitet werden kann.

Bewertung:
Das Gefährdungspotential für das Grundwasser durch Verschmutzung ist nur gering, zumal die Verkehrsflächen versiegelt werden.
Diese Versiegelung zusätzlich zu der Bebauung bewirkt aber auch eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Verlust von Infiltrationsfläche, die gegenüber dem Bestand im mittleren Bereich liegt.

3.4 Klima

Spezielle baubedingte Beeinträchtigungen des Klimas durch bauzeitbedingte Hemmung, Umleitung des Kaltluft-, Frischluftabflusses oder durch bauzeitbedingte Schadstoffeinträge (z.B. Baumaschinen) sind nicht zu erwarten, bzw. vernachlässigbar.
Der Baustellenverkehr wird für die Anlieger zu einer Erhöhung der vorhandenen, geringen Verkehrsbelastung und Störungen durch Lärm, Staubemissionen und Erschütterungen führen.

Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Versiegelung durch Bebauung sowie Befestigung führt zu einer Reduzierung der frischluftproduzierenden Fläche gegenüber dem Voreingriffszustand durch die vorhandene Baustruktur inklusive befestigten Flächen von insgesamt max. 16.051 qm.

Die für die Einzelbaugenehmigungen festgesetzten Hecken werden im die Erweiterungsfläche neu gepflanzt bzw. realisiert. Es entstehen damit keine klimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen durch Gehölzverlust (z.B. Minderung der Luftzirkulation, der Lufthygiene und Verdunstungskühle). Beschattungsfunktionen und Windschutz werden erhalten.

Änderungen des Reliefs erfolgen nicht.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch Schadstoffemissionen sind im Ausmaß kaum zu prognostizieren, es ist von einer gewerbenutzungsüblichen Belastung durch An- und Abfahrtsverkehr zu rechnen.

Insgesamt ist eine mäßig hohe Veränderung des Kleinklimas zu erwarten.

Bewertung:
Die kleinklimatischen Veränderungen wirken sich nicht überörtlich aus. Die Veränderung des Kleinklimas, insbesondere durch den Verlust von Kaltluftbildungsflächen, ist von mäßiger Eingriffserheblichkeit.

3.5 Pflanzen- und Tierwelt

Während der Bauarbeiten entstehen visuelle Störreize, Beunruhigungen durch Lärm, Erschütterungen und Licht, die insgesamt zu Störungen der Tierwelt führen können. Ihre Erheblichkeit ist individuell.

Mit der Überplanung des Geltungsbereichs wird der Verlust folgender Biotopstrukturen ermöglicht:

Tabelle der vorhandenen, beanspruchten und entstehenden Biotoptypen

Biotoptypen	**Bestand (qm)**	**Erhaltene/entstehende Biotoptypen (qm)**	Differenz (qm)	Ökologischer Wert
Grünfläche:				
FS0 Rückhaltebecken	67	0	- 67	gering
EA0 Fettwiese, mäßig intensiv	21.658	0	- 21.658	mittel
BB0 Hecke	2.120	2.700	+ 580	mittel-hoch
Noch nicht näher definierte Freifläche innerhalb des Nettobaulandes (incl. HM5 Pflanzenbeet	50	3.864	+ 3.814	gering
Private Grünfläche für Rückhaltung von Oberflächenwasser		2.000	+ 2.000	mittel
Zwischensumme:	23.895	8.564	- 15.331	
Befestigte und überbaute Flächen:				
HN1 Gebäude	5.800	26.256 (incl. Befestigung ohne Zufahrt)	+ 16.051	ohne
HT1 Hofplatz / HV3 Parkplatz	4.405			
VB1 Feldweg, befestigt	560	560 (Straße u. Weg)	-	ohne
VB2 Feldweg, unbe-	720	0	- 720	ohne

festigt				
Zwischensumme	11.485	26.816 (incl. Befestigung ohne Zufahrt)	+ 15.331	
Gesamtsumme:	35.380	35.380		
Übertraufte Rasenflächen:				
BF3 Einzelbaum (im Mittel 2 m Ø)	3	0	- 3	mittel

Zerschneidungs- oder Verinselungseffekte entstehen nicht.

Die vorkommenden Tierarten des Grünlandes werden in den angrenzenden Offenlandbereich verdrängt, anspruchslose Arten des Siedlungsraumes werden durch die betriebliche Erweiterung in diesen Flächen folgen.

Durch die Verschiebung der Raumkanten werden empfindliche Offenlandarten im Bereich des Vogelschutzgebietes verdrängt. Für das anschließende Umfeld zum Plangebiet bestehen keine Nachweise für Bodenbrüter, insbesondere Wiesenpieper und Braunkehlchen. Die angrenzenden Flächen sind keine optimal ausgebildeten Habitatflächen. Vorkommen sind daher unwahrscheinlich, Kernlebensräume auszuschließen. Es handelt sich bei den angrenzenden Flächen um den Teil der Rand- bzw. Pufferzone zum VSG.
Die zusammenhängenden (ohne trennende Straßen) Grünlandflächen um Winnen, die im VSG liegen, umfassen etwa 60 Hektar. Damit ist der potentielle Lebensraum so umfangreich, dass eine komplette Verdrängung nicht entstehen kann und die in ihrer Lebensraumanpassung ausreichend flexiblen Offenlandarten unbeschadet innerhalb des Natura-2000-Gebietes ausweichen können. Die Reviere (Wiesenpieper < 2 ha, Braunkehlchen 1,5 ha im Schnitt) können sich räumlich verschieben, jedoch ist von einer Reduzierung der Reviere insgesamt durch das Planungsvorhaben nicht auszugehen.
Eine Zurückdrängung durch Kulissenverschiebung ist daher in ihren Auswirkungen gering einzustufen.

Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anlage I, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung, nach Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 oder nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von der Planung betroffen bzw. eine nicht ersetzbare Biotopzerstörung dieser Arten tritt nicht ein.

Bewertung:
Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere liegt im mittleren Bereich. Dies resultiert aus dem durchschnittlich geringen-mittleren Biotopwert.

3.6 Zusammenfassende Bewertung

Auf Grund der Vorbelastung durch den bestehenden Gewerbebetrieb entsteht kein überörtlicher Eingriff in das Landschaftsbild. Die Erholungsfunktionen der umgebenden Landschaft bleiben durch erhaltene Zuwegung erhalten.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen durch Versiegelung aufgrund der Flächenbefestigungen und der ermöglichten baulichen Verdichtung. Die Bodenfunktionen gehen weitgehend verloren. Die negativen Auswirkungen sind aufgrund der hohen Vorbelastung im mittleren Erheblichkeitsbereich anzusiedeln.

Das Gefährdungspotential für das Grundwasser durch Verschmutzung ist nur gering, zumal die Verkehrsflächen versiegelt werden.

Diese Versiegelung zusätzlich zu der Bebauung bewirkt aber auch eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Verlust von Infiltrationsfläche, die gegenüber dem Bestand im mittleren Bereich liegt.

Die kleinklimatischen Veränderungen wirken sich nicht überörtlich aus. Die Veränderung des Kleinklimas, insbesondere durch den Verlust von Kaltluftbildungsflächen, ist von mäßiger Eingriffserheblichkeit.

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere liegt im mittleren Bereich. Dies resultiert aus dem durchschnittlich geringen-mittleren Biotopwert.

Das Planungsvorhaben ist somit von mäßig hoher Eingriffserheblichkeit und landespflegerisch akzeptabel, da kompensierbar.

4.0 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

4.1 Prüfinhalte

In den §§ 44 und 45 BNatSchG werden die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.
Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:
Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Im Rahmen der Abwägung sind neben einer individuellen Betrachtung zusätzlich auch populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Ein Biotop ist dann als ersetzbar anzusehen, wenn die Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können. Insgesamt dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben. Die Lebensraumfunktionen der Art müssen erhalten bleiben und die Population muss insgesamt in einem guten Erhaltungszustand verbleiben. Als Fazit gilt somit ein „Verschlechterungsverbot der lokalen Population“ der jeweiligen streng geschützten Art.
Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:
• das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
• das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.
Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

4.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

<u>Flächeninanspruchnahme</u>
Die Flächenbeanspruchung durch die Umsetzung des Planungsvorhabens führt zu Lebensraumverlusten für im Vorhabensbereich ansässige Arten. Weiterhin können sich Auswirkungen auch auf Arten ergeben, deren Brut- bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in der Umgebung der betroffenen Bereiche liegen, wenn es zu Inanspruchnahmen wichtiger Teilhabitate (z.B. essenzieller Nahrungsflächen) kommt.

<u>Lärm</u>
Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumqualität verschiedener Tiergruppen. So reagiert die Avifauna mit Störungen von Kommunikation, Feindvermeidung und Beutesuche, Stressreaktionen und Beeinträchtigungen des Energiehaushaltes, reduzierte Besiedlungsdichten in lärmbelasteten Bereichen sowie Meide- und Fluchtreaktionen auf Lärmereignisse.

<u>Optische Wirkungen</u>
Störeffekte auf Tiere können durch die Anwesenheit von Menschen oder durch Fahrzeuge bzw. Straßenverkehr entstehen. Dazu kommen Beleuchtung und Hochbauten, die zu Zerschneidung und Barrierewirkung führen können. Die Auswirkungen variieren artspezifisch stark.

Unmittelbare Gefährdung von Individuen
Im Zuge der Rodungsarbeiten sowie der Räumung der Vegetationsschicht und der Umlagerung von Boden werden in den betroffenen Bereichen lebende Tiere und deren Entwicklungsstadien direkt gefährdet.

Stoffeinträge
Stoffeinträge können zu Veränderungen der Zusammensetzung und Struktur der Vegetation (Ruderalisierung), unter Umständen auch zu Auswirkungen auf die Habitateignung für Tiere führen.

4.3 Liste der streng geschützten Arten

Vorgenommen wurde eine theoretische artenschutzrechtliche Vorabeinschätzung nach vorhandener Datenlage.
Die relevanten Tierarten der Prüfung wurden wie folgt ausgewählt:

- Liste des ARTeFAKT des Landes Rheinland-Pfalz, Stand 20.11.2014
  Kartenblatt TK 5414 Mengerskirchen
- Artennachweise aus dem LANIS, Rasterblätter 4285602 und 4305602 (Fehlanzeigen)
- Verbreitungskarten zum VSG Westerwald der SGD Nord
- Potentialabschätzung des Plangebietes

Außerdem wurde das Planungsgelände am

- 15.03.2020 von 9:30 – 12.00 Uhr (Temperatur im Mittel +9° C, niederschlagsfrei, sonnig)
- 14.10.2020 von 10:00 – 11:00 Uhr (Temperatur im Mittel +8°C, niederschlagsfrei bewölkt)

begangen.

4.4 Potentiell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse

Folgende Blütenpflanzen werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5414 angegeben:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen auszuschließen aufgrund Standortanspruch	Vorkommen möglich
Arnika	Arnica montana	x	
Artengruppe Gefleckte Fingerwurz	Dactylorhiza maculata agg.	x	
Ausdauerndes Silberblatt	Lunaria redivivia	x	
Blauer Eisenhut	Aconitum napellus	x	
Blaue Himmelsleiter	Polemonium caeruleum	x	
Breitblättrige Fingerwurz	Dactylorhiza majalis s.str.	x	
Breitblättrige Glockenblume	Campanula latifolia	x	
Breitblättrige Ständelwurz	Epipactis helleborine s.str.	x	
Europäische Trollblume	Trollius europaeus	x	
Fieberklee	Menyanthes trifoliata	x	
Gefleckte Fingerwurz	Dactylorhiza maculata s.str.	x	
Fieber-Klee	Menyanthes trifoliata	x	
Gewöhnlicher Seidelbast	Daphne mezereum	x	

Großes Zweiblatt	Listera ovata	x	
Große Händelwurz	Gymnadenia conopsea s.l.	x	
Grüne Hohlzunge	Coeloglossum viride	x	
Grünliche Waldhyazinthe	Platanthera chlorantha	x	
Heide-Nelke	Dianthus deltoides	x	
Kleines Schneeglöckchen	Galanthus nivalis		(x) RL-D: 3 FFH-Anhang V Besonders geschützte Art
Knöllchen-Steinbrech	Saxifraga granulata	x	
Langblättriges Waldvöglein	Cephalanthera longifolia	x	
Märzenbecher	Leucojum vernum	x	
Büschel-Nelke	Dianthus armeria	x	
Stattliches Knabenkraut	Orchis mascula	x	
Steifblättrige Fingerwurz	Dactylorhiza incarnata s.l.	x	
Sumpf-Schwertlilie	Iris pseudacorus	x	
Vogel-Nestwurz	Neottia nidus-avis	x	
Wald-Läusekraut	Pedicularis sylvatica	x	
Weiße Seerose	Nymphaea alba	x	
Weiße Waldhyazinthe	Platanthera bifolia	x	
Wiesen-Leinblatt	Thesium pyrenaicum	x	
Wiesen-Schlüsselblume	Primula veris		x besonders geschützte Art keine Vorkommen vorhanden

Ein Einzelfund eines Büschels Schneeglöckchen (Galanthus spec.) liegt auf der geplanten Erweiterungsfläche außerhalb des Zaungeländes. Es kommt zusammen mit zwei Gartenkrokussen (Crocus vernus in Sorten) vor. Der Standort ist eine kleine Erdauffüllung von wenigen Quadratmetern durch die diese Zwiebelpflanzen angesiedelt wurden. Es handelt sich nicht um einen natürlichen Standort, sondern um eine verwilderte Kulturpflanze.
Schneeglöckchen sind häufige Gartenpflanzen und verbreiten sich, einmal etabliert, in Gärten sehr gut.
Die Überplanung des Standortes stellt somit keinen artenschutzrechtlichen Eingriff dar.

Die Wiesen-Schlüsselblume (Primula veris) könnte potentiell nur auf den mäßig extensiv genutzten Wiesen südöstlich des Plangebietes wachsen. Es wurden jedoch im Blütezeitraum keine Pflanzen vorgefunden, Vorkommen sind nicht vorhanden.

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind damit nicht im Untersuchungsbereich vorhanden.
Es entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Folgende Lurche werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5414 angegeben:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen auszuschließen aufgrund Biotopanspruch	Vorkommen möglich
Bergmolch	Triturus alpestris	x	
Kamm-Molch	Triturus cristatus	x	
Faden-Molch	Triturus helveticus	x	
Teich-Molch	Triturus vulgaris	x	
Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	x	
Gelbbauchunke	Bombina variegata	x	
Grasfrosch	Rana temporaria	x	
Erdkröte	Bufo bufo	x	
Kreuzkröte	Bufo calamita	x	
Wechselkröte	Bufo viridis	x	
Laubfrosch	Hyla arborea	x	
Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex	Rana kl. esculenta	x	

Das einzige offene Gewässer des Planungsraumes ist das Rückhaltebecken innerhalb des umzäunten Geländes der Firma Ferger. Dieses Gewässer wird nicht als Laichgewässer von Kröten, Unken und Fröschen genutzt, selbst der anspruchslose Teichfrosch kommt nicht vor.

Molche benötigen Laichgewässer mit artspezifisch unterschiedlichem Ufer- und Unterwasserbewuchs und flache Ufer. Gegliederter Gewässergrund ist von Vorteil. Insbesondere der einzige Molch, der einem Schutz nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie unterliegt, der Kamm-Molch, bevorzugt größere (500-750 m²) stehende und tiefe Gewässer der offenen Landschaft im Flach- und Hügelland. Altarme in Flussniederungen mit "feuchtwarmen Waldgebieten" sind bedeutende Lebensräume. Auch Abgrabungsgewässer in Kies-, Sand- und Tongruben sowie Steinbrüchen spielen als Lebensräume eine große Rolle. Fortpflanzungsgewässer des Kamm-Molches besitzen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation (hier vor allem Wasserhahnenfußarten, Wasserstern und Laichkräuter).
Für das Regenrückhaltebecken mit steilen Ufern und ohne Wasserpflanzen sind keine Vorkommen anzunehmen.

Es sind keine essentiellen Landlebensräume sowie Wanderwege von Lurchen betroffen.

Es entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Folgende Schmetterlinge werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5414 angegeben:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen auszuschließen aufgrund Biotopanspruch	Vorkommen möglich
Ampfer-Grünwidderchen	Adscita statices	x Trockenrasen, Blütennahrung Berg-Sandglöckchen (Jasione montana), Ähriger Ehrenpreis (Veronica spicata) und	

		Strand-Grasnelke (Armeria elongata) kommen nicht vor.	
Hornklee-Widderchen	Zygaena lonicerae	(x) Lebensraum vorrangig sonnige Hänge, Waldränder, Laubwaldwiesen	(x) Rote Liste rlp: 3, Rote Liste D: V Besonders geschützte Art Futterpflanze Raupe: Hornklee, Esparsette, Berg-Klee, Wald-Klee, Wiesen-Klee, Weißklee Futterpflanze Falter: Acker-Witwenblume (Knautia arvensis), Tauben-Skabiose (Scabiosa columbaria), Wiesen-Flockenblume (Centaurea jacea), Rispen-Flockenblume (Centaurea stoebe), Acker-Kratzdistel (Cirsium arvense), Knolliger Kratzdistel (Cirsium tuberosum) und Ringdisteln (Carduus) Kann nicht völlig ausgeschlossen werden, da einige Futterpflanzen vorkommen. Aufgrund der intensiven Nutzung und nur geringem Vorkommen an Futterpflanzen, speziell für den Falter, ist ein essentieller Lebensraum auszuschließen.
Sumpf-Hornklee-Widderchen	Zygaena trifolii	x Vorkommen auf Feuchtwiesen	
Schwalbenschwanz	Papilio machaon	x Art der mageren Grünlandbestände und auf Trockenrasen	

Kleines Wiesenvögelchen	Coenonympha pamphilus		x besonders geschützte Art Wiesen, Weiden, Magerrasen mit Lücken oder Fahrspuren und an anderen grasigen Stellen auf Böschungen, Weg- und Feldrändern, Sand- und Kiesgruben oder Ruderalflächen
Großes Wiesenvögelchen	Coenonympha tulia	x Komplexe aus Feucht- und Nasswiesen, feuchten Heiden, Hoch- und Übergangsmooren	
Kaisermantel	Argynnis paphia	x Sonnige Waldränder, blütenreiche Waldlichtungen mit strauchbewachsenen Rändern und auf von Wald eingeschlossenen Wiesen	
Braunfleckiger Perlmutterfalter	Boloria selene	x Art der Feuchtwiesen	
Skabiosen-Scheckenfalter	Euphydryas aurinia	x Die Raupen ernähren sich in Feuchtgebieten besonders von Teufelsabbiss (Succisa pratensis), auf Trockenrasen ernähren sie sich von Tauben-Skabiose (Scabiosa columbaria)	
Rotklee-Bläuling	Polyommatus semiargus		x besonders geschützte Art Rote Liste rlp Vorwarnliste Stufe V Die Lebensräume des Rotklee-Bläulings sind gras- und blütenreich und oft feucht. Dazu zählen Wiesen, Gebüsche und Waldlichtungen.

Dunkler Wiesen-knopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	x Wiesenknopf-Standorte als Futter-pflanze	
Heller Wiesen-knopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	x Wiesenknopf-Standorte als Futter-pflanze	
Lilagold-Feuerfalter	Lycaena hippothoe	x bevorzugt feuchte und blütenreiche Waldwiesen. Er ist an naturnahe, exten-siv bewirtschaftete, nährstoffarme Biotopen gebunden	
Hauhechel-Bläuling	Polyommatus icarus		x Besonders ge-schützte Art Blütenreiche, nicht überdüngte Glatthaferwiesen an Böschungen, Dämmen und in der Feldflur. Kein optimaler Lebensraum, da intensiv genutztes Grünland, aber aufgrund seiner Häufigkeit und der weiten Span-ne an Futterpflan-zen möglich

Die Arten Hornklee-Widderchen, Kleines Wiesenvögelchen, Rotklee-Bläuling und Hauhechel-Bläuling können potentiell im Plangebiet vorkommen. Da der Lebensraum aufgrund der intensiven Nutzung suboptimal ausgeprägt ist, sind stabile Populationen auszuschließen.
Die beanspruchten Lebensräume sind durch die umliegend vorhandenen weiträumigen Grünlandflächen mit zumindest gleichwertigem Artenreichtum als ersetzbar anzusehen. Die Schmetterlinge finden hier außerhalb des Planungsraumes geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen vor, in die sie ausweichen können.
Die Lebensraumfunktionen der Arten bleiben erhalten und Populationen werden nicht in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt.
Es entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Folgende Libellen werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5414 angegeben:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen auszuschließen aufgrund Bio-topanspruch	Vorkommen möglich
Gebänderte Prachtlibelle	Calopteryx splendens	x	
Gemeine Binsenjungfer	Lestes sponsa	x	
Kleine Binsenjungfer	Lestes virens	x	

Blaue Federlibelle	Platycnemis pennipes	x	
Hufeisen-Azurjungfer	Coenagrion puella	x	
Gemeine Becherjungfer	Enallagma cyathigerum	x	
Große Pechlibelle	Ischnura elegans	x	
Frühe Adonislibelle	Pyrrhosoma nymphula	x	
Blaugrüne Mosaikjungfer	Aeshna cyanea	x	
Zweigestreifte Quelljungfer	Cordulegaster boltonii	x	
Glänzende Smaragdlibelle	Somatochlora metallica	x	
Plattbauch	Libellula depressa	x	
Großer Blaupfeil	Orthetrum cancellatum	x	
Gemeine Heidelibelle	Sympetrum vulgatum	x	

Das vorhandene Regenrückhaltebecken stellt kein geeignetes Gewässer für Libellen dar. Selbst die häufiger vorkommenden Arten Gemeine Becherjungfer und Kleine Binsenjungfer finden keinen geeigneten Lebensraum. Benötigte seichte Uferbereiche, Uferstauden sowie Verlandungszonen mit Bewuchs fehlen. Es sind weder Tauchblatt- noch Schwimmblattvegetation noch Röhricht vorhanden.

Mit der Beanspruchung der Grünlandflächen des Planungsraumes gehen keine essentiellen Insektenjagdgebiete von Libellen verloren.
Der auf den mehrschürigen Wiesen relativ geringe Insektenreichtum ist durch die umliegend vorhandenen weiträumigen Grünlandflächen mit zumindest gleichwertigem Artenreichtum als ersetzbar anzusehen. Libellen könnten hier außerhalb des Planungsraumes geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen finden, in die sie ausweichen könnten.

Es entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Folgende Kriechtiere werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5414 angegeben:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen auszuschließen aufgrund Biotopanspruch	Vorkommen möglich
Blindschleiche	Anguis fragilis	x	
Zauneidechse	Lacerta agilis	x	
Waldeidechse	Zootoca vivipara	x	
Schlingnatter	Coronella austriaca	x	
Ringelnatter	Natrix natrix	x	

Die für diese Arten wichtigen Lebensraumvoraussetzungen eines reichhaltigen Mosaiks an Kleinstrukturen (Mikrohabitate) mit einem geeigneten Mikroklima sind im Planungsraum nicht gegeben. Es finden sich keine geeigneten Tagesverstecke (Totholz, Rindenstücke, Baumstubben oder größere Steine, Bretter, Komposthaufen). Daneben sind zur Thermoregulation, insbesondere im Frühjahr und Spätsommer, kleinflächige, sich schnell erwärmende Bereiche mit organischem, meist dunklem Substrat wie Laubstreu, trockene Altgrasbestände oder offene Rohbodenbereiche gefragt, die durch angrenzende oder teils überhängende Vegetation ausreichend Deckung bieten.

Es entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Folgende Säugetiere außer Fledermäusen werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5414 angegeben:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen auszuschließen aufgrund Biotopanspruch	Vorkommen möglich
Eichhörnchen	Sciurus vulgaris	X Waldbewohner, bzw. auf Bäume angewiesen	
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	X Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die geeignetsten Lebensräume haben eine arten- und blütenreiche Strauchschicht	
Wildkatze	Felis silvestris	x Waldart, die vor allem Randlebensräume wie z.B. Waldränder bzw. Waldinnensäume und Offenflächen wie Lichtungen, Windwurfflächen, wieder zuwachsende Kahlschlagflächen, wenigschürige Wiesen oder Brachen im Wald oder in dessen Nähe zum Beutefang nutzt. Außerhalb der Nahrungssuche: alte Laubwälder, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder Nahrungssuche und Wanderwege: Bäche, Waldauen, Waldwege, Hecken	Für die scheue Art ist eine Nutzung der gerodeten Hecke unmittelbar am genutzten Gewerbestandort als Streifweg auszuschließen, zumal sich im Umfeld keine geeigneten Habitate befinden.

Es besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Folgende Schnecken werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5414 angegeben:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen auszuschließen aufgrund Biotopanspruch	Vorkommen möglich
Dunkers Quellschnecke	Bythinella dunkeri	X (saubere Quel-	

		len und Quellbäche)	

Keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Folgende Heuschrecken werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5414 angegeben:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen auszuschließen aufgrund Biotopanspruch	Vorkommen möglich
Waldgrille	Nemobius sylvestris	x	

Diese Grillenart lebt im Falllaub von europäischen Laubwäldern und ist daher für das Plangebiet auszuschließen.
Es besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Folgende Fische werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5414 angegeben:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen auszuschließen aufgrund Biotopanspruch	Vorkommen möglich
Bitterling	Rhodeus amarus	x	
Groppe	Cottus gobio	x	

Da im Plangebiet keine fischbesetzten Gewässer vorkommen (das vorhandene Regenrückhaltebecken hat keinen Fischbesatz), ist diese Artengruppe nicht relevant.
Es besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Folgende Käfer werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5414 angegeben:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen auszuschließen aufgrund Biotopanspruch	Vorkommen möglich
Rothaarbock	Pyrrhidium sanguineum	x	

Da im Plangebiet keine geeigneten Gehölze oder Holzlager vorkommen, kann dieser Bockkäfer ausgeschlossen werden.
Es besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Folgende Fledermausarten werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5414 angegeben und sind prinzipiell möglich:

Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*	Typische Waldfledermaus Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen Lebensräume in alten, mehrschichtigen, geschlossenen Laubwäldern, vorzugsweise Eichen- und Buchenbe-

	stände, mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Außer in Wäldern jagt die Art auch auf Streuobstwiesen und in halboffener Landschaft.
Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*	Sommerquartiere hauptsächlich in Baumhöhlen, bevorzugt in der Nähe von Lichtungen, Waldrändern oder Wegen Jagd überwiegend an Stillgewässern oder langsam fließenden Flüssen und Bächen; vor allem gewässernahe Wälder besitzen eine hohe Bedeutung als Quartierstandorte für die Wasserfledermaus
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld; Winterquartiere befinden sich überwiegend oberirdisch in und an Brücken und Gebäuden, in Gewölbekellern, in Ritzen, Hohlsteinen, Mauer- und Felsspalten. Gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd.
Braunes Langohr *Plecotus auritus*	Baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. Kommt in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern vor. Als Jagdgebiete dienen ihm Wälder, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreiche Wiesen. Wälder, Waldränder, Wiesen mit Hecken, Parks, Wohngebiete Sucht bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen und Spalten auf, nutzt aber ebenso Gebäudequartiere, vor allem Dachböden. Hier bevorzugt z.B. in Hohlräumen von Zapfenlöchern des Dachgebälks. Die Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen in einer Entfernung von 1-10 km zum Sommerlebensraum.
Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*	Besiedelt werden hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland sowie altholzreiche Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen. Die Art ist in ganz Deutschland heimisch. Der Große Abendsegler jagt mit hohen Geschwindigkeiten gerne in der Abend- oder Morgendämmerung im freien Luftraum nach Insekten. Als Jagdgebiete werden sowohl Fließ- und

	Stillgewässern als auch Bereiche entlang von Waldrändern, in Wäldern und über Weiden und Wiesen genutzt.
Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*	Überwiegend waldgebunden lebende Art, wobei er alte Laubwald- und Laubmischwaldbestände bevorzugt - Vorkommen im Planungsraum unwahrscheinlich
Großes Mausohr *Myotis myotis*	Laub- und Laubmischwälder, Nadelwälder Wochenstubenquartier befindet sich meist auf Dachböden von Kirchen oder anderen exponierten Gebäuden Jagdgebiete sind entlang von Hecken, Bächen, Waldrändern, Gebäuden und Feldrainen
Graues Langohr *Plecotus austriacus*	Dorffledermaus, die vor allem Kulturlandschaften besiedelt Jagdgebiete: Wiesen, Weiden, Brachen, Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder Quartiere befinden sich fast ausschließlich in und an Gebäuden z.B. in Dachstühlen.

Bei der artenschutzrechtlichen Vorabeinschätzung ist zum einen das vorhandene Gebäudeensemble im Hinblick auf Quartiernutzung zu betrachten.
Die Gebäude sind in einem sehr guten baulichen Zustand. Fassadenverkleidungen mit Quartiereignung sind nicht vorhanden. Die Gebäude werden bis unter die Dachkonstruktion genutzt. Einflugmöglichkeiten sind nicht vorhanden. Eine Nutzung als Winter- wie als Sommerquartier ist nicht möglich.
Gehölzbestände mit Quartiereignung sind nicht von der Planung betroffen.

Eine Nutzung der Wiesenflächen als Bestandteil eines Jagdreviers ist möglich, jedoch sind sie aufgrund der Flächengröße in Relation zu Jagdreviergrößen keinesfalls als essentieller Bereich zu werten.

Durch das Planungsvorhaben werden somit keine Massnahmen vorbereitet, die zu einem Verlust von essentiellen Jagdrevierflächen führen. Die Nutzung der Gebäude als Quartiere ist nicht möglich.
Durch die Rodung der eingrünenden Hecke um das Firmengelände wurde eine Leitlinie für Transferflüge beseitigt. Diese Leitlinien werden von Arten mit einem Flugverhalten niedrig in Bodenhöhe bzw. nur wenige Meter darüber wie z.B. Zwergfledermaus genutzt, während z.B. Großer und Kleiner Abendsegler mit Flug über Baumkronenhöhe sich großräumig und unabhängig von Landschaftsstrukturen orientieren. Ausgehend von der vorhandenen Gehölzausstattung sowie der großräumigen Einbindung und Verteilung dieser Landschaftselemente im Landschaftsraum und unter Einbeziehung der Lage und Länge der gerodeten Hecke (ca. 86 m) ohne direkte Anbindung an andere Gehölzlinien und ohne signifikante Funktion einer Verbindung zwischen Teillebensräumen wird von einer mäßig hohen Bedeutung der betroffenen Flugroute innerhalb des Habitatverbundes ausgegangen. Erhebliche Beeinträchtigungen, die sich auf den Zustand der lokalen Populationen erheblich auswirken oder zum vollständigen Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen könnten, sind nicht zu erwarten. Durch die vorgesehenen Anpflanzungen wird Ersatz geschaffen.

Vögel:

Streng geschützte Vogelarten / europäische Vogelarten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen auszuschließen aufgrund Biotopanspruch	Vorkommen möglich
Ringeltaube	Columba palumbus		x
Amsel	Turdus merula		x
Bachstelze	Motacilla alba		x Nahrungsgebiet
Baumfalke	Falco subbuteo		x nur Jagdgebiet
Baumpieper	Anthus trivialis		x
Bekassine	Gallinagogallinago	x	x
Berghänfling	Carduelis flavirostris	x	
Birkenzeisig	Carduelis flammea	x	
Blaumeise	Parus caeruleus		x
Blässhuhn	Fulica atra	x	
Bluthänfling	Carduelis cannabina		x
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	x	
Buchfink	Fringilla coelebs		x
Buntspecht	Dendrocopos major	x	
Dohle	Coloeus monedula		x Nahrungsgebiet
Dorngrasmücke	Sylvia communis		x
Eichelhäher	Garrulus glandarius	x	
Eisvogel	Alcedo atthis	x	
Elster	Pica pica		x Nahrungsgast
Feldlerche	Alauda arvensis	x	
Feldschwirl	Locustella naevia	x	
Feldsperling	Passer montanus		x
Fischadler	Pandion haliaetus	x	
Fitis	Phylloscopus trochilus	x	
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	x	
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	x	
Gartengrasmücke	Sylvia borin		x
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus		x Nahrungsgebiet
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	x	
Gelbspötter	Hippolais icterina		X
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	x	
Girlitz	Serinus serinus		X
Goldammer	Emberiza citrinella		X
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	x	
Graureiher	Ardea cinerea	x	
Grauschnäpper	Muscicapa striata		x Nahrungsgebiet
Grauspecht	Picus canus	x	
Grünfink	Carduelis chloris		x
Grünschenkel	Tringa nebularia	x	
Grünspecht	Picus viridis		x Nahrungsgebiet
Habicht	Accipiter gentilis		x Jagdrevier
Haubentaucher	Podicepts cristatus	x	

Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros		x
Haussperling	Passer domesticus		x
Heckenbraunelle	Prunella modularis		x
Heidelerche	Lullula arborea	x	
Hohltaube	Columba oenas		x Nahrungsgebiet
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes		x
Kiebitz	Vanellus vanellus		x keine Vorkom-men
Klappergrasmücke	Sylvia curruca		x
Kleiber	Sitta europaea	x	
Kleinspecht	Dryobates minor	x	
Kohlmeise	Parus major		x
Kranich	Grus grus	x nur Überflieger	
Kuckuck	Cuculus canorus		x
Mauersegler	Apus apus		x Nahrungsgebiet
Mäusebussard	Buteo buteo		x Jagdrevier
Mehlschwalbe	Delichon urbicum		x Nahrungsgebiet
Misteldrossel	Turdus viscivorus		x
Mittelspecht	Dendrocopos medius	x	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla		x
Neuntöter	Lanius collurio		x Jagdrevier
Pirol	Oriolus oriolus	x	
Rabenkrähe	Corvus corone		x
Raubwürger	Lanius excubitor	x	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica		x Nahrungsgebiet
Raufußbussard	Buteo lagopus		x Nahrungsgebiet
Raufußkauz	Aegolius funereus		x Jagdrevier
Rebhuhn	Perdix perdix	X	
Reiherente	Aythya fuligula	x	
Rohrammer	Emberiza schoeniclus	x	
Rohrschwirl	Locustella luscinioides	x	
Rohrweihe	Circus aeruginosus	x	
Rothalstaucher	Podiceps grisegena	x	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula		x
Rotmilan	Milvus milvus		x Jagdrevier
Schellente	Bucephala clangula	x	
Schleiereule	Tyto alba		x Jagdrevier
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus		x
Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	x	
Schwarzmilan	Milvus migrans	x	
Schwarzspecht	Dryocopus martius	x	
Schwarzstorch	Ciconia nigra	x	
Singdrossel	Turdus philomelos		x
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla		x
Sperber	Accipiter nisus		x Jagdrevier
Star	Stumus vulgaris		x

			Nahungsgebiet
Steinkauz	Athene noctua		x Jagdrevier
Stieglitz	Carduelis carduelis		x
Stockente	Anas platyrhynchos	x	
Sumpfmeise	Parus palustris	x	
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	x	
Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	x	
Tannenmeise	Pratus ater	x	
Teichhuhn	Gallinula chloropus	x	
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	x	
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca		x Nahrungsgebiet
Turmfalke	Falco tinnunculus		x Jagdrevier
Turteltaube	Streptopelia turtur		x
Uhu	Bubo bubo		x Jagdrevier
Wachtel	Coturnix coturnix	x	
Wachtelkönig	Crex crex	x	
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	x	
Waldkauz	Strix aluco		x Jagdrevier
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	x	
Waldohreule	Asio otus		x Jagdrevier
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	x	
Wasseramsel	Cinclus cinclus	x	
Weidenmeise	Parus montanus	x	
Weißstorch	Ciconia ciconia	x	
Wendehals	Jynx torquilla	x	
Wespenbussard	Pernis apivorus		x Jagdrevier
Wiesenpieper	Anthus pratensis	x	
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	x	
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	x	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes		x
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	x	
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	x	

Auf eine Darstellung der Lebensräume nach Einzelarten kann verzichtet werden.

Offenlandarten/Bodenbrüter

Im Plangebiet sind Bodenbrüter wie das Braunkelchen, der Wiesenpieper und auch die Feldlerche aufgrund der Nähe zur gewerblichen Nutzung (fehlende Fluchtdistanzen) und der suboptimalen Biotopeignung durch mehrschürige Mahd und ein gleichförmiges Bodenrelief auszuschließen.

Der Neuntöter bevorzugt als Neststandort Dornsträucher von 1,5–2,5 m Höhe. Die Fluchtdistanz liegt bei ca. 30 m.
Raubwürger wählen für das Nest Standorte in Bäumen oder in höheren, bevorzugt mit Dornen bewehrten Büschen. Ihre Fluchtdistanz liegt bei ca. 50 m

(Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.).
Feldlerchen besiedeln innerhalb ihres Verbreitungsgebietes auch unabhängig von Bodentyp,- feuchtigkeit, -nutzung nicht Freiland schlechthin. Sie halten vielmehr proportional zu Flächengröße und vertikaler Höhe eines benachbarten Wald- oder des ihm gestaltmäßig äquivalenten Siedlungsgebietes einen bestimmten Trennabstand ein, der bei durchschnittlich 160 m – 220 m liegt.

Mit Vorkommen dieser Arten im Plangebiet nicht zu rechnen. Im Plangebiet aufgrund der suboptimalen Biotopeignung (mehrschürige Mahd, gleichförmiges Bodenrelief), außerhalb des Plangebietes fehlen im Wirkraum geeignete Habitatstrukturen.

Es entstehen daher keine Verluste von Nestern, Gelegen und Jungvögeln.
Durch die Verschiebung der Raumkanten können jedoch Offenlandarten außerhalb des Plangebietes verdrängt werden. Durch die Verschiebung der Raumkanten um ca. 84 m zum VSG hin ist eine Betroffenheit von empfindlichen Offenlandarten (Braunkehlchen und Wiesenpieper) nicht pauschal auszuschließen.
Im Umfeld zum Plangebiet bestehen keine Nachweise für Bodenbrüter, insbesondere Wiesenpieper und Braunkehlchen. Die angrenzenden Flächen sind keine optimal ausgebildeten Habitatflächen. Vorkommen sind daher unwahrscheinlich, Kernlebensräume auszuschließen. Es handelt sich bei den angrenzenden Flächen um den Teil der Rand- bzw. Pufferzone zum VSG.
Die zusammenhängenden (ohne trennende Straßen) Grünlandflächen um Winnen, die im VSG liegen, umfassen etwa 60 Hektar. Damit ist der potentielle Lebensraum so umfangreich, dass eine komplette Verdrängung nicht entstehen kann und die in ihrer Lebensraumanpassung ausreichend flexiblen Offenlandarten ausweichen können. Die Reviere (Wiesenpieper < 2 ha, Braunkehlchen 1,5 ha im Schnitt) können sich räumlich verschieben, jedoch ist von einer Reduzierung der Reviere insgesamt durch das Planungsvorhaben nicht auszugehen.

Betrachtet werden nachfolgend die Arten, die im Plangebiet potentiell vorkommen können:

<u>Gebüsch- bzw. Heckenbrüter</u>
Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz, Schwanzmeise, Turteltaube, Zaunkönig

Durch die Rodung der Heckenstruktur wurden Lebensstätten für Gebüschbrüter beseitigt.

Die Arten werden auf umliegende Gehölzstrukturen ausweichen.
Im Zuge der Pflanzmaßnahmen durch Festsetzungen werden zudem im gleichen Raum neue Gehölze geschaffen, welche zukünftig geeignete Bruthabitate bieten werden. Damit bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Damit ergeben sich für die genannten Vogelarten aus dem Vorhaben dauerhaft keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen.

<u>Arten mit Jagd- bzw. Nahrungsrevier im Planungsraum</u>

Brutplatz in Halbhöhlen, Nischen, Gebäudehohlräume:
Bachstelze, Dohle, Feldsperling, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Star, Schleiereule, Turmfalke

Gebäude:
Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

Geeignete Brutplätze sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Es befinden sich keine Nester am Gebäudeensemble. Die Fassaden sind in Aluminum und Glas errichtet, die Gebäude weisen keine Halbhöhlen und nutzbare Hohlräume auf.

Brutplatz in Baumhöhlen:
Dohle, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Haussperling, Hohltaube, Raufußkauz, Star, Steinkauz, Trauerschnäpper, Waldkauz

Es befinden sich im Plangebiet keine Bäume mit Baumhöhlen. Entsprechende Brutplätze sind daher nicht vorhanden.

Brutplatz im Wald, größere Gehölze, mehrere Meter hohe Bäume und Sträucher:
Baumfalke, Elster, Habicht, Mäusebussard, Misteldrossel, Rabenkrähe, Raufußbussard, Rotkehlchen (Bodennest), Rotmilan, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sperber, Uhu, Waldkauz (Baumhöhlen), Waldohreule, Wespenbussard

Für diese Arten gibt es hinsichtlich ihrer Anforderungen an einen Brutplatz im Plangebiet keine Möglichkeiten, da diese Biotopstrukturen fehlen.
Diese Vögel könnten im weiteren Siedlungsraum oder angrenzenden Flächen mit Baum- bzw. Gehölz- oder Waldbestand brüten. Andere Vögel wie Rotmilan oder Waldohreule haben ein weites Jagdrevier, in dem die Flächen liegen könnten, und ihre Brutplätze befinden sich in größere Distanz.

Eine Nutzung des Plangebietes und zwar der bisher unbebauten und unbefestigten Grünlandflächen, als Nahrungsgebiet oder Jagdrevier ist jedoch für alle diese Arten möglich.

Die Bedeutung als Jagd- und Nahrungsrevier ist durch Lage und Dimension sowie Ausstattung gering. Die Vegetationsfläche stellt somit keinen essentiell bedeutenden Nahrungsraum für die Vogelwelt dar.
So nutzt der Rotmilan im Umfeld seines Brutstandortes ein Areal von bis zu über 15 km Radius zur Nahrungssuche. Der Mäusebussard sucht in einem Bereich von 100 bis 200 ha nach Beute.
Arten mit geringerem Nahrungsgebiet wie der Gartenrotschwanz mit ca. 3 ha finden im unmittelbaren Umfeld, der Ortslage Winnen mit Hausgärten und umschließenden Grünland Ausweichflächen.

Störungen durch Bauarbeiten und Nutzung sind als gering einzustufen.

Aufgrund der Flugfähigkeiten der Vogelarten sind zudem Kollisionen von Tieren mit Baufahrzeugen oder betrieblichen Fahrzeugen während der späteren Nutzung nicht anzunehmen. Für die Vogelwelt ergibt sich durch das Vorhaben kein Tötungsrisiko, das über das derzeitige allgemeine Lebensrisiko hinausgeht.

Damit ergeben sich für die genannten Vogelarten aus dem Vorhaben dauerhaft keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen.

Eine vertiefende Untersuchung zu den Vorkommen der Avifauna ist daher nicht nötig, um artenschutzrechtliche Betroffenheiten abklären zu können.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

Resümee:

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wird aus den ermöglichten Baumaßnahmen keine Zerstörung von für streng geschützte Arten essentiellen Habitaten resultieren. Es werden als Folge des projektbedingten Eingriffes keine „Biotope zerstört", die für dort wildlebende Tiere oder Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.
Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

Es werden keine Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

Die entstehenden Störungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arten.

Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der relevanten Arten zu erwarten.
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden zum derzeitigen Kenntnisstand nicht erfüllt.

5.0 Verträglichkeit mit den Schutzzielen des VSG

Umseitig von Winnen grenzt das Vogelschutzgebiet „Westerwald" an. So reicht die Planungsfläche im Nordosten bis an das Schutzgebiet heran.

Beschrieben wird das Gebiet als strukturreiches Mittelgebirge mit Nass- und Feuchtwiesen, Wiesen mittlerer Standorte sowie Feuchtwiesenbrachen, Säumen, Feldgehölzen, ausgedehnten Wäldern, z. T. Niederwäldern, Steinbrüchen, Tongruben und Bächen. Landesweit ist es eines der wichtigsten Brutvorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu und Rauhfußkauz und das wichtigste für Neuntöter, Haselhuhn, Wiesenpieper und Braunkehlchen.

Zielarten der Vogelschutzrichtlinie:
- Bekassine (Gallinago gallinago)
- Braunkehlchen (Saxicola rubetra)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Haselhuhn (Tetrastes bonasia)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Rauhfußkauz (Aegolius funereus)
- Rotmilan (Milvus milvus)
- Schwarzmilan (Milvus migrans)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Schwarzstorch (Ciconia nigra)
- Uhu (Bubo bubo)
- Wachtelkönig (Crex crex)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)
- Wiesenpieper (Anthus pratensis)

Erhaltungsziele:
Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität. Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwald und Mischwald und Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensitäten.

Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet:

Direkte Wirkungen:
Das Vogelschutzgebiet wird von der Baumaßnahme nicht berührt
Es werden somit keine Biotope des Vogelschutzgebietes verändert, essenzielle Jagdgebiete von Vogelarten sowie Brutplätze im VSG sind nicht betroffen.

Indirekte Auswirkungen auf das VSG:
Das VSG grenzt an das Plangebiet an. Es kann daher potentiell zu indirekten Auswirkungen während der Bauarbeiten sowie durch die Anlagen und letztlich die betriebliche Nutzung kommen. Diese können durch Lärm, Schadstoffimmissionen, Licht, Beunruhigungen und visuelle Störungen entstehen.

Baubedingt: - Störungen durch Bauarbeiten
Es werden Störungen der umliegenden Flächen entstehen, die insgesamt als mäßig hoch einstufen sind.
Eine dauerhafte Auswirkung dieser Störungen auf das Vogelschutzgebiet ist nicht zu prognostizieren.
Verluste von Individuen sind während der Bauzeit nicht zu erwarten.
Dauerhafte Vergrämungen von Vogelarten des VSG sind nicht wahrscheinlich, da störungsempfindliche Arten bereits durch die Lage zur Bebauung nicht zu erwarten sind.
Verschlechterungen von Populationen sind aufgrund der im Verhältnis zu den Reviergrößen geringen Wirkfläche nicht zu erwarten, zumal Vorkommen der Zielarten des VSG nicht anzunehmen sind. Die Verbreitungskarten der SGD Nord zeigen für den Raum des Planungsgebietes und die anliegenden VSG-Flächen nur einen Verbreitungsbereich des Rotmilan, dessen Gesamtrevier durch baubedingte Störungen nicht beeinträchtigt wird, Brutvorkommen sind im weiteren Umfeld auszuschließen.

Anlagebedingt: - Es entsteht kein Verlust von Biotopfläche des Vogelschutzgebietes durch Baufläche. Das Planungsvorhaben befindet sich außerhalb des Schutzgebietes.
Biotopverluste durch starke Beschattung aufgrund der Baukörper oder beeinträchtigende Wirkungen auf Flugkorridore sind durch die Begrenzung der Bauhöhe auf 10 m nicht zu erwarten.
Durch die Verschiebung der Raumkanten um ca. 84 m zum VSG hin ist eine Betroffenheit von empfindlichen Offenlandarten (Braunkehlchen und Wiesenpieper) nicht pauschal auszuschließen.
Im Umfeld zum Plangebiet bestehen keine Nachweise für Bodenbrüter, insbesondere Wiesenpieper und Braunkehlchen. Die angrenzenden Flächen sind keine optimal ausgebildeten Habitatflächen. Vorkommen sind daher unwahrscheinlich, Kernlebensräume auszuschließen. Es handelt sich bei den angrenzenden Flächen um den Teil der Rand- bzw. Pufferzone zum VSG.
Die zusammenhängenden (ohne trennende Straßen) Grünlandflächen um Winnen, die im VSG liegen, umfassen etwa 60 Hektar. Damit ist der potentielle Lebensraum so umfangreich, dass eine komplette Verdrängung nicht entstehen kann und die in ihrer Lebensraumanpassung ausreichend flexiblen Offenlandarten unbeschadet innerhalb des Natura-2000-Gebietes ausweichen können. Die Reviere (Wiesenpieper < 2 ha, Braunkehlchen 1,5 ha im Schnitt) können sich räumlich verschieben, jedoch ist von einer Reduzierung der Reviere insgesamt durch das Planungsvorhaben nicht auszugehen.

Eine Zurückdrängung durch Kulissenverschiebung ist daher in ihren Auswirkungen gering einzustufen.

Betriebsbedingt: - Die Produktion erfolgt unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen in geschlossenen Betriebshallen. Es entstehen keine relevanten Lärmbelastungen oder Schadstoffimmissionen für den Außenbereich. Betrieblicher Verkehr wird möglicherweise durch Erhöhung der Produktionskapazitäten zunehmen. Die dafür vorhandene Infrastruktur leitet den Verkehr innerhalb des vorhandenen Geländes. Ein Ausbau über die vorhandene Zuwegung hinaus ist nicht vorgesehen, so dass Verkehr nicht weiter in die Landschaft gelangt und es nicht zu Lärm- und Schadstoffausstoß in das VSG kommt.
Beeinträchtigungen der Vogelwelt entstehen nicht.

Innerhalb des Plangebietes:

Innerhalb des Plangebietes können folgende Leitarten des VSG ausgeschlossen werden: Vorkommen des Eisvogels sind in Anbetracht der fehlenden Biotopmöglichkeiten im Untersuchungsgebiet nicht anzunehmen. Dies gilt ebenso für Bekassine, Grauspecht, Haselhuhn, Mittelspecht, Schwarzspecht, Schwarzstorch und Wasserralle, für die keine geeignete Biotope vorhanden sind.
Für die Leitarten Braunkehlchen, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wachtelkönig, Wespenbussard und Wiesenpieper bestehen potentielle Teilhabitate.

Wirkungen auf Leitarten des VSG:

Art	**Lebensraum**	**Potentielles Vorkommen im Plangebiet**	**Beeinträchtigungsintensität**
Braunkehlchen *Saxicola rubetra*	Offenes Gelände mit etwas Gebüsch, verbuschte Wiesen, Schilf-, Feucht- und Brachwiesen, Ruderalflächen und sogar recht trockene Heideflächen. In Rheinland-Pfalz fast ausschließlich auf die Feuchtwiesen und Feuchtweiden in den Hochlagen beschränkt, wobei neben Ansitzwarten (gerne Zaunpfähle) auch feuchte, offene Bereiche zur Nahrungssuche notwendig sind.	unwahrscheinlich	keine
Neuntöter *Lanius collurio*	Halboffene und offene Kulturlandschaft mit lockerem Strauch- und Baumbestand, kurzrasigen und/oder lückig-krautigen Vegetationsflächen, bevorzugt thermische Gunstla-	Vorkommen als Nahrungsgast möglich, jedoch kein essentielles Jagdrevier	keine - gering

	gen mit Trockenrasen, jungen Sukzessionsflächen, Heckenlandschaften mit Wiesen- und Weidenutzung, Weinbergen, Trockenhängen, Streuobstwiesen, buschreichen Waldrändern; Nahrung: Insekten (Käfer, Grillen, Heuschrecken, Hautflügler u.a.); Heckenbrüter; Mindestareal: 5-10 ha		
Raufußkauz (Aegolius funereus)	Leitart für montane Buchenwälder. Wichtig sind der Anteil an Schwarzspechthöhlen, aber auch das Vorhandensein von offenen und mäusereichen Gebieten (Windwurfflächen, Kahlflächen, Graswege, Lichtungen, Schneisen, Waldwiesen und -ränder) sowie außerdem Jungwald und Dickungen, die als Tagesruheplätze, aber auch Jagdplatz genutzt werden.	Vorkommen als Nahrungsgast möglich, jedoch kein essentielles Jagdrevier	keine - gering
Rotmilan (Milvus milvus)	reich gegliederte Kulturlandschaft mit Wald, Nest in lichten Altholz-beständen, Feldgehölzen, Jagdgebiet: offene Landschaft Nahrung vorwiegend tote, kranke, verletzte Kleintiere, Fische, Vögel und Kleinsäuger Reviergröße: Jagdgebiet im Umkreis bis 15 – 20 km zum Horst. Horst in mind. 10 ha großen Wäl-dern oder Feldgehölzen	Vorkommen als Nahrungsgast möglich, jedoch kein essentielles Jagdrevier	keine - gering
Schwarzmilan (Milvus migrans)	Brutvogel in Wäldern und großen Feldgehölzen; Wassernähe und Waldränder wer-	unwahrscheinlich	keine

	den bevorzugt. Nahrung: kranke und tote Fische auf dem Wasser, auch tote oder verletzte Vögel und Säuger (vor allem Straßenopfer)		
Uhu (Bubo bubo)	Der Uhu bevorzugt offene, meist locker bewaldete und reich strukturierte Gebiete, oft in der Nähe von Flüssen und Seen. Die Nistplätze befinden sich überwiegend an schmalen Vorsprüngen exponierter Felswände, an felsigen Abbrüchen oder an schütter bewachsenen Steilwänden. Die Jagdgebiete sind weiträumige Niederungen, Siedlungsränder, halb offene Hanglagen, nahrungsreiche Wälder etc., Reviergröße: ca. 2000 ha).	Vorkommen als Nahrungsgast möglich, jedoch kein essentielles Jagdrevier	keine - gering
Wachtelkönig (Crex crex)	vorwiegend in offenem, extensiv genutztem Kulturland mit deckungsreicher Vegetation von etwa 25 – 100 cm Höhe anzutreffen. Die Reviere liegen später nicht in fetten, stark wüchsigen Wiesen, da diese für die am Boden laufende Art undurchdringlich werden.	unwahrscheinlich	keine
Wespenbussard (Pernis apivorus)	Strukturreiche Landschaften mit Horstmöglichkeiten am Rand von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze und Auwäldern; Nahrungssuche in offener Landschaft, Wiesen, Waldränder, Waldlichtungen,... Nahrung: Larven, Puppen, Imagines von	Vorkommen als Nahrungsgast möglich, jedoch kein essentielles Jagdrevier	keine - gering

	sozialen Wespen und anderen Insekten, Würmer und Amphibien; Reviergröße/ Aktionsraum:34 – 36 km, relative Dichte 17 – 20 km		
Wiesenpieper (Anthus pratensis)	Brutvogel der offenen Graslandschaften, von küstennahen Weiden bis zu Bergweiden und -wiesen, Heiden und Mooren. Verlässt im Winter die Hochlagen; dann in offenem Gelände aller Art, von Feldern bis zu Feuchtgebieten, Meeresstränden und Salzwiesen. Nahrungssuche auf unbewachsenem Gelände oder auf naturnahen Wiesenflächen.	Vorkommen aufgrund der geringen Fluchtdistanz von 30 – 50 m unwahrscheinlich, da im kurzer Distanz zur vorhandenen gewerblichen Nutzung	keine

Für das Plangebiet können daher Brutmöglichkeiten von Leitarten des VSG ausgeschlossen werden. Die Fläche kann nur einen nicht signifikanten Teil des Gesamtaktionsradius bzw. des Nahrungsreviers bestimmter Arten darstellen. Es wird daher nicht zu erheblichen Auswirkungen auf Leitarten des VSG kommen.

Fazit:
Es ist weder mit direkten noch indirekten Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ zu rechnen.
Beeinträchtigungen von Populationen des VSG sind nicht anzunehmen.

6.0 Verträglichkeit mit den Schutzzielen des LSG

Der Planbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Secker Weiher – Wiesensee“ (Verordnung vom 13.07.2005).

Nach § 3 der Verordnung ist der Schutzzweck die Erhaltung der Eigenart und Schönheit der Mittelgebirgslandschaft mit naturnahen Bachläufen, bewaldeten Kuppen und offenen Talräumen, durch Feldhecken, Huteweidestrukturen und Streuobstbestände gegliedertem Offenland sowie künstlichen Wasserflächen mit besonderer Bedeutung für die ruhige Erholung in der Natur.

Durch das Planungsvorhaben werden keine landschaftsstrukturierenden Elemente wie natürliche oder künstliche Gewässer beansprucht. Die abschirmenden Heckenstrukturen werden wieder um den Erweiterungsbereich angelegt.
Die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die vorhandenen Gewerbebauten und -befestigungen ist so hoch, dass sich die betriebliche Erweiterung nicht mehr in erheblicher

Weise auf das Landschaftsbild und die Eigenart und Schönheit der Landschaft auswirken wird.
Die Erholungsnutzung der Landschaft für die ruhige Erholung bleibt durch die Erhaltung der Wegeverbindung bestehen. Es werden keine weitreichenden Sichtexpositionen über den Bestand hinaus entstehen, die zu Beeinträchtigungen des Erholungswertes führen können.

Damit steht das Planungsvorhaben dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen.

7.0 Maßnahmen zur Eingriffskompensation

7.1 Wirkungen der Maßnahmen

Es werden Maßnahmen getroffen, um die vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere in Bezug auf die Biotopverluste und die maximal entstehende Versiegelung, dahingehend zu kompensieren bzw. zu minimieren, dass ihre Erheblichkeit und Nachhaltigkeit auf ein ökologisch akzeptables Maß zurück gehen. Der Verpflichtung nach § 1 a BauGB wird damit entsprochen.

Die vorgesehenen Maßnahmen wirken sich auf Natur und Landschaftsbild folgendermaßen aus:

- Ausgleich des Biotopverlustes durch die Aufwertung vorhandener Lebensräume

- positive kleinklimatische Funktionen (z.B. Temperaturminderung, erhöhte Luftzirkulation und Luftfeuchte)

- Verzögerung des Oberflächenabflusses durch größere benetzbare Oberfläche und Verzögerungswirkung der Vegetation

- Verbesserung des visuellen Eindrucks und der Freiflächengestaltung durch Pflanzgebote

7.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Minimierung der entstehenden Eingriffe werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung zu definieren und abzugrenzen, die auf möglichst vegetationslosen Flächen oder den überbaubaren Flächen, nicht jedoch auf vorgesehenen Vegetationsbereichen liegen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme werden verdichtete Böden, soweit es sich um Vegetationsflächen handelt, wieder aufgelockert.

Solaranlagen zur Energiegewinnung und Anlagen zur Regenwasserrückhaltung werden empfohlen.

Maßnahmen zum Bodenschutz:
Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sind entsprechend DIN 18915 zu sichern. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Unnötige Bodenumlagerungen sind zu vermeiden.
Gemäß DIN 18300 ist anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten zu lagern und vor Verdichtung zu schützen, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Versickerungsanlagen
§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB:
Anfallendes Oberflächenwasser wird über Regenwasserkanäle geeigneten Versickerungs- und Speicherflächen zugeleitet.
Dies minimiert die Wirkung der Bodenversiegelung und führt zur Entlastung der Kläranlage.
Dies wird in einer gesonderten Fachplanung ausgeführt und zur Genehmigung beantragt.

Beleuchtung
§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB
Zur Vermeidung von Störungen nachtaktiver Tiere sind direkte Abstrahlung in den Nachthimmel und unnötige Lichtemissionen auszuschließen. Dies kann durch abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse, zielgerichtete Projektion und Blendschutz erzielt werden.

Anlage der Freiflächen
§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB
Die nicht überbaubaren Flächen sollen gärtnerisch durch Einsaat und Pflanzungen angelegt werden. Dabei sind Arten mit Nutzen für die Insekten- und Vogelwelt zu bevorzugen. Reine Schotterflächen stellen keine gärtnerisch angelegten Flächen dar und sind nicht zulässig.
Mindestens 20% der Gewerbegebietsfläche sollte als Grünfläche angelegt werden.

7.3 Ausgleichsmaßnahmen

AM1 Anlage von Hecken
§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB

Die Eingrünungsauflagen zu den Bauvorhaben 1992 und 2008 werden im Zuge der Erweiterungsplanung neu angeordnet und realisiert. Sie ersetzen damit auch die beseitigte Betriebsflächeneingrünung.
Diese Pflanzmaßnahmen stellen damit die Kompensation für die bereits errichteten Gebäude dar. Durch ihre Neuanordnung ermöglichen sie aber auch eine Eingrünung bzw. Einbindung des Plangebietes in die Landschaft und damit Reduzierung visueller Beeinträchtigungen für die betrieblichen Erweiterungsflächen. Sie sind nicht als Ausgleichsmaßnahme für den Offenlandverlust zu werten.

Gemäß Plan sind Hecken anzulegen.
Die zu verwendenden Gehölzarten sind den Pflanzenlisten des Anhangs zu entnehmen.

Die Hecken sind wie folgt anzulegen:
Es sind auf ca. 150 lfm 3-reihige Pflanzungen anzulegen und auf ca. 450 lfm 5-reihige Pflanzungen anzulegen.
Pflanzabstand 1,50 m x 1,50, versetzt auf Lücke.

Beispielhaftes Pflanzschema:

5-reihige Hecke

```
A   A   A   B   B   B   C   C------------------
  A   A   B   B   B   C   C   C
D   D   D E   D   D   D   D    Rapport
  A   A   A   B   B   B   C   C
A   A   B   B   B   C   C   C------------------
```

3-reihige Hecke

A A A B B B A A----------
D D C C C D D D Rapport
A A B B B A A A----------

A Cornus sanguinea - Hartriegel
B Virburnum opulus – Gemeiner Schneeball
C Corylus avellana - Haselnuss
D Prunus spinose - Schlehe
E Prunus avium - Vogelkirsche

Pflanzgrößen: Sträucher 60 – 80 cm, 2 x verpflanzt
Heister, 125 – 150 cm, 2 x verpflanzt, ohne Ballen

7.4 Ersatzmaßnahmen

Die im Bebauungsplan ermöglichte Bebauung, Befestigung und Erschließung wird eine Versiegelung von insgesamt max. 16.051 qm gegenüber dem genehmigten Bestand verursachen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Westerwaldkreises werden zur Kompensation die Aufforstung borkenkäfergeschädigter Fichtenwaldflächen bzw. Umwandlung geschädigter Fichtenwälder in naturnahen Laubwald in einem Kompensationsverhälnis von etwa 1 : 1 herangezogen.
Die Flächen für Ersatzmaßnahmen stellen als vormalige Fichtenwaldflächen keine Biotope für Offenlandarten oder Zielarten des Vogelschutzgebietes Westerwald dar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes entsprechender Arten kann damit für die Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Für das VSG Westerwald sind die Maßnahmen als biotopaufwertend einzustufen, da hierdurch heimische und standortgerechte Baumarten eingebracht werden, die im Gegensatz zu den Monokulturen der Fichtenforste u.a. ein vielfältigeres Nahrungsangebot für die Vögel und bessere Deckungs- und Nistmöglichkeiten bieten.

Es handelt sich um folgende Einzelflächen:

<u>EM1 – Ersatzmaßnahme Waldrandgestaltung und Wiederaufforstung</u>
§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 a

Gemeindewald Winnen Abt. 10 b = Gesamtfläche 1,05 ha; davon 0,35 ha Waldrandgestaltung mit Sträuchern und Bäumen II. Ordnung zum nördlichen Offenland hin in einer Tiefe von 20 m sowie 0,70 ha Traubeneiche mit Winterlinde gemischt auf der Restfläche; Flächenschutz mit Gatter

Zur Erfüllung naturschutzfachlicher Anforderungen werden zusätzlich Vogelkirsche, Hainbuche, Bergahorn und Eberesche und nur untergeordnet Elsbeere, Speierling und Edelkastanie eingebracht.

<u>EM2 – Ersatzmaßnahme Waldrandgestaltung</u>
§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 a
Gemeindewald Winnen Abt. 4 a (an der K 52) = Gesamtfläche 0,36 ha; davon Übernahme der vorhandenen Strauchvegetation sowie einzelner Kirschen auf 0,11 ha,
Waldrandgestaltung auf 0,20 ha mit heimischen Straucharten und Bäumen II. Ordnung zur K 52 und dem Wirtschaftsweg im Nordwesten hin sowie auf 0,05 ha Unterbau des Bergahorn im Bestandesinneren (gen Osten) mit Hainbuche; Einzelschutz der gewählten Baumarten

Zur Erfüllung naturschutzfachlicher Anforderungen werden zusätzlich Vogelkirsche, Hainbuche, Bergahorn und Eberesche und nur untergeordnet Elsbeere, Speierling und Edelkastanie eingebracht.

EM3 – Ersatzmaßnahme Waldrandgestaltung und Wiederaufforstung
§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 a

Gemeindewald Winnen Abt. 4 b (direkt südlich des Wirtschaftsweges) = Gesamtfläche 0,09 ha; davon 0,09 ha Waldinnenrandgestaltung mit heimischen Sträuchern und Kirsche als Hauptbaumart; Einzelschutz der Kirsche

Zur Erfüllung naturschutzfachlicher Anforderungen werden in beide Flächenbereiche Vogelkirsche, Hainbuche, Bergahorn und Eberesche, sowie nur untergeordnet Elsbeere, Speierling und Edelkastanie eingebracht.

EM4 – Ersatzmaßnahme Waldrandgestaltung und Wiederaufforstung
§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 a

Gemeindewald Winnen Abt. 4 b (Teerweg Richtung Golfplatz) = Gesamtfläche 0,31 ha;
davon 0,12 ha Waldinnenrandgestaltung mit heimischen Sträuchern sowie Bäumen 1. und 2. Ordnung in einer Tiefe von 20 m sowie 0,19 ha Bäume 2. Größenordnung im Bestandesinneren; Flächenschutz mit Gatter

Zur Erfüllung naturschutzfachlicher Anforderungen werden Vogelkirsche, Hainbuche, Bergahorn und Eberesche, sowie nur untergeordnet Elsbeere, Speierling und Edelkastanie eingebracht.

Es ergeben sich insgesamt ca. 1,8 ha externe Kompensationsflächen.

Die Maßnahmen werden in Regie des Forstamtes Rennerod bzw. des zuständigen Forstrevieres durchgeführt.

Beispiele für heimische Sträucher:
Weißdorn, Haselnuss, Kornelkirsche, Pfaffenhütchen, Schneeball, Heckenkirsche et alt.

Beispiele für Bäume II. Ordnung:
Feldahorn, Hainbuche, Wildapfel, Wildbirne, Feldulme, Vogelkirsche, Eberesche et alt.

Anhang

Pflanzenliste I - Laubbäume

Großkronige Bäume
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Tilia cordata - Winterlinde
Quercus petraea - Traubeneiche
Quercus robur - Stieleiche

Klein- bis mittelkronige Bäume
Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Malus sylvestris - Holzapfel
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus padus - Traubenkirsche
Pyrus communis - Holzbirne
Salix caprea - Salweide
Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus aria - Mehlbeere

Pflanzenliste II – Sträucher

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Cornus sanguinea – Hartriegel
Cornus mas – Kornelkirsche
Corylus avellana – Haselnuß
Crataegus monogyna – Weißdorn
Euonymus europaea – Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Rhamnus catharica - Kreuzdorn
Rhamnus frangula - Faulbaum
Rosa canina - Hundsrose
Rosa pimpinellifolia - Bibernellrose
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa - Traubenholunder
Salix caprea - Salweide
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Viburnum opulus - Wasserschneeball

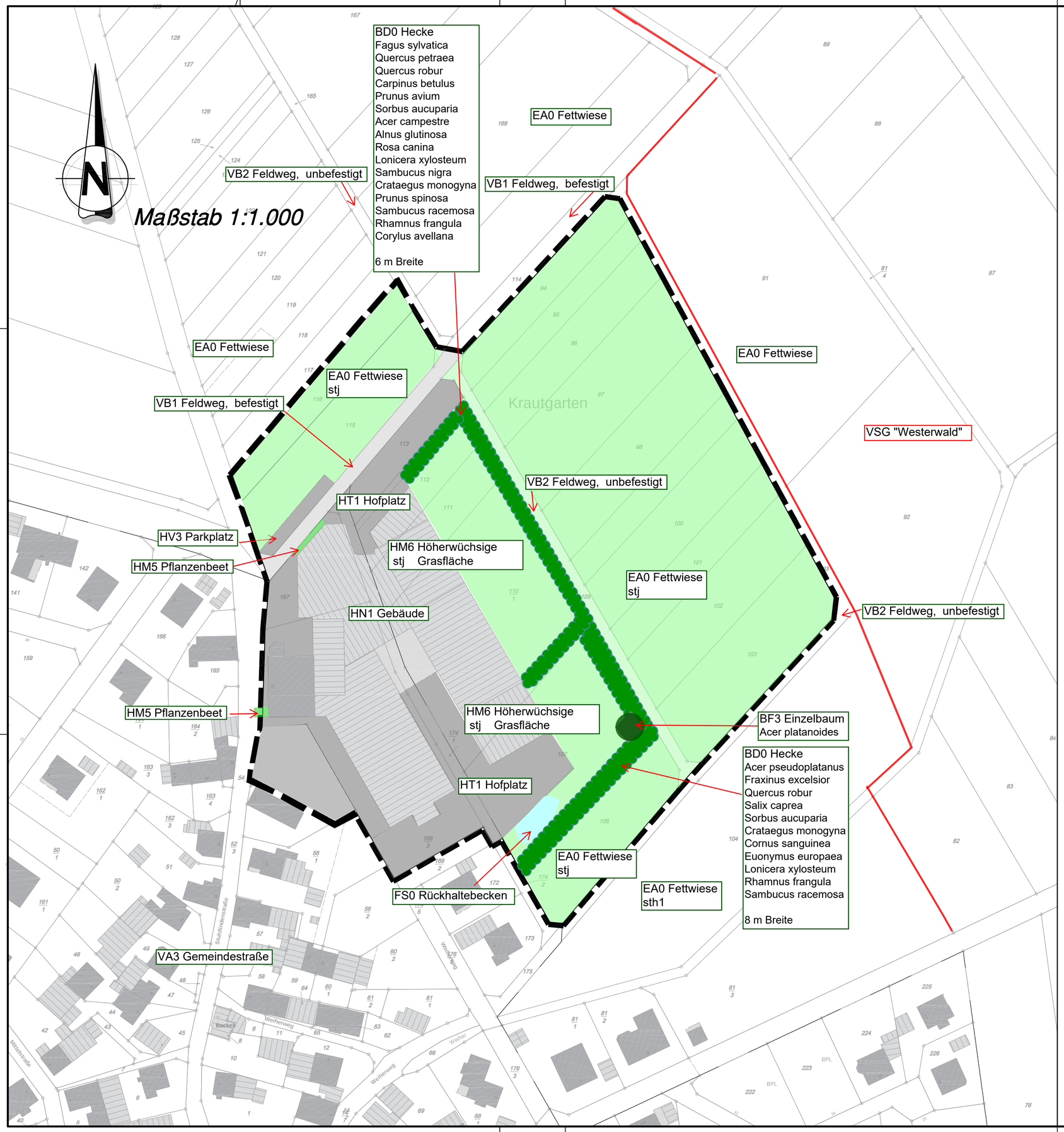

INDEX	ART DER ÄNDERUNG	DATUM	NAME

Projekt:

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ferger", Ortsgemeinde Winnen

Ingenieurgesellschaft
Dr. Siekmann + Partner mbH
56743 Thür • Segbachstraße 9 • Tel.: 02652/93937-0
55469 Simmern • Koblenzer Straße 5-7 • Tel.: 06761/9186-0
56457 Westerburg • An der Hofwiese 13 • Tel.: 02663/9422-0

OG Winnen	VG Westerburg	Maßstab: M 1:1.000

Planbezeichnung: Bestandsplan	Bearb.: JK	Datum: 16.03.2020
	Gez.: JK	Pr. Nr.: 20 015
	Gepr.: StS	Anl. Nr.:
Der Bauherr:	Aufgestellt, den	